MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80775-20

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
SIGWART , GEORG

TITLE:
ROMISCHE FASTEN UND ANNALEN BEI DIODOR . . .

PLACE:
GREIFSWALD

DATE:
1906

Master Negative #

92-80775-20

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

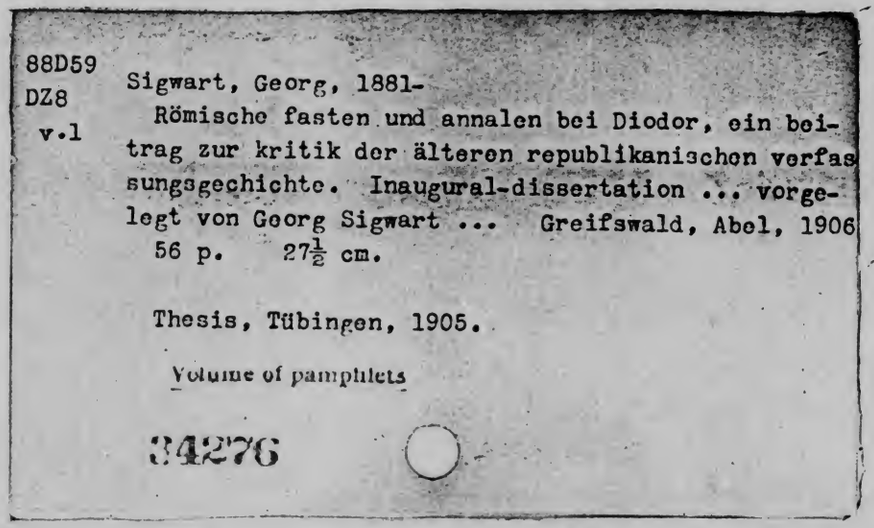

88D59
DZ8
v.1

Sigwart, Georg, 1881-
Römische fasten und annalen bei Diodor, ein beitrag zur kritik der älteren republikanischen verfassungsgechichte. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Georg Sigwart ... Greifswald, Abel, 1906
56 p. 27½ cm.

Thesis, Tübingen, 1905.

Volume of pamphlets

34276

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 REDUCTION RATIO: 12½x
IMAGE PLACEMENT: IA IA IB IIB
DATE FILMED: 9/28/92 INITIALS RMG
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

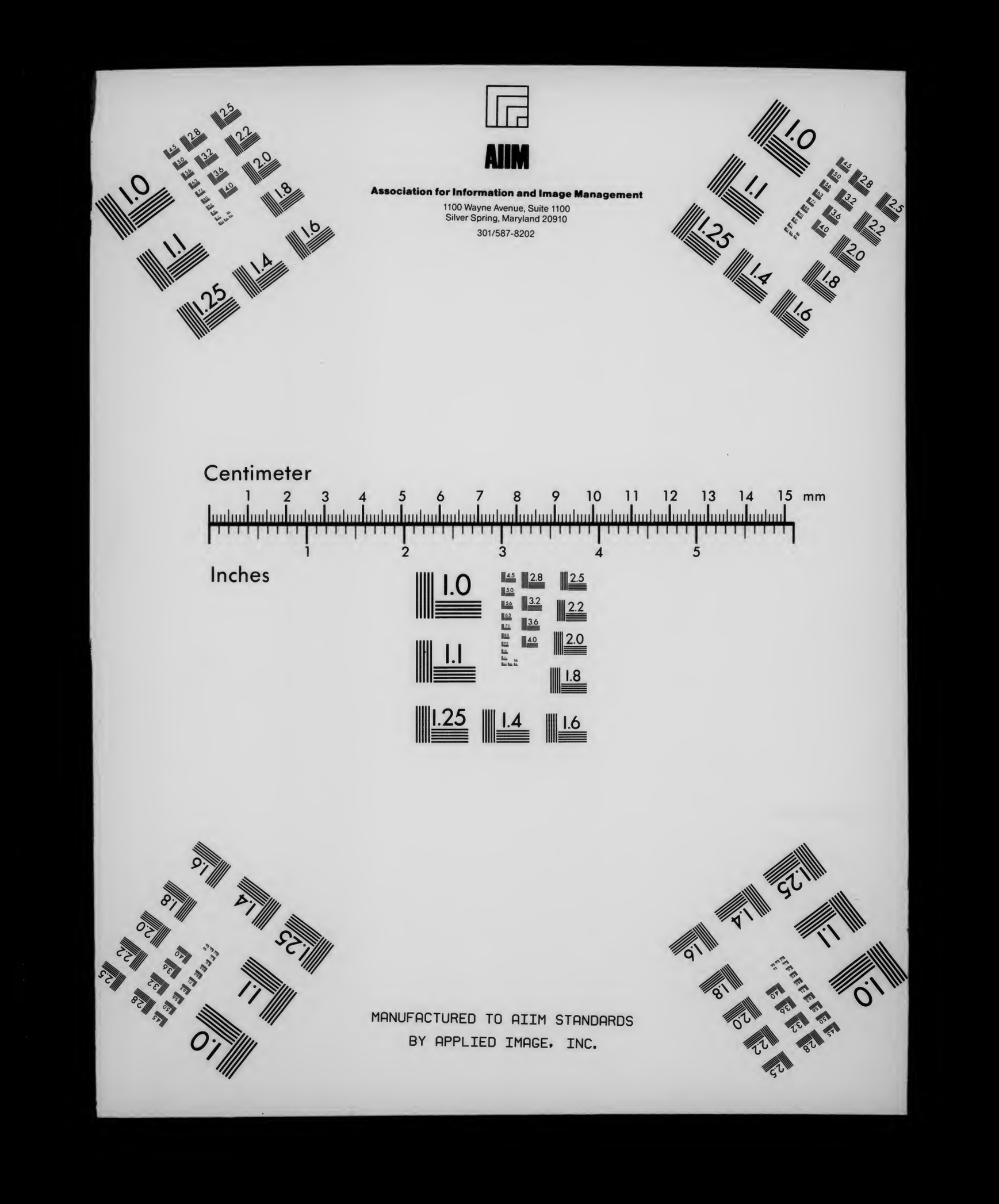
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

(cit) Diodorus Siculus

no-3

Römische Fasten und Annalen bei Diodor.

Ein Beitrag zur Kritik der älteren republikanischen Verfassungsgeschichte.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen philosophischen Fakultät der Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Georg Sigwart

aus Stuttgart.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1906.

Gedruckt mit Genehmigung
der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Kornemann.

2. November 1905.

Ernst Kornemann

in Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet.

Lebenslauf.

Ich, Georg Sigwart, evangelischer Konfession, bin geboren am 13. Dezember 1881 in Kleinsueßen O/A. Geislingen als Sohn des Bahnhofsvorstands Friedrich Sigwart und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Hahn. Den größten Teil meiner Schulzeit verbrachte ich am Karlsgymnasium zu Stuttgart. Herbst 1900 wurde ich in das evangelisch-theologische Seminar in Tübingen aufgenommen und widmete mich dem Studium der klassischen Philologie und Geschichte. Ich besuchte die philologischen Seminarien der Herren v. Schwabe, Schmid, v. Herzog, Gundermann, Herzog, die historischen der Herren Ernst, Busch, v. Below, Kornemann; Kollegien hörte ich bei den Herren v. Schwabe, v. Herzog, Schmid, Gundermann, Koruemann, Herzog, Busch, v. Below, Sigwart, Pfleiderer, Spitta, Fischer, Sapper. Nach acht Semestern wurde ich aus dem evangelisch-theologischen Seminar entlassen und studierte noch ein Semester in Berlin, wo ich an den althistorischen Seminarien der Herren O. Hirschfeld, Eduard Meyer und P. M. Meyer teilnahm und bei den Herren v. Wilamowitz, Eduard Meyer, Winckler Kollegien hörte. Herbst 1905 bestand ich die erste humanistische Dienstprüfung für Württemberg und bin seitdem als provisorischer Hilfslehrer am Gymnasium im Ulm verwendet.

I.

Einleitung und Fasten.

1. Einleitung.

Die Kritik der Überlieferung über die ältere römische Geschichte ist seit Niebuhr im großen und ganzen unaufhaltsam fortgeschritten. Dieser sich durch das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurchziehende Kampf gegen eine fast zweitausendjährige Tradition ist in den letzten Jahren in ein neues Stadium getreten. Der Italiener Ettore Pais unternahm es, eine *Geschichte Italiens von den ältesten Zeiten bis zu den punischen Kriegen* zu schreiben, die er bis jetzt in drei umfangreichen Bänden[1]) bis zu Pyrrhus' Ankunft in Italien herabgeführt hat. Mit einer Fülle von Material, mit großem Scharfsinn und von weiten Gesichtspunkten aus sucht Pais den Beweis zu führen, daß alle Überlieferung über römische Geschichte von der Urzeit bis weit ins 4. Jahrhundert v. Chr. herab, die Fasten eingeschlossen, eine ungeheure Fälschung sei, entstanden teils aus einheimischen Mythen und Legenden, teils aus Anleihen bei der griechischen Historiographie, vor allem aber aus Antizipationen späterer Ereignisse und Zustände. Zu diesem Resultat gelangt der italienische Gelehrte auf Grund einer Methode, die er in bewußtem Gegensatz zu der gegenwärtig in Deutschland herrschenden Quellenforschung anwendet. Er hält es für aussichtslos, in den erhaltenen Quellen die älteren Bestandteile von den jüngeren scheiden und auf bestimmte Annalisten oder wenigstens bestimmte Schichten der Annalistik zurückführen zu wollen. Daher betrachtet er die Tradition über bestimmte Ereignisse oder Epochen stets in ihrer Gesamtheit, ohne die einzelnen Angaben auf ihre Herkunft zu untersuchen.[2])

1) *Storia della Sicilia e della Magna Grecia* 1894; *storia di Roma* I 1898, II 1899.

2) Einen ähnlichen Standpunkt nahm schon E. Herzog, *Geschichte und System der römischen Staatsverfassung* I (1884) ein. Er führte ihn jedoch nicht mit solcher Konsequenz durch, wie Pais. So gestand er z. B. den Fasten ohne weiteres eine größere Glaubwürdigkeit zu als den übrigen Quellen.

Pais stellt damit eines der wichtigsten Ergebnisse der deutschen Quellenforschung in Frage: das Alter und die Reinheit der bei Diodor erhaltenen Nachrichten über die ältere römische Geschichte. Er gibt zu, daß sich bei Diodor Spuren einer älteren Tradition finden, bestreitet aber die Einheitlichkeit der diodorischen Überlieferung und ist der Ansicht, daß Diodor nach Laune bald die ältesten bald die jüngsten Quellen benützt, sie überdies durch ungeschicktes Zusammenziehen verdorben und sich so eine ganz unglaubwürdige Version der älteren römischen Geschichte zurechtgemacht habe.[1])

Von derselben Auffassung der Quellen geht der Franzose E. Lambert aus, der neuerdings im Anschluß an Pais mehrfach das Dezemvirat und die Zwölftafelgesetzgebung behandelt hat.[2]) Seine Resultate sind noch radikaler als die von Pais; während z. B. Pais die Kodifikation des Landrechts dem kurulischen Ädilen Cn. Flavius von 304 v. Chr. zuschreibt, rückt sie Lambert ins zweite Jahrhundert v. Chr. herab. In seiner Methode übertreibt er maßlos die oben skizzierten quellenkritischen Grundsätze von Pais; seine scharfe Verurteilung der deutschen Quellenforschung beruht, wie es scheint, teilweise auf Unkenntnis derselben. Die Anwendung der Grundsätze der Rechtsvergleichung auf die Zwölftafeln aber muß so lange fruchtlos oder wenigstens ohne Beweiskraft bleiben, als nicht der Wert der Tradition darüber richtig erkannt ist.[3])

Beiden, Pais wie namentlich Lambert, gegenüber ist zu bemerken, daß die deutschen Forscher durchaus nicht so unbedingt für die Glaubwürdigkeit der diodorischen Annalen eintreten, wie sie annehmen. Niese und Ed. Meyer, die nach Mommsen das Diodorproblem am meisten gefördert haben, sprechen mehr oder weniger Zweifel an der Geschichtlichkeit,

1) Vgl. besonders *storia di Roma* I S. 72 ff., II S. 685 ff.

2) In drei Aufsätzen: a) *La question de l'authenticité des XII tables et les annales maximi (Nouvelle revue historique de droit français et étranger* 26. 1902. S. 149—200); b) *Le problème de l'origine des XII tables. Quelques contributions empruntées à l'histoire comparative et à la psychologie des peuples (Revue générale du droit* 26. 1902. S. 385—420. 481—497. 27. 1903. S. 15—22); c) *L' histoire traditionnelle des XII tables et les critères d'inauthenticité des traditions en usage dans l'école de Mommsen (Annales de l'université de Lyon.* N. S. II. 1903. *Mélanges Ch. Appleton.* S. 501—626). Die beiden letzten Aufsätze nehmen großen Teils bezug auf Girard, *L' histoire des XII tables (Nouv. rev. hist. de droit français et étr.* 26. 1902. S. 381—436).

3) Im einzelnen beabsichtige ich nicht, auf die Ausführungen Lamberts einzugehen, da meine ganze Arbeit ein Protest gegen sein Verfahren ist. Zu seiner ersten Arbeit vergleiche man: Erman, *Sind die zwölf Tafeln echt? Zeitschr. der Savignystiftg. Rom. Abt.* 36. 1902. S. 450 ff.; Cauer, *Berl. philol. Wochenschrift* 1903. Sp. 1607 ff.; zu seiner letzten: Greenidge, *The inauthenticity of the twelwe tables. English historical review* 1905. S. 1 ff.; Holzapfel, *Berl. phil. Wochenschrift* 1905. Sp. 1500 ff.; Kornemann, *Seeligers historische Vierteljahrschrift* 1906. Gut sind auch die Bemerkungen von Maschke, *Zur Theorie und Geschichte der römischen Agrargesetze.* 1906. S. 16 A. 2.

wenigstens der Verfassungsgeschichte, Diodors aus,[1]) obwohl sie seinen Bericht für den ältesten halten. Sie begehen nicht, wie Pais, den Fehler, aus der Glaubwürdigkeit einer Quelle auf ihr Alter zu schließen. Denn auch die älteste Quelle kann eine ganz geringe Glaubwürdigkeit besitzen. Nun ist m. E. durch die Forschungen von Mommsen, Nissen, Kaerst, Burger, Ed. Meyer, Niese, Schwartz[2]) über allen Zweifel erhaben, daß die diodorischen Annalen gegenüber der Darstellung des Livius, Dionys und späterer Schriftsteller eine weit ältere und reinere Schicht der römischen Annalistik repräsentieren, während die historischen Angaben, die bei Cicero, namentlich in seinen früheren Schriften, erhalten sind, eine Mittelstellung einnehmen.[3]) Das braucht, was auch Pais und Lambert dagegen sagen mögen, gar nicht mehr in extenso bewiesen zu werden. Auch daß die späteren Annalen in ununterbrochener Linie auf die von Diodor repräsentierte Schicht der Überlieferung zurückgehen, daß mit anderen Worten die diodorischen Annalen nicht eine nebensächliche Variante der römischen Annalistik sind, darf als sicher gelten.[4]) Wohl aber sind die Angriffe, die Pais gegen die Glaubwürdigkeit der diodorischen Berichte gerichtet hat, einer genauen Prüfung wert.

Ich werde mich in der Hauptsache dabei auf die innere Geschichte beschränken und von der äußeren nur die Gallierkatastrophe etwas eingehender behandeln. Natürlich sind auch einige bis jetzt noch ungelöste Quellenfragen nicht zu umgehen, namentlich die Frage, ob Diodor oder sein Gewährsmann mehrere Quellen zusammenarbeitete. Doch werde ich mich hüten, Namen von alten Annalisten als Quellen zu nennen, denn soweit reicht unsere Kenntnis der Annalistik noch lange nicht. Ferner muß ich zu den diodorischen Fasten Stellung nehmen, denn ob sie aus derselben Quelle wie die Geschichtserzählung geflossen sind oder nicht — auf alle Fälle nehmen sie dieselbe singuläre Stellung gegenüber der sonstigen Tradition ein.

2. Die Fasten.

Es ist nicht überflüssig, vorauszuschicken, daß bei der Beurteilung der Fasten Diodors nur der Text des optimus codex Patmius zu Grunde gelegt werden darf; gelegentlich sind auch die codices meliores RN^{a}AHL beizuziehen, auf keinen Fall aber die codices deteriores. Leider wird dies Verhältnis der Handschriften[5]) immer wieder außer Acht gelassen. Ist es doch vor nicht langer Zeit Ch. Hülsen[6]) begegnet, daß er Diod. XV 50

1) Niese, *Röm. Gesch.*^{3} S. 50; Ed. Meyer, *G. d. A.* V S. 142 f. gibt die Geschichte vom Sturz der Dezemvirn mitsamt der Verginialegende ohne weiteres preis.

2) Der letzte bei Pauly-Wissowa V Sp. 691 ff.

3) Vgl. Münzer, Pauly-Wissowa III Sp. 2701.

4) Vgl. Schwartz a. a. O. Sp. 694 oben.

5) Von Mommsen *CIL* I^{2} p. 82 und neuerdings Schwartz a. a. O. Sp. 664 klar auseinandergesetzt. 6) *Beitr. zur alt. Gesch.* II. 1902. S. 249 f.

die zweifellos späte Interpolation[1]) *Ἄγγος* als besonderen Namen zählte, obwohl sie, soviel bekannt ist,[2]) nur in den codices deteriores steht. Selbstverständlich bieten auch der Patmius und die codd. meliores nicht immer den endgültigen Text: aber da kann nur durch Konjektur bezw. vorsichtige Vergleichung mit den übrigen Fastenrezensionen Rat geschafft werden. Viele Verschreibungen namentlich der Kognomina sind ohne weiteres zu korrigieren (z. B. ΜΕΝΕΛΛΑΙΟΣ XI 48 und ΜΕΔΙΟΛΑΝΟΣ XI 78 in ΜΕΔΟΥΛΛΙΝΟΣ), seltener, am häufigsten in längeren (Dezemvirn- und Konsulartribunen-)Listen, muß die Vergleichung mit den übrigen Fasten herhalten. Da Mommsen in *CIL* I² S. 101 ff., wo der vollständigste kritische Apparat zu finden ist (in der Ausgabe Vogel's ist N nicht verglichen), darauf verzichtet hat, einen gereinigten Text zu geben, muß jeder, der über diodorische Fasten handelt, sich den Text selbst herstellen.

Nach dieser notwendigen Vorbemerkung gehe ich dazu über, die Stellung der diodorischen Fasten den übrigen Fastenrezensionen gegenüber zu charakterisieren.

Die Fasten Diodors nehmen eine ganz eigenartige Stellung ein. Während die fasti Capitolini 5 Anarchiejahre und die 4 Diktatorenjahre, dagegen kein drittes Dezemviraljahr haben, andererseits bei den Annalisten (Livius, Dionysius) sich ein drittes Dezemviraljahr und 5 Anarchiejahre, dagegen keine besonderen[3]) Diktatorenjahre finden, hat Diodor nichts von alledem (außer einer einjährigen Anarchie, was aber wett gemacht wird durch die Auslassung des letzten Kriegstribunenkollegiums von 367).[4]) Diese 9 Jahre, die Diodor nicht hat, sind aber sämtlich spätere Konstruktionen.[5]) Zeigt sich so die diodorische Liste frei von späteren Zusätzen, so sind andererseits die zwei Kollegien, die sich nur bei ihm finden, nämlich die Konsuln L. Quinctius Cincinnatus M. Fabius Vibulanus XII 3 (zwischen 457 und 456 v. Chr. varr. Rechnung) und L. Quinctius A. Sempronius XII 77 (zwischen 428 und 427 v. Chr.), sicher alt und von den Späteren ausgemerzt.[6]) Ob die Kollegien 482, 423—419, 367 v. Chr. ursprünglich in der Liste standen oder durch Diodors Nachlässigkeit bezw. Gewissenlosigkeit ausfielen, ist zunächst nicht zu entscheiden.[7]) Diese sieben Jahre

1) Vgl. Cichorius, *De fastis cons. ant.* S. 209 Anm. 3; Mommsen *CIL* I² S. 83 Anm. 1; Fruin, *Beiträge zur Fastenkritik* in *Fleckeisens Jahrb.* 149. 1894. S. 103 und zuletzt Mommsen, *Hermes* 38. 1903. S. 119 Anm. 1.

2) RHL sind nicht genügend kollationiert, s. Mommsen *CIL* a. a. O. und Schwartz, Pauly-Wissowa a. a. O.

3) Livius oder seine Quelle hat 3 Diktatorenjahre zu den vorhergehenden Jahren gezogen, während die Diktatur des Jahres 333 v. Chr. auch bei ihm übergangen ist: Fruin, *Fleckeisens Jahrb.* 149 S. 113. 4) Vgl. Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 701.

5) Vgl. für die Diktatorenjahre Mommsen, *Röm. Chron.*² S. 114 ff., für die fünfjährige Anarchie Nitzsch, *Röm. Annalistik* S. 235, Mommsen, *Röm. Forsch.* II S. 377 Anm. 126, außerdem S. 361. 380 Anm. 130. 6) Mommsen, *Röm. F.* II S. 261 ff.

7) Ich neige zu der Ansicht, daß die Kollegien von 482 und 367 v. Chr. spätere Interpolationen zum Ersatz für die zwei ausgemerzten diodorischen sind.

kommen also als sichere Indizien weder für noch wider das Alter der diodorischen Liste in Betracht. Noch beweisender als die Zahl und Reihenfolge der Kollegien ist für das Alter der diodorischen Liste die Tatsache, daß bei Differenzen im Bestand der Kollegien stets Diodor die bessere Tradition hat. Das hat Mommsen[1]) für die Konsulartribunen der Jahre 434.[2]) 425. 394. 391. 386. 383. 382. 378. 370. 368 v. Chr. gezeigt. Einen Nachtrag für die Konsulartribunen der Jahre 405 und 404 v. Chr. lieferte J. Weber.[3])

Also Beweise genug für die Priorität der diodorischen Fastenliste allen anderen Fastenrezensionen gegenüber.

Die Frage nach der Quelle, der Diodor diese Fastenliste verdankte, hat, soviel mir bekannt, zwei Lösungsversuche gefunden. Ed. Meyer[4]) schloß aus der Schreibung einiger Namen (sämtlich Kognomina), daß Diodor eine lateinisch geschriebene Vorlage benutzt, bei seiner ungenügenden Kenntnis des Lateinischen aber zum Teil falsch übertragen habe. Die Formen *Φιδηνάτης* XII 73, *Στρούκτωνα* XII 27, *Κόσσων* XIV 99, *Λαινάτην* XVI 15 seien Mißverständnisse der lateinischen Ablative *Fidenate*, *Structo*,

Nichts ist ja natürlicher, als daß nach Entstehung bezw. Ausbildung der Legende von dem einzigen überlebenden Fabier das zweite Fabierkonsulat nach 477 v. Chr. gestrichen und vor 477 wieder eingesetzt wurde, wobei zugleich die Siebenzahl von lauter aufeinanderfolgenden Fabierkonsulaten vervollständigt wurde (so schon Mommsen, *Röm. Forsch.* II S. 257 ff., Matzat, *Röm. Chron.* I S. 220); auch der zweite Konsul des Jahres 482 v. Chr., Julius, trägt nicht gerade zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit dieses Kollegiums bei. Und was für das eine Paar von einem überschüssigen und einem fehlenden Kollegium gilt, wird wohl auch für das andere Paar gelten (428—427 und 367 v. Chr.). Tatsächlich findet sich auch eine Spur des Kollegiums zwischen 428 und 427 v. Chr. in der livianischen Tradition (Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 702 nach Soltau, *Röm. Chron.* S. 380): und was das andere (fehlende) Konsulat betrifft, so trägt auch Schwartz a. a. O. Bedenken, „den einfachsten Ausweg, in der Streichung von 367 eine Flüchtigkeit zu sehen, für den allein möglichen oder auch nur wahrscheinlichen zu halten" (anders Ed. Meyer, *G. d. A.* V S. 153, weil er fälschlich als Jahr der Einnahme Liparas 251 statt 252 annimmt). Ein drittes überschüssiges Jahr Diodors, das Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 702 und Ed. Meyer, *G. d. A.* II S. 813 (nach Mommsen, *Röm. Chron.* S. 125) zwischen 458 und 457 konstatieren wollen, weil hier ein Olympiadenjahr, nicht aber ein Konsulkollegium ausgefallen ist, bleibt zweifelhaft (vgl. Reuss, *Jbb. für Phil.* 153. 1896. S. 670); Bestimmtes will auch Schwartz a. a. O. darüber nicht sagen. Bei 423—419 weist die Verdoppelung der Jahre 394—390 darauf hin, daß der Ausfall dieser 5 Jahre Diodor (so Schwartz a. a. O. Sp. 700) oder seiner Quelle, nicht der ursprünglichen Liste zuzuschreiben ist. Der Versuch Matzats (*Röm. Chron.* I S. 198), die von Diodor ausgelassenen Jahre als unecht zu erweisen, wurde von Seeck (*Kalendertafel der Pontifices* S. 76 ff.) pariert, indem er zeigte, daß dieselben Erscheinungen, die Matzat bei den Jahren 423—419 als Beweise der Unechtheit verwendete, auch bei den Jahren 416—412, 411—407, ebenso 414 und 409, 413 und 408, 412 und 407 verglichen mit 406, 405, 404 vorkommen.

1) *Röm. Forsch.* II S. 222 ff.

2) In diesem Jahre gab es nach den späteren Quellen Konsuln.

3) *Hermes* 16. 1881. S. 285 ff. 4) *Rhein. Mus.* 37. 1882. S. 610 ff.

Camerino (oder *cos.*), *Laenate.* Diese Argumentation ist, wie schon J. Bader[1]) zeigte, zum Teil auf den verdorbenen Text der codd. det. gegründet, fällt also mit diesem.[2])

Κόσσων steht garnicht in den codd. PAL, außerdem zeigt eine Vergleichung von XIV 99 mit XV 8, wo infolge jener vielbesprochenen Verdoppelung der Kollegien von 394—390 dasselbe Kollegium sich findet, daß XIV 99 *Σουλπίκιος* ausgefallen ist, was die Interpolation von *Κόσσων* sehr natürlich erklärt.[3]) Bei *Στρούκτωνα* zeigen die Varianten (*στρούκτορα P, στρούκτονα A, στρούκτωνα* ceteri), sowie die übrigen Stellen, an denen sich dieses Kognomen findet (XI 54, 1. 71, 1. 79, 1. XII 78, 1), daß nur eine Korruptel vorliegt.[4]) *Φιδηνάτης* ferner ist nur eine Konjektur von Dindorf, in allen Handschriften steht *Φιδηνιάτης.* Diese Form ist ein korrekt gebildetes nomen gentile zu *Φιδήνη*, nach Analogie von *Σπαρτιάτης-Σπάρτη, Κροτωνιάτης-Κρότων, Κορτωνιάτης-Κορτώνη,*[5]) *Λουσιάτης-Λουσοί.*[6]) Häufiger ist allerdings die Bildung *Φιδηναῖος* (nach Analogie von *Ἀθηναῖος, Κυμαῖος, Ῥωμαῖος* u. a.), so z. B. bei Dion. Hal. II 53. 54. III 6. 7. 9. 23—26. 28. 31. 39-41. 58. V 52. 56. 58-60. Polyaen. VIII 3, 2. VIII 5. Suid. s. v. Auch kennen Steph. Byz. und unsere modernen Lexika nur die Formen *Φιδηναῖος* und *Φιδηνάτης*, aber offenbar mit Unrecht, denn Diod. XII 80, 6 und 8 ist *φιδηνᾶται*, was die zweite Hand des cod. Patm. bietet, nur die itacistische Form für *Φιδηνιάται;* Dion. Hal. II 72, 3 ferner liest man in dem einen der zwei codices optimi B[7]) *Φιδηνιάτης*, was als lectio difficilior meines Erachtens vor — *άτης* den Vorzug verdient. Die Formen *Φιδηνάτης, Φιδηνᾶται* bei Plut. *Cam.* 17, *Popl.* 22 können Korruptelen sein (eine kritische Ausgabe Plutarchs besitzen wir ja nicht), vielleicht sind sie auch nach Analogie der lateinischen Pluralform *Fidenates* gebildet und somit als Beispiele eines späteren Sprachgebrauchs zu betrachten. Die Form *Φιδηνιάτης* kann also nicht angefochten werden; sie weist aber nicht auf eine lateinische, sondern auf eine griechische Quelle hin, denn sie gibt das lateinische Ethnikon *Fidenas* als selbständig gebildete griechische Form wieder. Unter demselben Gesichtspunkt ist *Λαινάτης* zu betrachten; daß das lateinische *Laenas* dem griechischen Sprachgefühl widerstrebte, zeigt die Form *Λαινᾶτος* bei Pol. XXXIII 9 (10) (7), 1 (Büttner-Wobst). Plut. *Brut.* 16, der die Form *Λαίνας* gebraucht,

1) *De Diodori rerum Romanarum auctoribus.* Diss. Leipz. 1890, S. 4—10.

2) Ed. Meyer ist daraus kein Vorwurf zu machen, denn damals war der cod. Patmius noch nicht veröffentlicht. Befremdlich ist nur, daß Christ, *Griech. Litt.*[4] (1905) S. 655 Anm. 6 gerade diese Beweisführung erwähnt und ihr zustimmt, obwohl sie außer Bader auch schon Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 696 abgelehnt hatte.

3) Vgl. Bader a. a. O. S. 5.

4) Für *Τρίκοστον;* vgl. XI 1. 54. XII 4. 27. 49.

5) Diod. XX 35, 5; vgl. die Anmerkung Wesselings (anders Fischer in seiner Ausgabe Diodors). 6) Pol. IV 18, 11; Dittenberger, *Syll.* 258, 68.

7) Vgl. die Ausgabe von Jacobi Vorrede S. V.

läßt dem gegenüber eine Abstumpfung des griechischen Sprachgefühls erkennen.

Außer *Φιδηνιάτης* und *Λαινάτης* scheinen auch die Formen *Φοντίνιος* für *Fontinalis* (XII 6), *Λατερίας* für *Lateranus* (XV 82) jene Tendenz zu verraten, ungriechische Formen durch griechische zu ersetzen; und die Formen *Ἄλβας* (XI 79, *οὔλεκος* XII 34) für *Helva* sowie *Οὐόλσων* XI 63 für *Volso* zeigen jedenfalls, daß eine mechanische Übertragung aus dem Lateinischen nicht vorliegt. Will man also aus der Bildung der Kognomina die Quelle der diodorischen Fasten bestimmen, so wird man auf eine griechische Quelle geführt.

Auch orthographische Indizien führte Ed. Meyer für seine Hypothese an. Das Schwanken der Handschriften zwischen *Πουπλικόλας* und *Ποπλικόλας* weist nach ihm auf eine lateinisch geschriebene Vorlage hin. Um den Wert dieses Argumentes festzustellen, bedarf es einer vollständigen Darlegung des Materials.

Bei Diodor wechseln beständig nicht nur die Formen *Πουπλ.-* und *Ποπλικόλας,* sondern auch *Σπούριος* und *Σπόριος*, *Σουλπίκιος* und *Σολπίκιος* und viele andere, außerdem *Κλαύδιος* und *Κλώδιος, Πλαύτιος* und *Πλώτιος*, ferner *Μινούκιος* und *Μινύκιος*, *Γενούκιος* und *Γενύκιος.* Für die Wiedergabe der lateinischen Vokale im Griechischen sind sichere Zeugen natürlich nur die Inschriften. Nach diesen scheint festzustehen,[1]) daß im 1. Jahrhundert v. Chr. das lateinische *-u-* meist mit *-o-* (z. B. *Λοκρήτιος, Σολπίκιος, Σπόριος, Πόπλιος, Ποπλικόλας* Dittenberger S. 281 f., Eckinger S. 59, Schweizer S. 69. 72), auch mit *-υ-* (besonders *Μινύκιος* Eckinger S. 62, Schweizer S. 76), mit *-ε-* (*Λέντελος, Νεμέριος, Νεμετώριος* Eckinger S. 68), mit *-ευ-* (stets *Λεύκιος*) und schließlich auch mit *-ου-* wiedergegeben wurde (stets *Ποστούμιος* Eckinger S. 62); für lateinisch *-i-* trat stets *-ε-* ein (*Κομένιος, Τέβερις, Καπετώλιον, Κομέτιον, λεγεών* Dittenberger S. 130 f., Eckinger S. 29 f., Schweizer S. 46), für *-au-* stets *-αυ-* (Eckinger S. 13, Schweizer S. 83). Ein Schwanken und schließlich eine radikale Änderung (*-u-* stets mit *-ου-*, *-i-* mit *-ι-*, *-au-* bald mit *-αυ-* bald mit *-ω-* wiedergegeben) trat erst seit Augustus ein, kommt also für Diodor nicht in Betracht.

Bei Diodor finden wir die ältere und die jüngere Schreibweise regellos durcheinander gemischt. Er hat in folgenden Fällen die spätere Schreibweise[2]):

1) Vgl. W. Dittenberger, *Römische Namen in griechischen Inschriften und Literaturwerken. Hermes* VI. 1872. S. 129 ff. 280 ff. Paul Viereck, *Sermo Graecus.* 1888. Th. Eckinger, *Die Orthographie lateinischer Wörter in griechischen Inschriften.* Diss. 1892. Eduard Schweizer, *Grammatik der pergamenischen Inschriften.* 1898. S. 46. 69. 70. 83. 84 und sonst. Karl Dietrich, *Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Sprache von der hellenistischen Zeit bis zum 10. Jahrhundert n. Chr.* 1898. Albert Thumb, *Die griechische Sprache im Zeitalter des Hellenismus.* 1901. Über die Papyri ist, soviel ich weiß, keine Untersuchung vorhanden.

2) Ich berücksichtige von handschriftlichen Varianten nur die wichtigsten.

Πουπλικόλας XI 60. 69. 85 (sic P, reliqui saepius *Ποπλ.*, pauci *Πουβλ.*); *Σπούριος* XI 75. 78. XII 4. 6. XIII 7 (sic P, *Σπόριος* reliqui, omnes *Σπούριος* XIII 7); *Πούπλιος* XI 60. 66. 79. 84. 85. XIII 104 (paene omnes codd., pauci *Πούβλιος*), ferner XIV 47 an zweiter Stelle; *Λούκιος* XI 81. XII 43. 81. 82. XIV 38; *Κλώδιος* XI 85. XII 23. 24. XIV 35. XVII 74 (die Interpolationen XIV 38. 82. 110 zählen natürlich nicht); *Πλώτιος* XVI 23. 84. XVII 82 (*Πλάτιος* libri omnes). XIX 2; *Ποστόμιος* XV 22. 48 (sic P, ceteri *Ποστούμιος*); *Μινούκιος* XI 53. 70. 88. XX 81; *Γενούκιος* XIV 54 (PNKO, *Γενύκιος* ceteri). XX 102.

Die frühere Schreibweise dagegen hat er in folgenden Fällen:

Σπόριος XI 1. 48. XII 23 (bis). 24. 60. 82. XIII 9. 68. XIV 19. 47. XV 41 (also 12 Fälle gegen 5); *Ποπλιος* XII 22. 23 (bis). XIII 7. 34. XIV 12. 19. 47. 85. 90 (bis). 94. 110 (= XV 20). XV 22. 50. 51 (bis). 57 (Verhältnis 18:7); *Λεύκιος* XI 38. 41. 52. 63. 65 (bis). 66. 69. 79. 86. 88. 91. XII 3. 24. 26. 29. 32. 38. 46. 58. 60. 72. 73. 77. 78 (in den folgenden Büchern sehr oft; also Verhältnis in Buch XI und XII = 25:4, später = omnes : 1); *Κλαύδιος* XI 67. XII 82. XX 45 (Verhältnis 3:5); *Πλαύτιος* XVI 70. XX 36 (codd. *Κλαύδιος*, coni. Rhodomannus) (Verhältnis 2:4); *Ποστούμιος* XI 75. 78. 91. XII 23. 34. 80. XIII 38. XIV 85. XVII 49. 87. XX 81 (Verhältnis 11:2); *Μινύκιος* XII 23. 24 (sic P, *Μινούκιος* cet.) (Verhältnis 2:4); *Γενύκιος* XII 31 (PNA, *Γενίκιος* cet.). XIV 90 (P, reliqui *Γενούκιος*) (Verhältnis 2:2).

Diese Beispiele mögen genügen. Es zeigt sich, daß namentlich in Buch XI und XII, seltener in XIII und vorwiegend im cod. Patmius sich die spätere, der lateinischen Orthographie angepaßte Schreibweise findet, daß aber die frühere Schreibweise im allgemeinen (außer bei *Κλαύδιος*, *Πλαύτιος*, *Μινύκιος*, *Γενύκιος*) weit überwiegt. Bei der Unzuverlässigkeit der Handschriften in orthographischer Beziehung, auch des cod. Patmius[1]), scheint mir ein Schluß aus diesem Tatbestand auf die Beschaffenheit der Vorlage nicht zulässig. Der Versuch Ed. Meyers, aus der Schreibung der Namen auf die Quelle Diodors zu schließen, ist also bei den Fasten nicht geglückt (anders bei der Geschichtserzählung, worüber im zweiten Teil).

Einen anderen Versuch unternahm Cichorius.[2]) Er schloß aus der Tatsache, daß innerhalb der Jahre 486 und 427 v. Chr. die Kognomina überwiegen (65:58), von 426 bis 302 fast ganz verschwinden (7:313), daß bei Diodor zwei Quellen zusammengearbeitet seien, eine jüngere mit Kognomina versehene für die ältere Zeit, eine alte annalistische ohne Kognomina für die spätere Zeit. Diese alte annalistische Fastenliste gehört nach Cichorius zusammen mit der Geschichtserzählung, denn in dieser findet sich kein einziges Kognomen. Diese bestechende Hypothese

1) Vgl. Diodor ed. Vogel II. III. praef.

2) *De fastis consularibus antiquissimis.* Diss. Leipz. 1886, auch *Leipz. Stud.* IX. 1887. S. 171ff. c. III.

wurde modifiziert von Mommsen[1]), ganz abgelehnt von Schwartz.[2]) Mommsen erklärte die Sache anders: nicht die Kollegien des 5. Jahrhunderts v. Chr., sondern nur die Kognomina entnahm Diodor einer zweiten Quelle, und zwar einer den fasti Capitolini sehr ähnlichen Fastenrezension; dabei wählte er bei zwei Kognomina in der Regel das zweite. Diese Erklärung ist zu künstlich. Da das Alter der diodorischen Liste auch für das 5. Jahrhundert im wesentlichen feststeht, ist es doch viel leichter, anzunehmen, daß umgekehrt das anerkannt junge Machwerk der fasti Capitolini in zweiter Linie eine der diodorischen Liste ähnliche oder gleiche Vorlage benützte.[3]) Einleuchtender ist die Erklärung, die Schwartz[4]) gibt, „daß schon zur Zeit des Fabius die Kognomina anfingen, in den älteren Teil der Magistratstafel, nicht in die Erzählung einzudringen. Hier treten sie ja auch in der capitolinischen Tafel besonders reichlich und massenhaft auf.“ Auch ich glaube nicht, daß es notwendig ist, zwei Quellen anzunehmen. Nur in der ersten Konsulliste, die von der zweiten durch die Konsulartribunenkollegien scharf getrennt ist, finden sich überwiegend Kognomina; in der Konsulartribunenliste[5]) und der zweiten Konsulliste[6]) sind sie äußerst selten. Warum soll diese erste Konsulnliste nicht auch in Bezug auf Kognomina von Anfang an eine singuläre Stellung eingenommen haben, zumal da auch Kollegien mit Kognomina mehrmals die älteste Tradition repräsentieren?[7])

Auf die weitere Vermutung von Cichorius, die jüngere mit Kognomina versehene Quelle sei der Rhodier Kastor, können wir nun natürlich nicht eingehen. Zuzugeben ist, daß sie sehr viel Verlockendes hat; auch wir glaubten ja in den Formen der Kognomina griechischen Einfluß zu erkennen.

Der Versuch, die Quelle der diodorischen Fasten zu ermitteln, kann also als noch nicht geglückt bezeichnet werden. Fest steht aber, daß sie älter sind als alle anderen erhaltenen Listen. Von ihnen ist daher auszugehen, will man noch einen Schritt weiter kommen und die Frage nach der Historizität dieser Fasten aufwerfen. Schon Niebuhr[8]) und Mommsen[9]) gaben die allerersten Kollegien der Fastenliste preis. Mommsen ging aber in seinen späteren Arbeiten noch weiter. Einmal bezeichnete er[10]) die Kognomina des älteren Teils der Fastenliste als interpoliert, und dann vermutete er sogar,[11]) daß verschiedene Namen der älteren Zeit, nament-

1) *CIL* I² S. 95; in der Annahme zweier Quellen stimmt er mit Cichorius überein. 2) Pauly-Wissowa V Sp. 697ff. 703 unten.

3) So Cichorius a. a. O. c. V. 4) A. a. O.; er nimmt keine zweite Quelle an.

5) Zwei Kriegstribunenkollegien: 438, 434 v. Chr.; 417 v. Chr. ist *Σπούριος Οὐετούριος Ῥονίλιος* (*ῥονίλιον P*, om. rell.) wahrscheinlich verderbt aus Sp. Rutilius.

6) 366. 359. 344. 340. 339 v. Chr.

7) Schwartz a. a. O.; eine andere Frage ist, ob diese Kollegien historisch sind (s. u. S. 12). 8) *Röm. Geschichte* I³ S. 293. 294; Schwegler, *Röm. G.* I S. 13.

9) *Röm. Chron.*² S. 207. 10) *Röm. Forsch.* I S. 48. 57. 65—68.

11) A. a. O. S. 111. 112.

lich plebejische, „erst nachträglich in die patrizischen Fasten eingeschmuggelt worden“ seien, nämlich die Tarquinier (cos. 509), Junier (cos. 509), Kassier (cos. 502, 493, 486), die Aquillier und Sicinier (je ein Konsul 487 v. Chr.), die Kurtier und Genucier (speziell das Kollegium von 445 v. Chr.), die Aternier (cos. 454) und Tarpejer (cos. 454), also im ganzen 11 Konsuln. Später wurde Mommsen konservativer. Er nahm seine Angriffe auf die Fasten, namentlich die Konsulate des Cassius wieder zurück.[1]) Seit dieser Zeit betrachtete er und mit ihm die Mehrzahl der deutschen Gelehrten die Autorität der Fasten als unantastbar.[2])

An einem anderen Punkte als Mommsen setzte O. Seeck[3]) ein. Seine schon erwähnte[4]) Beobachtung ging dahin, daß sich von dem Jahre 428 bis zum Jahre 404 v. Chr. dreizehn gefälschte Namen in den Fasten finden, daran erkennbar, daß sie sich in Fünfer- und Siebenerreihen dreimal wiederholen. Bedenkt man, daß in demselben Abschnitt der Fasten jener A. Cornelius Cossus sich befindet, dessen Geschichte chronologisch so verwirrt ist,[5]) so erscheint die erste Hälfte der Kriegstribunenliste in ihrer Glaubwürdigkeit recht erschüttert.

An Mommsen knüpfte wieder an A. Enmann.[6]) Er beanstandete verschiedene Konsuln des 5. Jahrhunderts v. Chr., deren Namen wir später nur als plebejische kennen, begründete aber diese Ansicht besser, als es Mommsen vermocht hatte; denn er zeigte, daß die Interpolation von im ganzen 11 Volumnii, Sempronii und Genucii in der Liste des 5. Jahrhunderts v. Chr. höchst wahrscheinlich im Interesse der plebejischen Konsuln der Jahre 307—303 v. Chr. (L. Volumnius, T. Minucius, P. Sempronius, L. Genucius) erfolgte, genauer im Ädilenjahr des Cn. Flavius und wahrscheinlich von ihm selbst. Vervollständigt hat Enmann seine Beobachtungen in dem Aufsatz: *Die älteste Redaktion der Pontifikalannalen*,[7]) wo er auch den C. Aquillius cos. 487 v. Chr. als interpoliert (im Interesse des cos. 259 v. Chr.) erkannte. Zu gleicher Zeit nahm auch K. J. Neumann die Mommsensche Anregung auf und wies nach, daß L. Junius Brutus der erste Konsul eine Antizipation des plebejischen Konsuls und Censors des 4. Jahrhunders v. Chr. C. Junius (cos. 317. 313. 311. cens. 307 v. Chr.) sei.[8])

1) Vgl. *Röm. Forsch.* II S. 153ff., 154 Anm. 4.

2) Mommsen a. a. O. S. 154: „Die Fasten sind das älteste Dokument der römischen Geschichte und jeder fest mit ihnen verknüpfte Name hat Anspruch auf eine andere Behandlung als was außerhalb derselben steht, oder doch, wie jener Brutus, aus ihnen entfernt werden kann, ohne sie wesentlich anzutasten“.

3) *Die Kalendertafel der Pontifices* (1885) S. 76ff.

4) S. 4 Anm. 7 a. E.

5) Mommsen, *Röm. Forsch.* II S. 236—242.

6) *Die älteste Redaktion der röm. Konsularfasten* (*Zeitschrift für alte Geschichte* I S. 93). 7) *Rhein. Museum* 57. 1902. S. 517ff.

8) *Strassburger Festschrift zur XLVI. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner* 1901.

Indes noch ehe diese glänzend durchgeführten Untersuchungen von Enmann und Neumann erschienen, hatte Pais, *storia di Roma* an verschiedenen Stellen, noch viel weitergehende Zweifel an den Fasten ausgesprochen. Er hält nicht blos die pseudopatrizischen Plebejernamen des 5. Jahrhunderts v. Chr. für unecht, sondern auch unzweifelhaft patrizische Namen: ja er geht so weit, daß er die ganze erste Konsulreihe bis zum Dezemvirat für spätere Konstruktion, die späteren Kollegien für mehr oder weniger zweifelhaft hält.[1]) Und in der Tat ist nicht einzusehen, warum nur die plebejischen Volumnier, Minucier, Sempronier und Genucier Antizipationen der Konsuln von 307—303 v. Chr. sein sollen, nicht aber die Klaudier, Kornelier, Postumier, Sulpicier des 5. Jahrhunderts v. Chr., deren Namen wir als Kollegen der Plebejer von 307 bis 303 finden. Es ist nicht methodisch, nur die Plebejernamen aus der Konsulliste des 5. Jahrhunderts zu streichen, sonst aber die Liste als unantastbar zu behandeln. Die meisten Patriziernamen des 5. Jahrhunderts v. Chr. kehren wieder in den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrhunderts v. Chr., z. B. außer den bereits angeführten die Fabier coss. 308. 310. 322 v. Chr. und früher, die Ämilier 311. 317. 329 v. Chr., die Valerier 312. 331. 335. 336 v. Chr., die Papirier 313. 315. 319. 326 v. Chr., die Sulpicier 314. 323 v. Chr., die Nautier 316 v. Chr. Diese Beispiele lassen sich natürlich noch sehr vermehren.[2])

Noch ist aber in den Fasten des 5. Jahrhunderts v. Chr. eine dritte Kategorie vorhanden, Namen, die später überhaupt nicht mehr vorkommen. Sie werden gewöhnlich als Zeugen für das Alter und die Glaubwürdigkeit dieses Teils der Fasten angeführt[3]), sind es aber bei näherem Zusehen keineswegs. Es ist doch unwahrscheinlich, daß in dem altrömischen Geschlechterstaat, in dem so großer Wert auf die Erhaltung des Geschlechts gelegt wurde (Adoption!), mehrere Geschlechter (nicht bloß Familien) ohne jede sonstige Spur in historischer Zeit verschwanden; ferner war es meist sehr leicht jene Namen zu erfinden: zum Teil sind es Tribusgeschlechter (Horatius, Menenius, Romilius), also nach Analogie der übrigen Tribusgeschlechter leicht zu bilden,[4]) zum Teil sind es orthographisch leicht veränderte Namen späterer Geschlechter (Sestii = Sextii, Siccii = Sicinii). Auch die Curiatii, Herminii, Larcii finden sich nicht blos in den Fasten.[5])

1) Vgl. besonders I S. 607ff. — 2) S. die Zusammenstellung der nach 366 v. Chr. nachweisbaren patrizischen Geschlechter bei Mommsen, *Röm. Forsch.* I S. 112.

3) Neuerdings wieder von Maschke a. a. O. S. 6.

4) Jedenfalls haben auch diese verschollenen Tribusgeschlechter einmal existiert; es scheinen etruskische Geschlechter gewesen zu sein (vgl. das vortreffliche Werk von Schulze, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen*, *Göttinger Abhandlungen*, N. F. V, 2. 1904, das künftig für Forschungen über ältere römische Geschichte unentbehrlich sein wird). — 5) Vgl. Schulze a. a. O. in den *Indices*. Man beachte namentlich den *Janus Curiatius* d. i., wie Schulze S. 355 vermutet, der Janus der Curiatii (anders Münzer, Pauly-Wissowa IV Sp. 1831).

Alle drei Kategorien der Konsulnamen des 5. Jahrhunderts v. Chr., die plebejischen, die später noch vorkommenden patrizischen und die verschwundenen Namen können also erfunden bezw. antizipiert sein. Die Ansicht von Pais, daß die ganze Liste der Konsuln vor Einsetzung der Konsulartribunen konstruiert ist, ist also diskutabel; für sie spricht auch die allgemeine Erwägung, daß ein derartiger Verlauf der Verfassungsgeschichte, nämlich zuerst an Zahl wechselnde Kriegstribunen, dann erst ständig zwei Konsuln, viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat als der überlieferte. Warum die Römer ihr System von zwei Konsuln nach mehr als einem halben Jahrhundert plötzlich änderten, um es nach 80 Jahren wieder einzuführen, haben ja weder die Alten noch die Neueren befriedigend erklären können.[1])

Die hier in großen Zügen angedeutete kritische Bearbeitung der ersten Konsulreihe vollständig durchzuführen, liegt nicht im Plane dieser Arbeit. Auch hat ja Pais schon 1898 und dann wieder 1899 an vielen Stellen seines Werkes versprochen, im dritten Bande seiner Geschichte Roms, sowie in einem Ergänzungsbande[2]) eine eingehende Analyse der Fasten zu geben: da der Ergänzungsband schon 1898 unter der Presse war[3]), wird er wohl bald erscheinen. Nur auf zweierlei möchte ich noch aufmerksam machen. Das erste ist die Übereinstimmung der in den diodorischen Fasten mit Kognomina versehenen Kollegien mit den nach den bisherigen Ausführungen als gefälscht verdächtigen. Sollte etwa Cn. Flavius. oder wer diese Fälschung vornahm, seine konstruierten Konsuln teilweise mit Kognomina versehen haben, währen der die überlieferten unangetastet ließ?[4])

Das zweite betrifft die beiden Dezemvirnlisten. Die sehr verderbten Listen Diodors sind wahrscheinlich folgendermaßen wiederherzustellen:

1) XII 23:	2) XII 24:
Πόπλιος Κλώδιος Ῥηγιλλανός	*Ἄππιος Κλώδιος*
Τίτος Μινύκιος	*Μάρκος Κορνήλιος*
Σπόριος Οὐετούριος	*Λεύκιος Μινύκιος*
Γάιος Ιούλιος	*Γάιος Σέργιος*
[*Αὖλος Μάλλιος*]	[*Τίτος Ἀντώνιος*]
[*Σερούιος* (oder *Πόπλιος*)] *Σουλπίκιος*,	*Κόιντος Πόπλιος* (= *Ποιτήλλιος*)[5])
Πόπλιος Σήσιος	*Μάνιος Ῥαβολήιος*
[*Πόπλιος Κοριάτιος* (*Ὁράτιος* Dion.)]	[*Γάιος Λουήλλιος*]
[*Τίτος*] *Ῥωμύλ*[*ι*]*ος*,	[*Σπόριος Ὄππιος*]
Σπόριος Ποστούμιος Ἀλβῖνος (*Καλβίνιος* codd.).	*Σπόριος Οὐετούριος*. (oder *Κόιντος Φάβιος?*).

1) Vgl. Pais I S. 560ff.

2) *Fasti ed annali, culti e leggende dell' antichissima Roma.*

3) *Storia di Roma* I praef. p. XI Anm. 1. 4) Vgl. S. 9 Anm. 7.

5) Die diodorischen Handschriften pflegen verschiedene, aber ähnlich klingende oder ähnlich aussehende Namen mit derselben Namensform wiederzugeben, z. B. *Πόπλιος* statt Poetilius außer an unserer Stelle noch XVI 9 (360 v. Chr.), XVI 72 (346 v. Chr.), XVII 113 (326 v. Chr.), XIX 73 (314 v. Chr.); statt Popilius steht *Πόπλιος* XIV 47 (400 v. Chr.), XVI 32 (356 v. Chr.). XIX 55 (316 v. Chr.); XVI 15 (359 v. Chr.) steht *Πόπλιος* für Pompilius (Liv. 7, 12, was indes wahrscheinlich auch als Popilius zu lesen ist); XVI 56 (350 v. Chr.) hat P (neben FO) die verderbte Form, während die anderen Handschriften wohl nicht das Richtige erhalten, sondern *Πόπλιος* in *Ποπίλιος* geändert haben.

Zur Begründung dieses Textes diene folgendes:

ad 1) Es fehlen vier *praenomina* und zwei *nomina*. Die fehlenden *praenomina* zeigen, wo die zu ergänzenden Lücken zu suchen sind. Die vier ersten Namen stimmen mit den *fasti Capitolini* überein (außer Ap. Claudius für P. Claudius, Genucius für Minucius[1]) und selbstverständlich den Kognomina). Wir ergänzen daher den fehlenden fünften Namen nach den *f. C.* als A. Manlius, zumal dann der sechste Name wieder übereinstimmt (Camer[inus] in den *f. C.* deutet auf Sulpicius). Da jetzt in den *f. C.* eine Lücke eintritt, müssen wir Livius zu Hilfe nehmen, der mit einer Ausnahme (P. Sextius an dritter Stelle) mit den *f. C.* übereinstimmt. Nach ihm ergänzen wir als achten Namen P. Curiatius, als Vornamen des Romulius Titus. Dionys hat zwar Horatius statt Curiatius, das ist aber wohl eine Korruptel oder eine Verwechslung. Vom vierten Namen ab (als dritten hat er wie Livius P. Sextius) scheint Dionys die Namen willkürlich geordnet zu haben.

ad 2) Schwieriger ist die Herstellung der zweiten Liste: denn bei Diodor selbst sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, wo die drei fehlenden Namen einzureihen sind. Die vier ersten Namen finden sich gleichmäßig bei Diodor, den *f. C.* und Livius (nur stellen die beiden letzten den dritten und vierten Namen um). Als fünften Namen setzen wir mit den *f. C.* (]Mere[nda), die bei der ersten Liste, soweit erkennbar, mit Diodor übereinstimmten, T. Antonius ein, den Livius erst an siebenter Stelle hat. Die Reihe vom sechsten bis neunten Namen lautet wahrscheinlich (nach Livius und Dionys, da die *f. C.* aufhören) Q. Poetilius,[2]) C. Duellius, Sp. Oppius, M.' Rabuleius: die richtige Ordnung ist dabei nicht festzustellen. Schwierigkeiten macht der letzte Name: Livius und Dionys haben Q. Fabius. Ob dies das Ursprüngliche oder eine späte Fälschung ist, läßt sich schwer entscheiden. Denkbar ist, daß *Σπόριος Οὐετούριος* eine Interpolation der Diodorhandschriften unter Herübernahme des Namens aus der ersten Liste ist. Wir haben nämlich sonst nie dieselbe Person in beiden Listen. Dionys ist in der zweiten Liste, wie

1) Für Minucius spricht, daß nur in diesem Falle alle Dezemvirn der ersten Liste schon vorher in den Fasten als Konsuln erscheinen (erst 445 ein M. Genucius), was, wie wir später sehen werden, ein Charakteristikum der ersten Liste ist. Gegen Minucius spricht, daß *Μινούκιος* wie *Πόπλιος* gerne in den Handschriften an die Stelle ähnlich lautender Namen tritt (vgl. Fruin, *Jbb. f. Phil.* 149. 1894. S. 107). So steht es XI 53 (477 v. Chr.) für Menenius und XI 70 (469 v. Chr.) für Numicius.

2) Vgl. vorige Seite Anm. 5.

es scheint, noch willkürlicher als in der ersten mit der Reihenfolge umgesprungen.

Die diodorischen Listen haben manches Eigentümliche gegenüber der sonstigen Tradition. Einmal steht hier Diodor den *fasti Cap.* am nächsten im Gegensatz zu Livius und Dionys, auch hat er in der ersten Liste vereinzelt Kognomina, in der zweiten gar keine, während sich bei Liv. und Dion. die Sache gerade umgekehrt verhält, ferner aber hat er, was sehr zu beachten ist, in der ersten Liste einen P. Claudius, in der zweiten einen Ap. Claudius, während alle übrigen Listen beidemal nur einen Ap. Claudius kennen. Auf den ersten Blick hat diese diodorische Lesart sehr viel für sich. Es ist die lectio difficilior; lesen wir P. Claudius, so haben wir außer dem verdächtigen Sp. Veturius nie dieselbe Person in beiden Listen, was sehr wohl die ursprüngliche Absicht gewesen sein kann. Ferner wäre die Änderung in Ap. Claudius sehr leicht zu erklären aus der späteren Tendenz heraus, den Ap. Claudius die Hauptrolle in der Dezemviratsepisode spielen zu lassen. Da, wie wir später sehen werden,[1]) erst etwa in den fünfziger Jahren des 1. Jahrhunderts v. Chr. dem Ap. Claudius diese Rolle zugeschrieben wurde, hätten wir damit einen Terminus ante quem für die diodorischen Fasten. Indes so verlockend auch das letztere ist, trage ich doch Bedenken, bei der offenkundigen starken Verderbnis unserer Handschriften aus einer so kleinen Variante so weitgehende Folgerungen zu ziehen.[2])

Sehen wir uns die beiden Listen auf ihre Zusammensetzung an, so zeigt sich, daß die erste Liste aus lauter Männern besteht, deren Geschlecht in den Fasten unmittelbar vor dem Dezemvirat vertreten ist. Man vergleiche der Reihe nach (die Fasten vor 486 v. Chr. sind außer Betracht gelassen): Ap. Claudius cos. 471, C. Claudius cos. 460, L. Minucius cos. 458[3]),

1) Im zweiten Teile dieser Arbeit; vgl. auch Niese, *De annalibus Romanis observ.* 1886. p. Xf.; Volkmar, *De annalibus Romanis*, Marburg 1890, Diss. S. 17ff.

2) Wie leicht kann — eine Bemerkung, die ich Herrn Prof. Kornemann verdanke — P. CLAVDIVS aus AP. CLAVDIVS entstanden sein. Auch Münzer bei Pauly-Wissowa III Sp. 2699 sucht die Lesart P. Claudius zu umgehen: „hinter *Πόπλιος* muß ein dazu gehöriger Gentilname (Curiatius nach Liv., Horatius nach Dionys) und der zum Folgenden gehörige Vorname (*Ἄππιος* vgl. Diod. XII 24, 1) ausgefallen sein". Indes scheint mir ein Horatius an der Spitze der Liste nicht wahrscheinlich, da im übernächsten Jahre der Konsul Horatius erscheint (vgl. auch vorige Seite); und wie sollte ein Curiatius zu dieser Ehre kommen? Außerdem steht weder P. Curiatius bei Livius noch P. Horatius bei Dion. in der vorderen Hälfte der Liste (auch nicht in den *f. C.* der entsprechende Name).

3) Fruin allerdings (vgl. S. 13 Anm. 1) will auch hier wie XI 70 Numicius lesen. Seine Beweise dafür sind jedoch unzureichend; eher ist *Καρουτιανός* verdorben als *Μινούκιος*, das ja auch Livius und Dionys als zweiten Namen haben. Im nächsten Jahr (457 v. Chr.) hat Diodor allein gegen alle anderen L. Postumius statt Q. Minucius. Für die Jahre 477 und 469 v. Chr. stimme ich Fruin a. a. O. zu.

T. Veturius cos. 462, C. Veturius cos. 455, L. Julius cos. 473[1]), Cn. Manlius cos. 480, Ser. Sulpicius cos. 461, P. Sextius cos. 452, ... [Curiatius] Trigeminus cos. 453, T. Romulius cos. 455, Sp. Postumius Albinus cos. 466, A. Postumius Regulus cos. 464, L. Postumius cos. 457.

Die enge Verbindung zwischen der Konsulliste vor 451 und der ersten Dezemvirnliste ist klar. Dieselben Geschlechter, die vor 451 das Konsulat besetzten, stellten auch die Mitglieder des ersten Dezemvirnkollegiums. Die ersten Dezemvirn galten also im Altertum für Patrizier; denn daß im 5. Jahrhundert v. Chr. nur Patrizier Konsuln werden konnten, wurde im Altertum nie bezweifelt.[2]) Da wir aber auch hier wie in den Konsular-Fasten Plebejernamen (Minucius, Sextius; vgl. den Konsul 366 v. Chr.), später wieder verschwundene Namen (Romilius, Curiatius[3])) und Patrizier finden, die erst gegen Ende des 4. Jahrhunderts wieder in den Fasten anzutreffen sind,[4]) so fällt die erste Dezemvirnliste mit den Fasten.[5]) Beide sind gefälscht und wahrscheinlich von derselben Hand. Mehrere Indizien weisen auf die Zeit des Cn. Flavius hin: den Ehrenplatz an der Spitze der Liste nimmt ein Claudier ein; wir finden Zeitgenossen von ihm, offenbar solche seiner Partei, in der Liste wieder, während die adelsstolzen Fabier, die erbitterten Feinde der Claudier, übergangen werden. Wir sehen, die gefälschte Liste des 5. Jahrhunderts erweist sich als bedeutsames Zeugnis für die Geschichte des 4. Jahrhunderts. Man beachte auch, daß ein Sextius sich unter den Dezemvirn befindet und ein Sextius als erster plebejischer Konsul überliefert ist.[6])

Einen ganz anderen Charakter als die erste Dezemvirnliste zeigt die zweite. Nur vier Namen kommen in den Fasten vor dem Dezemvirat vor;[7]) sie sollen natürlich als patrizische gelten. Dazu kommt als fünfter C. Sergius.[8]) Die übrigen fünf Namen sind offenbar plebejisch.[9]) Von Poetelius, Duellius und Oppius ist das ohne weiteres klar; sie bezeichnet

1) Die Handschriften bieten *ΛΕΥΚΙΟΣΣΤΟΥΛΙΟΣ = ΛΕΥΚΙΟΣ ΙΟΥΛΙΟΣ.*

2) Auch neuerdings, so viel ich weiß, nur von Schäfer, *Jbb. f. Phil.* 118. 1876. S. 569ff.

3) Man kann zweifeln, ob unser Curiatius ein fingierter Ahne der späteren plebejischen Curiatii (C. Curiatius, trib. pleb. 138 v. Chr.) ist, oder ob beide unabhängig von einander ihren Namen empfangen haben (vgl. S. 11).

4) Claudius; Postumius cos. 305, Kollege des Ti. Minucius; Sulpicius cos. 304; T. Veturius cos. 334. 321 (fehlt bei Diod.), beidemal Kollege des Sp. Postumius; viele Julii als Kriegstribunen, ein Konsul 431, dann allerdings erst wieder 267; Manlius cos. 340. 338. 299.

5) Vgl. Pais, *St. d. R.* I S. 567ff. 6) Vgl. Pais I S. 570.

7) Claudius s. o.; Ser. Cornelius 485, C. Cornelius 478 (nur Diod.), L. Cornelius 459; Minucius s. o.; Veturius s. o. bezw. wenn man dafür Q. Fabius setzt: Q. Fabius 485. 467. 465. 459, Kaeso Fabius 484. 481. 479, M. Fabius 483. 480. 457/6 (nur Diod.).

8) Vgl. Mommsen, *Röm. F.* I S. 117.

9) Vgl. Niebuhr, *R. G.* II S. 364; Schwegler III S. 12ff.; Mommsen, *Röm. F.* I S. 295ff.; Herzog, *Röm. Staatsverf.* I S. 178; Pais I S. 569.

auch Dion. X 58 als solche. In den Fasten finden wir C. Poetelius cos. 360 (Kollege des M. Fabius), 346, 326. M. Poetelius 314 v. Chr.: C(n). Duilius trib. mil. 399, C. Duilius cos. 260; Oppius steht überhaupt nicht in den Fasten. Einer der vier ersten Volkstribunen Diodors[1]) ist ein Duellius; unter den zehn nach dem Sturze der Dezemvirn gewählten Volkstribunen[2]) finden wir einen Duellius und einen Oppius. Auch Rabuleius muß als Plebejer gelten; in den Fasten kommt sein Name nicht vor, dagegen wird zum Jahre 486 v. Chr. ein Volkstribun C. Rabuleius erwähnt.[3]) Antonii finden wir in den Konsular-Fasten erst im ersten Jahrhundert v. Chr. (cos. 90. 63. 44. 43. 34. 10 v. Chr.), in den *fasti tribunicii* dagegen erscheinen sie seit dem Jahre 167 v. Chr.; demgegenüber kann das Konsulartribunat von 422 v. Chr. nicht als Gegeninstanz geltend gemacht werden.[4])

Zweifellos ist also die zweite Dezemviruliste als zur Hälfte aus Patriziern, zur Hälfte aus Plebejern bestehend gedacht. Ist diese Liste historisch? Da die Neueren[5]) darauf weitgehende Schlüsse aufgebaut haben, ist diese Frage von höchster Wichtigkeit.

Zunächst sind höchstens vier von den angeblichen fünf Patriziern wirklich Patrizier: Minucius ist ein plebejischer Name. Auch Sergius, dessen Name nur ca. 440—380 v. Chr. in den Fasten erscheint[6]), ist verdächtig. Ferner ist es doch eigentlich ganz absurd, daß plebejische Geschlechter, die z. T. ein, zwei, drei Jahrhunderte später, z. T. gar nicht, zu kurulischen Ämtern gelangten, in so früher Zeit die oberste Magistratur mit der außerordentlichen Befugnis, die Gesetzgebung zu ordnen, mit ihren Angehörigen besetzt haben sollen. In Verbindung mit unseren bisherigen Resultaten über die Fasten des 5. Jahrhunderts und die erste Dezemvirnliste muß unbedingt auch die zweite für konstruiert erklärt werden.

Jedenfalls wurde die zweite Liste nach der ersten fabriziert. Dafür spricht einmal der enge Zusammenhang der ersten Liste mit den Fasten, während die zweite es verschmäht, ihre fünf Patrizier aus den Fasten vor dem Dezemvirat zu nehmen, was doch sehr leicht gewesen wäre; ferner weist schon die offenbare Tendenz, das Dezemvirat zwischen Patriziat und Plebs zu teilen, auf eine spätere Zeit hin als die des Cn. Flavius. Um 300 v. Chr. wollte niemand als Plebejer gelten, der irgendwie Einfluß auf die Geschichtschreibung hatte. Daher ließen sich auch die Volumnier, Minucier e tutti quanti in die *fasti consulares*, nicht die *fasti tribunicii* oder etwas ähnliches aufnehmen. Später, als die Fastenredaktion abgeschlossen war und der Kampf gegen die Nobilität gerade so heftig tobte, wie vorher gegen den Patriziat, machte man aus der Not eine Tugend.

1) XI 68, 8. 2) Liv. III 54, 12.
3) Dion. VIII 72, vgl. Niebuhr, *R. G.* II S. 364 A. 735; Schwegler III S. 43f.
4) Mommsen, *R. F.* I S. 95; Pais I S. 570 A. 2.
5) Z. B. Herzog, *R. Staatsverf.* I S. 178.
6) Cos. 437. 429. trib. mil. c. p. 433. 424. 418. 404. 402. 397. 387. 380.

Aus einer solchen Stimmung heraus muß die Konstruktion der zweiten Dezemvirnliste erfolgt sein. Immerhin muß sie verhältnismäßig früh angesetzt werden; denn die spätere Annalistik weiß nichts mehr von einer solchen Tendenz bei der zweiten Dezemvirnliste.[1])

Nur gestreift sei hier die Frage der Authentizität der Kriegstribunenliste. Ein günstiges Urteil erweckt für sie die Tatsache, daß die Pseudopatrizier beinahe ganz verschwinden. Wir finden keine Volumnier und Minucier, nur drei Sempronier als Kriegstribunen (444. 425. 416) und zwei Genucier (399. 396). Auffallend ist auch, daß die Klaudier nur zweimal als Kriegstribunen vorkommen (324. 302). Dagegen sind die patrizischen Fabier, Valerier, Julier, Furier, Quinktier, Kornelier und andere massenhaft vertreten. Nur in der Kriegstribunenliste und der zweiten Dezemvirnliste erscheinen, wie schon erwähnt[2]), die Sergier; unverhältnismäßig häufig vertreten sind die Julier.[3]) Bei den Fabiern und Valeriern wäre es umgekehrt auffällig, wenn sie nicht so häufig das Kriegstribunat bekleidet hätten.

Unverkennbar ist die Tendenz, bis 400 v. Chr. die oberste Magistratur den Patriziern zu reservieren.[4]) Das trifft nicht nur für die Kriegstribunen, sondern namentlich auch für die zwischen die Kriegstribunen eingesprengten Konsuln zu.[5]) Um 400 v. Chr. tritt eine Wendung ein: die Plebejer treten einigemal in den Kriegstribunenkollegien als die Majorität auf. Indes scheinen mir diese Kollegien verdächtig zu sein. Man vergleiche die Jahre 400. 399. 396, dazu das Jahr 444 (die Reihenfolge ist von mir geändert):

400.	399.	396.	444.
L. Titinius[6])		L. Titinius	
	L. Atilius	L. Atilius	L. Atilius
	Cn. Genucius[7])	Cn. Genucius	
L. Poblilius[8])	Voler. Publilius		
P. Licinius[6])		P. Licinius	
P. Maelius[9])		P. Maelius	
P. Manlius		Q. Manlius	
Sp. Furius	M. Pomponius		A. Sempronius[7])
	C. Duilius[10])		T. Quinctius
	M. Veturius		

1) Namentlich Livius nicht, der sogar von zwei vergeblichen Versuchen spricht, auch Plebejer in das Kollegium hineinzubringen (III 31, 7. 32, 7).
2) Vgl. S. 16 Anm. 6. 3) Trib. mil. 438. 424. 408. 405. 403. 401. (397). 388. 379. cos. 447. 435. (434). 431. 4) Pais I S. 561.
5) 443—439. 437—435. 431—427. 423. 421. 413—409.
6) P. Licinius L. Titinius sind bei Diodor ausgefallen.
7) Über die Sempronii und Genucii vgl. S. 10.
8) *Λεύκιος Πούπλιος* (sic P, *πούπλιος* om. ceteri).
9) *Μάννιος* (sic PN, *μάνιος* ceteri). 10) Codd. *Δίυμος* (om. N^aA).

Der Verdacht liegt sehr nahe, daß die Titinier, Atilier, Genucier, Publilier, Licinier, Mälier, Pomponier und Duilier sich in diese drei bezw. vier Kollegien durch Fälschung eingeschlichen haben.[1]) Auch das Kollegium von 379 ist verdächtig, sein Text ist jedoch sehr schwierig festzustellen. Auf gleiche Linie mit den Pomponiern und Duiliern ist der Antonier von 422 v. Chr. zu stellen. Bedenken wir außerdem die Interpolationen, die Seeck[2]) nachgewiesen hat, und die chronologische Verwirrung in der Kossusgeschichte[3]), so sind wir berechtigt, die Kriegstribunenliste samt den dazwischengesprengten Konsuln als verdächtig zu behandeln.[4])

Auch die Konsulliste von 366 v. Chr. an verschont Pais nicht mit seinen Zweifeln. Er zweifelt[5]), ob der erste plebejische Konsul ein Genucius, Licinius oder Sextius gewesen sei. Er beanstandet auch die zwei identischen Kollegien von 364 und 361 v. Chr.[6]) Es ist möglich, daß der Anfang der zweiten Konsulliste interpoliert ist; irgendwie bewiesen scheint es mir noch nicht. Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß außer den aus Patriziern bestehenden Kollegien, die nach 366 v. Chr. auch bei den anderen Fastenrezensionen vorkommen[7]), Diodor auch bei den Kollegien von 337 und 336 zwei Patrizier verzeichnet.[8]) Es ist möglich, daß Diodor auch hier die ältere Tradition vertritt.

II.

Die bei Diodor ausgeschriebenen Annalen.

1. Zum Quellenproblem.

E. Meyer[9]) schließt auch bezüglich der Geschichtserzählung Diodors aus einigen Namensformen auf eine lateinische Vorlage. Indes daß Diodor Volsci nicht mit *Ὄλσοι* wie Skylax (um 400 v. Chr.), sondern wie Strabo, Dionys, Cassius Dio, Plutarch, Appian mit ***Οὐολοῦσκοι***[10]) wiedergibt, beweist

1) Vielleicht waren es ursprünglich je zwei patrizische oder patrizisch sein sollende Konsuln. 400. P. Manlius Sp. Furius. 399. M. Veturius Cn. Genucius. 396. Q. Manlius Cn. Genucius. — 2) Vgl. S. 10. — 3) S. Mommsen, *Röm. F.* II S. 236ff.

4) K. J. Neumann, *Hist. Zeitschrift* 96. 1906. S. 44 A. 4 scheidet „von den seit dem Vejenterkriege aufgekommenen Pontifikaltafeln der Regia“ „eine notwendig anzunehmende ältere Konsulnliste vom Kapitol, vom Juppitertempel“. Diese Scheidung ist insofern berechtigt, als seit dem Vejenterkriege die Fasten anfangen, zuverlässiger zu werden. Die Existenz der Juppitertempel-Konsulnliste aber ist doch sehr unsicher. Sicher ist jedenfalls, daß die uns vorliegende Liste, wenn nicht ganz gefälscht, so doch stark, fast hoffnungslos verfälscht ist. Ich wenigstens getraue mich nicht, „die Fehlergrenzen“ dieser Liste zu bestimmen.

5) II S. 137. 6) II S. 135 A. 1.

7) 355. 354. 353. 351. 349. 345. 343 334. 323. 321, vgl. Pais II S. 137 A. 1.

8) Einen Papirius statt eines Aelius und einen Valerius statt eines Duellius.

9) *Rhein. Mus.* 37. S. 611. 10) Diese Form scheint ursprünglich in den Handschriften gestanden zu haben, vgl. XI 37, 7: *οὐολούσκους*; XII 30, 6: *βολόμνους* PA,

gar nichts. *Νεμετώριος* ferner (XI 68, 8) weist geradezu auf eine griechische Vorlage hin.[1]) ***Οὐελιτρίνων*** XIV 102, 4 für ***Veliterni*** ist schlecht überliefert[2]); außerdem ist von *Veliterni* zu ***Οὐελίτριοι*** ein weiter Weg. ***Σαρδονία*** endlich (XV 27) ist zwar selten gegenüber der Form ***Σαρδώ*** (so immer Polybius), kommt aber immerhin vor.[3]) Vielleicht ist auch garnicht die Insel Sardinien gemeint.[4]) Von den vielen Konjekturen[5]) hat mir am besten die von Burger[6]) gefallen, der ***Ταρχωνία*** = ***ager Tarquiniensis*** vermutet. Die Form ***Φαλίσκον*** schließlich für ***Falerii*** (XIV 96) beweist doch nichts für sklavische Nachahmung einer lateinischen Vorlage.[7])

Anders liegt die Sache bei der Form ***Τοῦσκοι*** (XIV 117, 6); denn hier kann von handschriftlicher Verderbnis nicht die Rede sein, und daß ***Τοῦσκοι*** = ***Tusci*** gegenüber von ***Τυρρηνοί*** die lateinische Form ist, ist zweifellos.[8]) Wenn daher Diodor an allen anderen Stellen[9]) ebenso wie Polybius ***Τυρρηνοί*** gebraucht, nur an dieser Stelle ***Τοῦσκοι***, so schließen wir daraus auf eine lateinische Quelle, aber nicht wie E. Meyer für alle diese Stellen, sondern nur für diese eine. Mit anderen Worten, wir nehmen zwei Quellen an, eine griechisch und eine lateinisch geschriebene.[10]) Zur Evidenz gebracht wird dieser Schluß durch die Beobachtung, das die Form ***Τοῦσκοι*** in einer jener Varianten steht (***ἔνιοι δέ φασιν αὐτὸν ἀπὸ Τούσκων ᾠήμβον ἀγαγεῖν ἐπὶ λευκοῦ τεθρίππου . . .***), die trotz Mommsen[11]) für Einlagen aus einer anderen Quelle zu halten sind.[12]) Freilich ist, wie Mommsen richtig bemerkt, nicht zu beweisen, daß Diodor selbst diese zweite Quelle heranzog. Genau ebenso verhält es sich mit ***Κερίων*** XIV 117, 7.[13]) Die Notiz: ***καὶ μετ' ὀλίγον ὑπὸ Κερίων ἐπιβουλευθέντες νυκτὸς ἅπαντες κατεκόπησαν ἐν τῷ Τρανσίῳ πεδίῳ*** ist also wie jene vom Triumph des Camillus einer lateinischen Quelle entnommen.[14]) Zwischen diesen beiden

οὐολούμνους cet.; XIV 11, 6: *οὐάλσκων* P, *οὐάλκων* F; XIV 16, 5: *οὐόλκων* AF, *τοῦ ὁλκων* Pa.; XIV 117, 1: *ὁλούσκοι* PA, *οὐολοῦσκοι* cet.; 117, 2: *οὐολούσκων* omn.; 117, 3 (bis): *ὁλούσκους* PA, *οὐολούσκους* cet. 1) S. o. S. 7.

2) Der Patmius fehlt; sehr leicht kann *Οὐελιτρινων* aus *Οὐελιτρανων* verdorben sein, vgl. XIV 96, 5: *φιλισκον* codd. statt *φαλισκον*.

3) *IG* XIV 1815; *IG* II 2905, A.; Müller, *Geogr. min.* II 497. 501.

4) Vgl. Bader a. a. O. S. 6.

5) Z. B. Satricum Wesseling; Sutrium Niese, *Grundriß*[3] S. 45, 3, Andrea Stroth.

6) *60 Jahre aus der älteren Geschichte Roms.* 1891. S. 156f.

7) Bader a. a. O. S. 8 weist übrigens auch eine Stadt Falisca in Italien nach.

8) Vgl. auch Dionys. v. Hal. I 30.

9) XIV 113, 1. 116, 1. 117, 4 (bis). XV 136, 4. XX 35, 1. 4. 5. 449, ebenso *Τυρρηνία* XIV 113, 2. 3. 4, XX 35, 2. 3. 44, 9.

10) So Pais I S. 77 A. 1. II S. 393 Anm. 11) *R. F.* II S. 271f.

12) Vgl. E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 627; Bader a. a. O. S. 27; Burger a. a. O. S. 14ff.; Hirschfeld, *Zur Camilluslegende* S. 126; Pais I S. 74, 1. II S. 38, vgl. agg. S. 725; Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 694ff.

13) Sonst heißt die Stadt *Ἀγύλλη* XV 14, 3, die Einwohner *Ἀγυλλαῖοι* XV 14, 4.

14) Das spricht gegen Burger a. a. O. S. 39f., vgl. Pais II S. 57 A. 3.

Stellen finden wir die griechische Form *Ἰαπυγία*, welche Diodor auch XX 80, 1 (*Ἰάπυγες* XX 35, 2) gebraucht, während er sonst die lateinische Form *Ἀπουλία* anwendet (XIX 10, 2. 65, 7. 72, 5. 8). Ich stehe nicht an, die Worte: *οἱ δ' εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν ἐληλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ρωμαίων χώρας* einer griechischen Quelle zuzuschreiben, zumal auch *Κελτοί*, nicht *Γαλάται* gebraucht ist. Über diese letztere Doppelform sei etwas ausführlicher gehandelt.

Diodor gebraucht in dem Abschnitt über die gallische Katastrophe ohne Unterschied bald *Κελτοί* bald *Γαλάται*. Der Sprachgebrauch im Altertum ging dahin[1]), die von Thrakien nach Kleinasien eingedrungenen Gallier *Γαλάται*, die in Gallien und der Poebene ansässigen Gallier dagegen *Κελτοί* zu nennen. Die Römer nannten beide meist *Galli*. Ein Grieche, der eine lateinische Vorlage vor sich hatte, kam daher leicht in die Versuchung, *Galli* auch dann mit *Γαλάται* zu übersetzen, wenn die *Κελτοί* gemeint waren. Selbst Polybius unterlag dieser Versuchung.[2]) Er schreibt II 24 — 33 stets *Κελτοί*, nach Soltau aus Fabius Pictor, II 15, 8 — 23 aber *Γαλάται*, nach Soltau aus Cato.

Bei Diodor finden wir in dem ersten Kapitel des Abschnitts über die Gallierkatastrophe nur *Κελτοί* (113, 1. 3. 4. 5. 6.), im nächsten Kapitel dagegen einmal *Γαλάται* (114, 2), sechsmal *Κελτοί* (114, 1 [bis]. 3. 4. 5 [bis].). Das scheint auf zwei Quellen für den diodorischen Bericht der Alliaschlacht hinzuweisen. Tatsächlich hat auch schon Burger diese Ansicht[3]) aus sachlichen Gründen verfochten. Zwar rechnete er unsere Stelle (114, 2) zu der Hauptquelle (A), aber wir müssen darin von ihm abweichen, zumal dann einer der vielumstrittensten Punkte der Kontroverse über die Alliaschlacht aus der Welt geschafft ist. Nehmen wir nämlich an, daß die Worte: *ἐξελθόντες δὲ πανδημεὶ καὶ διαβάντες τὸν Τίβεριν παρὰ τὸν ποταμὸν ἤγαγον τὴν δύναμιν σταδίους ὀγδοήκοντα, καὶ τῶν Γαλατῶν ἀπαγγελλομένων προσιέναι διέταττον τὸ στρατόπεδον* aus einer zweiten, einer lateinischen Quelle stammen, so ist der Widerspruch mit der späteren Erzählung[4]) beseitigt. Es erklärt sich einfach so, daß die lateinische Quelle die Schlacht auf das rechte Ufer, die griechische auf das linke Ufer verlegte. Wenn erst die lateinische Quelle, wie Burger behauptet[5]), Veji in die Erzählung hereinbrachte, ist die Erklärung für die Verlegung der Schlacht auf das rechte Ufer ja sehr einfach. Denn daß der größte Teil des Heeres durch den Fluß sich nach Veji rettete, ist eine Absurdität, die auszusprechen Livius (vielleicht auch seiner Quelle) vorbehalten blieb.

1) Vgl. Soltau, Cato und Polybius, *Berl. phil. Wochenschrift* 1888 S. 376.
2) Vgl. Soltau a. a. O. 3) A. a. O. S. 24ff.
4) Vgl. Mommsen, *Röm. F.* II S. 311; Burger a. a. O. S. 24ff.; Pais II S. 81. E. Meyer, *Die Alliaschlacht. Apophoreton d. XLVII. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner*, Berlin 1903.
5) A. a. O. S. 24ff., Burger nennt sie die jüngere Quelle (B).

In Kapitel 115, 1. 5. 116, 3. 4. 5. (bis) wird immer *Κελτοί* gebraucht. Erst 117, 5 finden wir wieder *Γαλάται*; es scheint also auch die Notiz von der Wiedergewinnung des geraubten Goldes, die schon öfters aus anderen Gründen für spät erklärt wurde[1]), aus der lateinischen Quelle geflossen zu sein. Möglich ist, daß an anderen Stellen, z. B. in Kapitel 116, *Γαλάται* durch *Κελτοί* ersetzt ist; ebendort konstatierte aber auch Burger eine Überarbeitung der zweiten Quelle, die er B nennt und die wir für lateinisch geschrieben erklären.[2])

Auch sonst finden sich Doppelformen in diesem Abschnitt. Der *mons Capitolinus* heißt bald *ἡ ἀκρόπολις* (115, 4. 5) bald *τὸ Καπετώλιον* (115, 3. 116, 2. 3. 4 [bis]). Wieder hat hier Burger vorgearbeitet: die Partien mit der Form *ἀκρόπολις* teilte er der Quelle A zu, die mit *Καπετώλιον* der Quelle B.[3]) 115, 4 können wir beobachten, wie die griechische und die lateinische Quelle zusammenstoßen; die Redensart *ἡ τ' ἀκρόπολις καὶ τὸ Καπετώλιον* kehrt übrigens, worauf E. Meyer aufmerksam macht[4]), bei Livius wieder (*arx Capitoliumque* V 39, 10. 12. 40, 1 und sonst).

Ganz besonders deutlich ist das Ineinanderarbeiten zweier verschiedensprachiger Quellen in dem einleitenden Kapitel 113. Ohne irgend welche Nuancierung des Sinnes wird einmal *γερουσία* (113, 6), dann *σύγκλητος*, hierauf wieder *γερουσία* und *σύγκλητος* (113, 7) gebraucht. Ganz deutlich gehört *γερουσία* einer ausgesprochen griechischen Quelle an: denn die sozusagen offizielle Übersetzung von *senatus* ist *σύγκλητος*.[5]) So haben nicht blos Polybius (daneben einigemal *συνέδριον* I 11, 1. III 9. 4. 20, 3 VI 15. 7) und Diodor an den meisten sonstigen Stellen[6]), sondern auch die amtlichen, in griechischer Sprache abgefaßten Aktenstücke der Republik und zwar ausnahmslos. Erst ganz spät treten bei den Schriftstellern die Ausdrücke *γερουσία* und *βουλή* dafür ein.[7]) Das hängt mit dem Aufkommen des Attizismus zusammen.[8]) Hier bei Diodor ist natürlich nicht an einen dieser späteren attizistisch beeinflußten Schriftsteller zu denken, sondern an einen älteren noch nicht von dem offiziellen Griechisch der

1) Mommsen, *R. F.* II S. 334ff., Burger S. 40f., Pais II S. 57 A. 3. S. 88.
2) Vgl. Burger S. 27.
3) Vgl. über 116, 2. 3. 4. S. 26f.; 115, 3 bestimmen wir jetzt abweichend von Burger als derselben Quelle zugehörig; über 115, 4—6 vgl. Burger S. 22.
4) *Die Alliaschlacht* S. 147 A. 1.
5) Über *σύγκλητος* vgl. Magie, *De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis soll.* p. 4—7. 10. 12. 43. Der Ausdruck stammt aus Großgriechenland: ebenda p. 4ff.
6) Außer Diod. XXVIII 11, 15 und XXXIV/XXXV 33 (*βουλή*). Freilich steht auch XXVIII 12 *γερουσία*. 7) Vgl. Mommsen, *St. R.* III S. 841.
8) Dionys hat mit einigen Ausnahmen stets *βουλή*. Diese Ausnahmen sind: *γερουσία* II 2. VI 18; *βουλευτήριον* II 12. VI 85; *συνέδριον* II 45. IV 30. 80. 84 et. al.; *τὸ συνέδριον τῆς βουλῆς* II 14. IV 40. 72 et al.; *τὸ βουλευτικὸν συνέδριον* V 56. VI 6. 9. 11, 2; *τὸ συνέδριον τῆς γερουσίας* II 30; *τὸ βουλευτικὸν τῶν γερόντων συνέδριον* II 13; vgl. Magie p. 44.

römischen Behörden beeinflußten. Da nun schon früher Notizen dieses Kapitels (der Synchronismus des Galliereinfalles mit der Belagerung Rhegions durch Dionys[1]) und die Notiz über die Herkunft der Etrusker[2]) dem Timaeus zugeschrieben wurden, so kann gar kein Zweifel sein, daß die Stellen mit *γερουσία* demselben Autor, sei es nun Timaeus oder ein anderer Grieche, zugehören. Die Notiz von dem Volksbeschluß, der den Senatsbeschluß annullierte, gehört also einer lateinischen Quelle an, das übrige Kapitel einer griechischen. Bemerkenswert ist auch, daß hier Senatsbeschluß mit *κρίσις τῆς συγκλήτου* bezw. *τὸ κριθὲν ὑπὸ τῆς συγκλήτου* wiedergegeben ist, XX 36, 1 dagegen mit *δόγμα τῆς συγκλήτου*.

Durch den Nachweis verschiedener Quellen bei der gallischen Katastrophe, den Burger mit sachlichen Argumenten geführt, wir durch sprachliche Indizien gestützt haben, rückt die Frage in ein neues Stadium, ob Polybius und Diodor dieselbe Quelle benutzten. Ein kleiner Beitrag dazu sei im Folgenden geliefert. Die Berichte über den Weg der jenseits der Alpen wohnenden Gallier bis Rom sind zweifellos aus derselben Quelle geflossen, wie folgende Vergleichung zeigt.

Pol. II 17, 3 ff.:	Diod. XIV 113, 1:
3. *οἳς (Τυρρηνοῖς) ἐπιμιγνύμενοι κατὰ τὴν παράθεσιν Κελτοί, καὶ περὶ τὸ κάλλος τῆς χώρας ὀφθαλμιάσαντες, ἐκ μικρᾶς προφάσεως μεγάλῃ στρατιᾷ παραδόξως ἐπελθόντες ἐξέβαλον ἐκ τῆς περὶ τὸν Πάδον χώρας Τυρρηνοὺς καὶ κατέσχον αὐτοὶ τὰ πεδία . . .* (Hierauf Verteilung des Landes unter die einzelnen Völkerschaften, die *Λάοι, Λεβέκιοι, Ἴνσομβρες, Γονομάνοι, Οὐένετοι* u. a.).	1. *οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλαις δυνάμεσι κατέλαβοντο τὴν μεταξὺ χώραν τοῦ τε Ἀπεννίνου καὶ τῶν Ἄλπεων ὀρῶν, ἐκβάλλοντες τοὺς κατοικοῦντας Τυρρηνούς.*
	3. *τῶν οὖν Κελτῶν καθ' ἔθνη διελομένων τὴν χώραν,*
7. *τὰ δὲ πέραν τοῦ Πάδου . . . πρῶτοι μὲν Ἄνανες, μετὰ δὲ τούτους Βοῖοι κατῴκησαν, ἑξῆς δὲ τούτων ὡς πρὸς τὸν Ἀδρίαν Λίγγωνες, τὰ δὲ τελευταῖα πρὸς θαλάττῃ Σήνωνες.*	*οἱ καλούμενοι Σέννωνες ἔτυχον λαβόντες τὸν πορρωτάτω κείμενον τόπον τῶν ὀρῶν παρὰ θάλατταν.*

Daß aber die diodorische Version über die Gallierkatastrophe im ganzen mit der polybianischen nicht übereinstimmt, liegt auf der Hand. Es haben also Diodor bezw. sein Gewährsmann und Polybius neben anderen verschiedenen gelegentlich dieselbe Quelle benutzt und zwar eine

1) Mommsen. *Röm. F.* II S. 300 A. 5; L. Cohn, *Phil.* 42 S. 3 A. 3.
2) Mommsen a. a. O. S. 265; L. Cohn a. a. O.

griechisch geschriebene. Zu dieser griechischen Quelle sei noch erwähnt, daß die Beobachtungen Thourets[1]) bezüglich der Übertragung einzelner Züge aus der Eroberung Athens durch Xerxes auf die Roms durch die Gallier gerade die Partien betreffen, die ihr zukommen.

Auch sonst finden wir in der Vorlage Diodors Spuren verschiedensprachiger Quellen. Pais[2]) macht darauf aufmerksam, daß Diodor in Buch XIX und teilweise XX für den zweiten Samniterkrieg offenbar einer lateinischen Quelle folgte (XIX 10, 2. 65, 7. 72, 5. 8. XX 26, 3: *Ἀπουλία*); erst gegen Ende von Buch XX setzt eine griechische Quelle ein (XX 35, 2: *Ἰάπυγες*; XX 80, 1: *Ἰαπυγία*).

Über die Doppelform *Ἔρρουκα* XIV 11, 6 (= *Verruca*) und *Οὐέρρηξ* (*ἐκ Οὐερρηγῖνος* codd.) XIV 98, 5 vgl. Pais, *Stud. it. di fil. class.* VI S. 123 ff., *Storia di Roma* II S. 6 A. 2. Ebendort weist Pais darauf hin, daß Diktator XII 80, 7 mit *δικτάτωρ*, sonst dagegen XII 64, 1. XIV 93, 2. 117, 2. XIX 101, 3. XIX 72, 6 (*αὐτοκράτωρ τοῦ πολέμου*). XIX 76, 3 (*στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*) mit *αὐτοκράτωρ* wiedergegeben wird. Polybius sagt entweder *δικτάτωρ* (III 87, 6. 7 ff. 106, 1) oder *αὐτοκράτωρ στρατηγὸς* (III 86, 7. 87, 8 ff.): in den griechisch abgefaßten offiziellen Schriftstücken der Römer wird der Diktator mit *δικτάτωρ*, der Imperator dagegen mit *αὐτοκράτωρ* wiedergegeben (Viereck, *Sermo Graecus* S. 71). Diodor weicht also beim Gebrauch des Wortes *αὐτοκράτωρ* von dem sonstigen Sprachgebrauch ab: dies nebenbei, die Hauptsache für uns ist, daß wir hier wieder verschiedensprachige Quellen konstatieren können. Eine weitere Doppelform: *νομογράφοι* XII 23, *νομοθέται* XII 24 wird später behandelt werden.

2. Die verfassungsgeschichtlichen Notizen Diodors.

Die verfassungsgeschichtlichen Notizen Diodors beschränken sich auf die kurze Erwähnung des Untergangs der „drei Demagogen der älteren republikanischen Zeit“ Sp. Cassius (XI 37, 7), Sp. Maelius (XII 37, 1) und M. Manlius (XV 35, 3), sowie der Einsetzung des Volkstribunats im Jahre 471 v. Chr., wobei auch die Namen der vier ersten Volkstribunen aufgezählt werden (XI 68, 8): außerdem sind zwei größere Abschnitte über das Dezemvirat (XII 23, 1. 24, 1—26, 1) und über die Zensur des Appius Claudius (XX 36) vorhanden.

a) Die drei Demagogen Sp. Cassius, Sp. Maelius, M. Manlius.

Daß jene kurzen Erwähnungen die älteste Tradition repräsentieren, ist nachgewiesen für die drei Usurpatoren von Mommsen[3]), für die Ein-

1) *Fleckeisens Jbb.* Suppl. XI. 1880. S. 139 ff.
2) II S. 361 Anm. 1 Ende; vgl. auch oben S. 19 ff.
3) *R. F.* II 153—220, vgl. außerdem Pais I 432—434. 504—515. 459—461. 539—550. II 69—70. 98—105; über Cassius, Münzer bei Pauly-Wissowa III Sp. 1749 ff.

setzung des Volkstribunats von E. Meyer[1]) und B. Niese.[2]) Ich habe nur hinzuzufügen, daß mir das Fehlen aller antiquarischen Angaben bei den Erwähnungen der drei Usurpatoren bedeutsam erscheint. Das spricht meines Erachtens dafür, daß diese Notizen aus einer sehr alten annalistischen Quelle stammen, die noch frei war von antiquarischen Zutaten, wie der Schleifung der Häuser der Hochverräter, der Einziehung ihres Vermögens u. a. Freilich ist dies ein argumentum ex silentio, aber ziehen wir in Betracht, daß wir auch sonst bei Diodor fast nie die Angaben topographischer und antiquarischer Art finden, die die späteren Annalisten in so reicher Fülle darbieten, so erscheint ein Zufall fast ausgeschlossen. Denn alles können wir einem Kompilator wie Diodor zutrauen, nur nicht Konsequenz in der Auswahl seines Stoffes. Dies ist wichtig für die Entstehung jener Geschichten. Schon Mommsen hatte bei Sp. Maelius als „einzige reale Anlehnungen der Erzählung" die topographischen, nämlich die Säule mit der Statue eines Minucius bei der *porta Trigemina* und den freien Platz *Aequimelium* unterhalb des Kapitols, gelten lassen.[3]) Pais wendet diese Methode auch auf Sp. Cassius und M. Manlius an. Die erste Geschichte führt er auf die Statue eines Cassius beim Tempel der Tellus *in Carinis* zurück[4]), die zweite auf die Nachricht, daß an Stelle des niedergerissenen Hauses später der Tempel der Juno Moneta erbaut worden sei.[5]) Sind aber die ältesten Nachrichten über die drei Hochverräter ohne diese antiquarisch-topographischen Angaben, so ist es doch bedenklich, ihre Entstehung aus solchen Momenten zu erklären. Ich muß daher J. Kaerst[6]) Recht geben, der die diodorischen Notizen für den „historischen Kern" hält, an den sich alles Detail der späteren Überlieferung, also auch die antiquarischen Angaben, anschloß. Nur ist natürlich zu dem „historisch" ein Fragezeichen zu setzen; denn nach den Resultaten unseres ersten Teils ist von einer Glaubwürdigkeit der chronologischen Fixierung zum mindesten der ersten der drei Erzählungen keine Rede[7]) und mit ihr stehen und fallen wohl auch die beiden anderen.

Nebenbei sei bemerkt, daß das absolute Fehlen antiquarischer Bestandteile in der Geschichtserzählung Diodors (die Rostra, an denen die zwölf Tafeln angeschlagen werden, die *tegulae publicae* und das Recht der römischen Matronen, auf Wagen in der Stadt zu fahren [XIV 116, 8. 9] sind, soviel ich sehe, die einzigen Ausnahmen) die Behauptung von Pais, die Hauptquelle Diodors für die ältere römische Geschichte seien die *annales maximi*[8]), ohne weiteres ad absurdum führt. Keine einzige Tempelweihe, kein Prodigium wird von Diodor berichtet; man vergleiche damit, was Pais selbst über die Beschaffenheit der *annales maximi* sagt.[9])

1) *Rhein. Mus.* 37 S. 610ff., *Hermes* 30 S. 1ff.
2) *De annalibus Romanis observationes* 1886. 3) *Röm. F.* II S. 217.
4) I S. 507. 5) II S. 103. 6) *Phil.* 48 S. 306ff.
7) So auch Münzer (Pauly-Wiss. III Sp. 1752). 8) I S. 76. 9) I S. 27ff.

Zu der Einsetzung des Volkstribunats ist zu bemerken, daß die Worte *πρὸς δὲ τούτοις* auf keinen Fall, wie E. Meyer[1]) für möglich hält, auf eine Vermehrung der Volkstribunen von zwei auf vier hinweisen. Bader[2]) hat gezeigt, daß in den Listen der Kriegstribunen sich öfters *πρὸς δὲ τούτοις* oder *ἔτι δέ* oder gar beide Formeln neben einander finden, ohne daß von einer Vermehrung die Rede ist: die Gliederung einer längeren Namenreihe durch Einschiebung derartiger Formeln ist eine Eigentümlichkeit des griechischen Stils.

b) Dezemvirat und Ständekampf.

Gehen wir zu dem grösseren Abschnitt über das Dezemvirat über, der alles zusammenfaßt, was Diodor oder seine Quelle über die römische Verfassungsgeschichte von Beginn der Republik bis auf die Zeit des Appius Claudius (abgesehen von den besprochenen kurzen Notizen) zu sagen weiß. Ob diese nicht nur formelle, sondern auch sachliche Zusammenziehung dessen, was die spätere Annalistik auf mehr als ein Jahrhundert verteilt, ursprünglich ist (in welchem Falle vielmehr die spätere Annalistik die von Diodor in einem bezw. drei Jahren erzählten Ereignisse auseinandergezogen hätte) oder von Diodor bezw. seiner Quelle besorgt wurde, ist immer noch strittig. E. Schwartz[3]) z. B. meint, der Satz von der Zulassung der Plebejer zum Konsulat sei von Diodor hineingebracht worden, vielleicht habe er aus einer abgewiesenen Forderung eine bewilligte gemacht.[4]) Noch weiter geht Pais.[5]) Indes abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit eines Verfahrens, das Ereignisse, die um 80 Jahre auseinanderliegen, in einem Jahre vereinigt (nur ein sehr kühner Fälscher, nicht ein Kompilator würde etwas derartiges zustande bringen), ist es doch methodisch das einzig Richtige, zunächst den diodorischen Bericht aus sich selbst heraus zu erklären und nur aus zwingenden Gründen Verderbnisse bei ihm anzunehmen.

Der Abschnitt, mit dem wir uns beschäftigen, zerfällt deutlich in zwei Teile: die Gesetzgebung durch die ersten Dezemvirn 451 v. Chr. (c. 23. 1), die zweiten Dezemvirn 450 v. Chr. (c. 24, 1) und die Konsuln des Jahres 449 v. Chr. (c. 26, 1); ferner dazwischengeschoben (24, 2—25 Ende) die Geschichte vom Sturz der zweiten Dezemvirn und dem zwischen den Dezemvirn und dem Heer abgeschlossenen Pakt (im Jahre 450 v. Chr.). Unsere übrigen Quellen verteilen diese Ereignisse anders: sie verlegen den Sturz der Dezemvirn und die Zugeständnisse an das Volk (die bei ihnen sogen. valerisch-horazischen Gesetze) in das dritte Jahr und lassen die Gesetzgebung schon im zweiten Jahre abgeschlossen sein.[6]) Schon Mommsen

1) *Rhein. Mus.* 37 S. 617; *Hermes* 30 S. 6f.
2) A. a. O. S. 32 A. 37. 3) Pauly-Wiss. V Sp. 693.
4) Anders E. Meyer und Niese s. vorige Seite A. 1 und 2.
5) I S. 559; II S. 136 A. 2; vgl. S. 686 A. 1.
6) So auch Cic. *de rep.* II 62.

erkannte, daß die diodorische Version die ältere ist, was durch Spuren dieser älteren Version bei der jüngeren Annalistik bestätigt wird.[1])

Ist aber die diodorische Version auch die glaubwürdigere? Zum Jahre 451 v. Chr. (444 v. Chr. nach diodorischer Zählung) berichtet Diodor: *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ δέκα ἄνδρες κατεστάθησαν νομογράφοι* (dann die Namen): *οὗτοι τοὺς νόμους συνετέλεσαν.* Zum Jahre 450 v. Chr.: *Ῥωμαῖοι πάλιν δέκα ἄνδρας νομοθέτας εἵλοντο* (dann die Namen): *οὗτοι δὲ τοὺς νόμους οὐκ ἠδυνήθησαν συντελέσαι.* Diese zwei Notizen geben uns sofort eine ganze Menge Rätsel auf. Die ersten *decemviri legibus scribundis* (*δέκα ἄνδρες νομογράφοι*) stellten die Gesetze zusammen oder vielleicht besser: sie machten miteinander die Gesetze. Das Wort *συντελεῖν* ist ein ganz allgemeines und bedeutet, etwa ins Werk setzen, etwas zu Ende führen (so z. B. auch c. 24, 2: 26, 1): auch das Tempus, der Aorist, weist auf Vollendung hin. Wir sind daher erstaunt, beim nächsten Jahre zu hören, daß wieder Gesetzgeber (diesmal *νομοθέται*) gewählt werden, die aber die Gesetzgebung infolge eines Zwischenfalles, der hier zunächst beiseite gelassen werden kann, nicht vollenden können. Diesen grellen Widerspruch suchte Madvig[2]) durch die einfache Manipulation zu beheben, daß er beim ersten Jahre schrieb: *οὗτοι τοὺς νόμους οὐ συνετέλεσαν.* Wir wollen aber doch versuchen, ohne diese Konjektur auszukommen.

Trotz ihrer Kürze lassen die beiden Notizen erkennen, daß sie verschiedenen Quellen entstammen. Die erste mit der Form *νομογράφοι* ist vielleicht aus einer lateinischen[3]), die zweite mit der Form *νομοθέται* aus einer griechischen Quelle.[4]) Ferner werden die ersten Dezemvirn aufgestellt (*κατεστάθησαν*), die zweiten gewählt (*εἵλοντο*). Die erste Notiz beginnt mit den Worten: *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ*, genau so wie fast alle sonstigen Notizen über Verfassungsgeschichte[5]), während die zweite mit dem Völkernamen beginnt, was sonst eine Eigentümlichkeit der Abschnitte über äußere Geschichte ist. Nehmen wir noch hinzu, daß die beiden Listen,

1) *R. F.* I S. 300 Anm. 29. Dazu gehört z. B. die Notiz, die Konsuln Valerius und Horatius hätten die Gesetzgebung zwar nicht vollendet, aber die vollendete auf dem Markte aufgestellt Liv. III 57; mit Unrecht hat Mommsen, *St. R.* II³ S. 726 A. 2 diese seine Ansicht wieder zurückgenommen.

2) Nach der Ausgabe von Vogel.

3) *δέκα ἄνδρες νομογράφοι = decemviri legibus scribundis.*

4) *νομογράφος* hat Diodor sonst nur noch c. 25, 1; *νομοθέτης* dagegen z. B. IX 20. XII 11, 3. 12, 3 (bis). 4. 13, 1. 14, 1. 15, 2. 16, 1. 3. 4. 17, 3. 19, 2. 3 (bis) 20, 1. XIII 34, 6. 35, 1. 3. 4. Polybius nennt Lykurg (X 2, 8) und Zaleukos (XII 16, 9. 11) *νομοθέτης*, berichtet aber von zwei *νομογράφοι* bei den Aetolern (XIII 1, 2).

5) XI 68, 8. XII 37, 1. XV 35, 3. XX 36, 1, auch XII 26, 1; diese Eigentümlichkeit Diodors, die sich auch auf die griechische Geschichte erstreckt (vgl. z. B. XI 77, 6. XII 36, 2. 46, 1), findet sich ebenso in dem chronologischen Fragment der Oxyrhynchos-Papyri, das Soltau (*Phil.* 58. 1899. S. 558ff.) behandelt hat (vgl. Col. I 2. Col. III 33).

wie wir im ersten Teile ausgeführt haben, zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, so kann gar kein Zweifel sein, daß hier bei Diodor zwei Versionen über das Dezemvirat roh zusammengefügt sind. Die erste Version berichtet kurz und bündig, *decemviri legibus scribundis* hätten die Gesetze zusammengestellt: von einer zweiten Zehnerkommission wußte sie nichts. Die zweite Version berichtete von zehn gewählten *νομοθέται*, die anfingen, die Gesetze zusammenzustellen, ihr Werk aber nicht zu Ende führen konnten. Wahrscheinlich war die zweite Version bestimmt, die erste zu verdrängen: da dies nicht gelang, wurden sie vereinigt. Daß bei Diodor die ursprüngliche Verschiedenheit der beiden Versionen so deutliche Spuren zurückgelassen hat, zeigt, daß seine Quelle noch die unbehilfliche Schwerfälligkeit der alten Chronik hatte. Pais[1]) erkannte richtig, daß die Berichte über die zwei Dezemvirnkollegien auf zwei einander entgegengesetzte Versionen zurückgehen: seine ungenügende Behandlung des bei Diodor vorliegenden Quellenproblems ließ ihn aber übersehen, daß der alte Bericht Diodors seine Ansicht eklatant bestätigt. Auch Nikolsky[2]) betont mit Recht, daß zwei Zehnmännerkollegien für eine Gesetzgebung nur späte Erfindung sein können. Natürlich ist die zweite Version die spätere; das zeigt die aus der Zusammensetzung des Kollegiums ersichtliche Tendenz, die plebejischen Interessen zu wahren.

Außer diesen zwei Versionen gab es noch eine dritte Version, die den Konsuln des Jahres 449 v. Chr. das Werk der Gesetzgebung zuschrieb. Bei Diodor ist allerdings nur erzählt, sie hätten die elfte und zwölfte Tafel verfaßt und mit den zehn anderen schon fertig gestellten publiziert. Indes dieser Abschnitt ist nur äußerlich an die Geschichte der zweiten Dezemvirn angeknüpft und zeigt einen ganz anderen Charakter als sie. Vor allem ist er unverhältnismäßig ausführlicher. Im Stil der vorigen Notiz hätte es genügt, zu sagen: *τῆς νομοθεσίας διὰ τὴν στάσιν ἀσυντελέστου γενομένης, οἱ ὕπατοι συνετέλεσαν αὐτήν.* Nun wird aber hinzugefügt, die Konsuln hätten, da die Dezemvirn (welche wird nicht gesagt)[3]) schon zehn Tafeln von den sogenannten Zwölftafeln (!)[4]) vollendet gehabt hätten, die übrigen zwei verfaßt. Dann hätten sie die ganze Gesetzgebung auf zwölf eherne Tafeln eingraben lassen und vor den Rostra, die sich damals[5]) vor der Kurie befunden hätten, aufgestellt. Diese kurz und präzis abgefaßte Gesetzessammlung sei in Ansehen geblieben „bis auf unsere Zeit“.

1) I S. 589.

2) *System und Text des Zwölftafelgesetzes.* Dieses russisch geschriebene, mir daher nicht zugängliche Werk kenne ich nur aus dem Artikel *decemviri* von Kübler, Pauly-Wiss. IV Sp. 2260.

3) *οἱ μὲν δέκα* (ohne Zusatz von *νομογράφοι* oder *νομοθέται*).

4) *τῶν καλουμένων δώδεκα πινάκων*: seltsame Ausdrucksweise, da erst im folgenden Satz die Eingrabung *εἰς δώδεκα χαλκοῦς πίνακας* berichtet wird.

5) *τότε* ist interessant; vgl. dazu E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 618.

Schon daß *ἡ νομοθεσία* statt *οἱ νόμοι* gesagt wird, ist auffallend. Noch auffallender ist, daß erst jetzt berichtet wird, jene *νόμοι* seien auf zwölf Tafeln berechnet gewesen. Der detaillierte Bericht über die Publikation vollends und die allgemeine Bemerkung über das Ansehen dieser Gesetzessammlung passen garnicht zu dem Charakter der beiden ersten Notizen. Das Auftreten der Zahl zwölf[1]), die genaue antiquarische Beschreibung der Publikation und die dem Stil der alten Chronik ganz zuwiderlaufende allgemeine Bemerkung zeigen, daß diese Version einer späteren Schicht der Annalistik angehört als selbst die zweite. Gemeinsam ist aber der zweiten und der dritten Version das griechische Kolorit (*νομοθέται — νομοθεσία — οἱ καλούμενοι δώδεκα πίνακες — βουλευτήριον*), gemeinsam ferner die Unglaubwürdigkeit. Schon die Konsuln Horatius und Valerius sind verdächtig.[2]) Bekanntlich finden wir beide auch im ersten und dritten Jahre der Republik und einen zweifellos historischen Vertreter des alten Tribusgeschlechtes der Horatier kennen wir nicht.[3])

Der alte Bericht Diodors zeigt also deutlicher als die späteren überarbeiteten, erweiterten und geglätteten Darstellungen des Livius und Dionys, daß die Geschichte von der Kodifikation des Landrechts, wie sie später erzählt wurde, aus drei Versionen zusammengeschweißt ist, von denen höchstens die erste als historisch in Betracht kommen könnte. Auf keinen Fall kann die chronologische Fixierung auf das Jahr 451 v. Chr. (bezw. 444 nach Diodor) festgehalten werden. Für die Wahl gerade dieses Jahres läßt sich leicht ein Grund finden. Natürlich wollten die Römer nicht viel jünger sein, als die italischen und sicilischen Griechenstädte. Daraus ergab sich wie von selbst ein Synchronismus der Dezemviralgesetzgebung mit der des Charondas in Thurii.[4]) Auch später, als dieses Datum durch die chronologischen Machenschaften um sieben Jahre hinaufgerückt wurde, war immer noch ein Synchronismus mit der Revolution in Syrakus vorhanden.[5]) Von dem ersten Ansatz hat sich in der römischen Annalistik eine Spur in der *rogatio Canuleia* vom Jahr 445 v. Chr. erhalten.[6])

1) Lambert, *Nouv. rev. hist.* 26. 1902. S. 155 ff. hebt mit Recht hervor, wie spät erst die Zwölftafelgesetzgebung, speziell der Name *duodecim tabulae*, in der Literatur auftaucht. 2) Vgl. Pais I S. 570 ff.

3) Wenn Pais (I S. 472 ff.) den Horatius Cocles und mit ihm die anderen Horatier auf einen Gott Horatius, d. h. Vulcanus zurückführt, geht er zu weit. Vorsichtiger ist Schulze (*Zur Gesch. lat. Eigennamen* S. 483), der die Vermutung ausspricht, die Horatier seien nach der Göttin Hora genannt und damit unter ihren Schutz gestellt. 4) Nach Diodor XII 11, 3 im Jahre 444 v. Chr.

5) Diod. XI 86 unter dem Jahre 453 v. Chr.; die zwei Jahre Unterschied bedeuten bei der ungenauen Chronologie dieser Zeit nicht viel.

6) Vgl. Pais I S. 590. Auf gleiche Weise ist vielleicht die chronologische Fixierung der Einsetzung des Volkstribunats auf 471 v. Chr. bezw. 466 (nach Diodor) zu erklären. Für beide Ansetzungen sind Synchronismen vorhanden; in Akragas wurde 472/1, in Syrakus 466/5 die Demokratie nach dem Sturze der Tyrannen wiederhergestellt.

Wir kommen nun zu dem zweiten Teil der Geschichte des Dezemvirats, dem Sturz der Dezemvirn und den dadurch herbeigeführten Errungenschaften des Plebs.

Dieser Teil ist an den ersten nur durch die Partikel *δέ* angeschlossen. Als der einzige Grund für den Sturz der Dezemvirn wird die Gewalttat eines Dezemvirn gegen eine Jungfrau angegeben.[1])

Diese rührende Geschichte ist bei Diodor in weit einfacherer und reinerer Gestalt erhalten als bei Livius u. a.[2]) Der Verlobte der Jungfrau, ihr Onkel, ihre Amme, die Boten, welche den Vater aus dem Lager holen, ferner die Einzelheiten des Prozesses, die genauen Lokalitäten — all dies fehlt bei Diodor. Das Auffallendste aber ist, daß er weder den Dezemvir noch die Jungfrau noch ihren Vater bei Namen nennt. Es wird immer wieder versucht, das Fehlen dieser Einzelheiten und der Namen dem nachlässigen Exzerpieren Diodors zuzuschreiben.[3]) Nichts ist verkehrter. Der Kompilator, der in seinen Exzerpten die Namen der Hauptpersonen wegläßt, soll noch erst gefunden werden. Nichts hält sich zäher bei Anekdoten, Sagen und Legenden als die Namen der Leute, von denen die Geschichte handelt. Die Namen sind der eiserne Bestand aller Geschichtenkompendien. Zonaras z. B. erzählt die Verginialegende mit viel weniger Worten als Diodor, erwähnt aber dabei nicht bloß den Namen des Dezemvirn und des Vaters, sondern auch des Verlobten der Jungfrau.[4]) Es ist also meines Erachtens eine psychologische Unmöglichkeit, daß Diodor, wenn er in seiner Quelle die Namen Appius Claudius, Verginia und Verginius fand, sie nicht ausschrieb. Zudem hat Niese gezeigt, daß Cicero auch erst in einer späteren Periode seines Lebens die mit Namen ausgestattete Version der Legende kennen lernte oder rezipierte.[5])

Gibt aber Diodor in Bezug auf die fehlenden Namen seine Quelle treu wieder, so entstellte er sie wohl auch sonst nicht durch Weglassung wesentlicher Züge.

Die diodorische Version der Verginialegende beweist, wie E. Meyer[6]) hervorhebt, schon durch das Fehlen der Namen, daß sie nicht Sage, sondern ein Literatenmachwerk ist. Bestätigt wird dies durch den ganz farblosen, schematischen, jedenfalls unrömischen Charakter der Erzählung. Topographische Einzelheiten fehlen gänzlich. Bei Livius (III 44, 6) ge-

1) Die spätere Annalistik führt noch andere Gründe, z. B. die Ermordung des Siccius an, vgl. Niese, *De ann. Rom.* I 1886 S. VII ff.

2) Vgl. Niese a. a. O.; E. Meyer, *Hermes* 30 S. 20.

3) So Pais I S. 551 Anm. 2; Büdinger, (*Die Universalhistorie im Altertum.* 1895. S. 170) konstatiert gar eine absichtliche Schonung der angesehenen klaudischen Familie durch Diodor! Warum Diodor auch Verginia nicht nennt, bleibt dabei rätselhaft. 4) S. Cassius Dio ed. Boiss. I S. 65.

5) Niese, *De ann. Rom.* I S. X f.; vgl. nach einander *pro Corn.* bei Ascon. p. 77 (65 v. Chr.), *de rep.* II 63 (53 v. Chr.), *de fin.* II 66 (45 v. Chr.).

6) *Hermes* 30 S. 20.

schieht die Ergreifung der Jungfrau auf dem Forum — *ibi namque in tabernis litterarum ludi erant* —, ebenso bei Dionys (XI 28); Diodor weiß nichts davon. Ähnlich tötet bei Diodor der Vater seine Tochter *παρὰ κρεοπώλιον* d. h. auf der *ἀγορά*, dem Markt, Livius dagegen sagt genauer: *prope Cloacinae ad tabernas, quibus nunc novis est nomen* (III 48, 5). Die ganze Erzählung Diodors macht vielmehr den Eindruck einer griechischen Novelle als einer römischen Sage.[1]) Am meisten spricht dafür das Auftreten eines *συκοφάντης*; gab es denn in republikanischer Zeit diese Menschenklasse in Rom? Auch die Ausdrücke *ἄγειν εἰς δουλείαν*[2]) und *ὁ ἄρχων* (= Richter) sind echt griechisch. Das ganze Motiv entspricht vollständig dem Geschmack der Alexandrinerzeit: schon im vierten Jahrhundert wurde es Sitte, Umwälzungen im Staatsleben durch erotische Legenden zu motivieren.[3])

Es scheint also hier nicht reine Erfindung, wie E. Meyer annahm, sondern Entlehnung von den Griechen vorzuliegen. Allerdings habe ich bis jetzt die genau entsprechende Vorlage nicht finden können. Am nächsten kommt die Geschichte, die Pausanias[4]) als Gründungslegende des Tempels der *Ἄρτεμις Ἡγεμόνη* in Tegea (Arkadien) erzählt. Der Tyrann Aristomelidas in Orchomenos liebt eine Jungfrau aus Tegea, und da sonst kein Mittel hilft, läßt er sie durch Chronios gewaltsam holen; ehe sie aber ankommt, tötet sie sich selbst „aus Furcht und Scham". Das stürzt den Tyrannen ins Verderben. Von der erzürnten Artemis aufgestachelt, tötet der eigene Helfershelfer Chronios den Tyrannen und stiftet zur Sühne den Artemistempel in Tegea. — Hier finden wir viele Züge der Verginialegende wieder: den gewalttätigen Tyrannen, seinen Helfershelfer, die Vereitelung des Anschlags durch den Tod des Mädchens und infolgedessen den Sturz des Tyrannen. Man könnte sich wohl denken, daß ein mit römischen Verhältnissen auch nur oberflächlich Vertrauter die Geschichte dahin umbog, daß er statt des Wegs der Gewalt den der Rechtsbeugung wählte und statt des Sykophanten den Vater als den Rächer seiner Tochter auftreten ließ. Ohnehin mußte ja bei dieser politischen Legende die göttliche Weisung an die Kreatur des Tyrannen wegfallen. Freilich hätte auch bei dieser Umwandlung der Selbstmord des Mädchens bleiben können. Immerhin ist ein Zeichen dafür, daß der Vater, also auch seine heroische Tat, nicht von Anfang an in der Legende hervortrat, die Tatsache, daß wir bei Diodor erst nach Beendigung des Prozesses von der Existenz des Vaters erfahren.

Andere Legenden, die mehr oder weniger an die Verginialegende anklingen, sind die Geschichte von der Hippo[5]), die Opferung der Tochter

1) Daß Münzer (Pauly-Wissowa III Sp. 2700) die Erzählung als „Volkssage in ihrer ursprünglichen Form" auffaßt, sei nur erwähnt.

2) S. Pauly-Wissowa I Sp. 768 unter dem Worte *ἄγειν*.

3) Vgl. Aristot. *Pol.* V 2, 6. 3, 1 p. 1303 Bkk.

4) VIII 47, 6.

5) Val. Max. VI, 1, *ext.* 2.

des Aristodemos[1]) und namentlich die verschiedenen Verwandlungssagen von Apoll und Daphne, Pan und Pitys, Alpheios und Arethusa. Hier handelt es sich stets um dieselbe Fabel: ein keusches Mädchen wird durch Verwandlung (ins Menschliche übersetzt soviel wie durch Tod) seinem Verfolger entrückt.

Einer derartigen Legende mag die Verginialegende nachgebildet sein. Sehr wohl möglich ist dabei, daß die unmittelbare Vorlage keine individuelle Sage, sondern eine ganz allgemein gehaltene Deklamation war.[2]) Ein solcher Ursprung einer der populärsten römischen Sagen erscheint vielleicht an sich unwahrscheinlich, ist es aber bei Lichte besehen nicht. Die älteste römische Geschichtsschreibung war eine durchaus aristokratische, ganz unvolkstümliche. Das zeigt schon der Gebrauch der griechischen Sprache. Überwältigt von der weit überlegenen griechischen Kultur schämten sich die Römer ihrer eigenen dürftigen Geschichte und ließen sich von dienstfertigen Griechen eine glanzvolle Urgeschichte mit griechischen Farben ausgemalt verfertigen. Dieser Prozeß ist für die Königsgeschichte bereits nachgewiesen.[3])

Aber auch für die frühere Zeit der Republik sind schon Spuren solcher Erfindungen nach griechischem Muster oder direkte Entlehnungen dargetan.[4]) Und gerade bei Erzählungen aus republikanischer Zeit können wir verfolgen, wie die ursprünglich farblosen, ja griechische Farben tragenden Berichte mehr und mehr konkreter gestaltet, mit Namen ausgestattet, an römische Lokalitäten angeknüpft, mit römischen Zügen aller Art ausgeschmückt werden, so daß sie zuletzt ihren ursprünglichen Charakter gar nicht mehr erkennen lassen. Diodor bietet uns in den ausführlichen Abschnitten über das Dezemvirat und die Gallierkatastrophe den unschätzbaren Vorteil, die erste Stufe dieses Entwickelungsganges noch deutlich erkennen zu können. Sowohl die Geschichte vom Sturz der Dezemvirn (wie wir nachher noch sehen werden) als die Einzelheiten der Einnahme Roms durch die Kelten[5]) sind weder Geschichte noch auch römische Volkssage, sondern schriftstellerische Erfindung unter Nachahmung griechischer Vorbilder. Diese Ansicht hat übrigens schon im Jahre 1816 August

1) Paus. IV 10.

2) Darauf macht mich Herr Professor Wilhelm Schmid in Tübingen aufmerksam. Mit seiner gütigen Erlaubnis teile ich eine Stelle aus seinem Briefe mit: „Mir scheint, die Geschichte, wie sie bei Diodor vorliegt, hat etwas so Schablonenhaftes und wenig Individuelles (das *κρεοπώλιον*, das individuell scheinen könnte, gehört zur *ἀγορά*), ist so auf Hyperbel und Antithese (*εὐγενής* — *πενιχρά*) gearbeitet, daß ich sie aus der Rhetorenschule ableiten möchte, woraus sich auch die Anonymität der Beteiligten ohne weiteres erklären würde".

3) Vgl. B. Niese, *Die Sagen von der Gründung Roms. Hist. Zeitschr.* N. F. XXIII S. 481 ff.: C. Trieber, *Die Romulussage. Rhein. Mus.* 43.

4) Vgl. Thouret, *Über den gallischen Brand, Fleckeisens Jbb.* Suppl. XI. 1880.

5) Vgl. Thouret a. a. O.

Wilhelm von Schlegel in einer Rezension von Niebuhrs römischer Geschichte mit richtigem Instinkte vertreten.[1])

Daß griechische, nicht römische Sagen zur ersten Ausschmückung der älteren Geschichte Roms verwendet wurden, ist ganz natürlich. Die Römer standen noch auf einer relativ niederen Kulturstufe, als die Aufgabe an sie herantrat, ihre Urgeschichte zu schreiben. Weder war ihre Mythologie zu derartigen Zwecken brauchbar, noch besaßen sie eine Heldensage. Das wenige, was vielleicht vorhanden war, konnte nicht aufkommen gegen den Reichtum der Griechen, zumal bei dem schon erwähnten aristokratischen Charakter der ersten römischen Geschichtsschreibung.

Die bisherigen Ansichten über die Entstehung der Verginialegende stützen sich fälschlicherweise auf die späte, überarbeitete Tradition. Mommsen[2]) glaubte, gestützt auf die ausführliche Darstellung des Prozesses der Verginia bei Livius, den Kern der Legende in der exemplifikatorischen Darlegung des Freiheitsprozesses finden zu können. Das ist aber spätere Zutat; bei Diodor verläuft der Prozeß äußerst kurz und nichts weniger als in den rechtlichen Formen. Pais andererseits[3]) glaubte in der Venus Cloacina, bei der nach Livius Verginia den Tod fand, den Ursprung der Legende nachweisen zu können. Diese genaue Ortsbestimmung aber findet sich nur bei Livius. Außerdem ist sehr zweifelhaft, ob jene Venus Cloacina wirklich die Schützerin der ehelichen Treue ist, für die sie Pais[4]), gestützt auf eine bedenkliche Interpretation von Plin. *n. h.* XV 122, erklärt. Mir scheint Wissowa[5]) richtiger über den Charakter dieser Göttin zu urteilen, wenn er auf die späte Zutat Venus kein Gewicht legt und die Cloacina als „Kloakengöttin" auffaßt. Aber auch abgesehen davon, wie kann man eine Venus, selbst wenn sie die Göttin der ehelichen Treue ist, als Schützerin und Symbol der jungfräulichen Keuschheit auffassen? Pais nimmt allerdings keinen Anstand, die Venus Cloacina bald als *simbolo dei puri connubi*[6]) oder *dei casti e pudichi matrimoni*[7]), bald als *simbolo del pudore verginale*[8]) oder *del pudore delle spose*[9]) zu bezeichnen. Die petitio principii bei Pais liegt hier auf der Hand. Verginia soll unter allen Umständen an etwas Einheimisches, Römisches angeknüpft werden.

Dabei passiert Pais noch eine zweite Entgleisung: er behandelt Verginia als vollständig identisch mit Lukretia bezw. als Dublette von Lukretia, deren Geschichte er ebenfalls an die Statue der Venus Cloacina

1) Vgl. *Sämtliche Werke*, herausgeg. von Böcking XII 1847 S. 444ff., besonders S. 448. 485. 488. 490. 497. Von den Neueren vertritt diese Ansicht mit besonderer Energie v. Wilamowitz, vgl. *Griech. Literaturgesch.* S. 112.

2) *Röm. F.* I S. 299. 3) I S. 550ff. 4) I S. 362 A. 3.

5) *Religion und Kultus der Römer* S. 197; Pauly-Wiss. IV Sp. 60; *Ges. Abhandl.* S. 5. 315. 6) I S. 362. 7) I S. 479. 550. 8) I S. 556.

9) II S. 68; allenfalls erträglich ist diese Auffassung, wenn, wie bei Livius, der Verlobte der Verginia von Anfang an erwähnt ist; aber bei Diodor ist keine Spur von einem Verlobten.

anknüpft.[1]) Lukretia und Verginia haben aber nichts gemein, als daß sie, durch frevelhafte Angriffe von Tyrannen auf ihre Tugend in den Tod getrieben, der Anlaß zu dem Sturze der Tyrannen werden.[2]) Im übrigen ist Lukretia eine verheiratete Frau, die aus Scham über die ihr angetane Schmach sich selbst tötet, Verginia eine Jungfrau, die durch die heroische Tat des Vaters vor der Schande bewahrt wird, also stirbt, ohne sich prostituiert zu haben. Beide Motive sind nicht selten in der griechisch-römischen Literatur, natürlich mit Modifikationen.[3]) Seine größte Verbreitung gewann das Verginiamotiv später unter christlichem Einfluß, wobei sich derselbe Prozeß wie bei der Einbürgerung in der römischen Geschichte abspielte[4]) (zuerst einfach und ohne Namen, dann reicher gestaltet und mit Namen versehen).

Über die Glaubwürdigkeit der Verginialegende brauche ich nach dem Gesagten wohl nicht mehr zu sprechen; ich möchte aber zum Schlusse noch ausdrücklich hervorheben, wie wichtig für uns in methodologischer Hinsicht die diodorische Version dieser Legende ist. Sie zeigt, wie verfehlt es ist, die ganze römische Pseudogeschichte auf Aetiologien und staatsrechtliche Fiktionen oder antiquarische Konstruktionen lokaler und sakraler Art zurückzuführen. Das Primäre ist in unserem Fall eine reine schriftstellerische Erfindung; die staatsrechtlichen und topographischen Einzelheiten, kurz das national-römische Element kam erst später dazu. Dies Resultat dient meinen obigen[5]) Ausführungen über die Entstehung der Sagen von Sp. Cassius, Sp. Maelius und M. Manlius zur Stütze.

Unmittelbar an die Verginialegende schließt sich die Erhebung des Heeres gegen die Dezemvirn an. Auf die Nachricht von der Verzweiflungstat des Vaters, die dieser selbst ins Lager bringt, bricht das Heer vom Algidus, wo es gerade lagert, auf und fällt bewaffnet und bei Nacht in Rom ein, wo es noch in der Nacht den Aventin besetzt. Als am anderen Morgen die Dezemvirn dieser Tatsache gegenüberstehen, rüsten sie zur Gegenwehr; ehe es jedoch zum offenen Kampfe kommt, wird durch das Dazwischentreten der *χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* ein Vertrag zwischen den streitenden Parteien zustande gebracht, dessen einzelne Bestimmungen mitgeteilt werden. In der zweiten Bestimmung, der jährlichen Wahl von zwei Konsuln, ist implicite die Abdankung der Dezemvirn enthalten.

An dieser Darstellung fällt vor allem auf, daß nur das Heer (*οἱ στρατιῶται*) und die Dezemvirn (*οἱ δέκα νομογράφοι*)[6]) sich gegenüber-

1) I S. 360f. 451ff. 550ff. 2) Mehr sagt auch Liv. III 44, 1 nicht.

3) G. Voigt, *Die Lukretiafabel und ihre literarischen Verwandten. Ber. d. Verh. der sächs. Ges. d. Wiss.* 1883. Die Lukretiasage scheint nach dem Vorbild der boeotischen Sage von den beiden Töchtern des Skedasos gemacht zu sein (Paus. IX 13). 4) Voigt a. a. O. S. 9ff. 5) S. 24.

6) Der Ausdruck *οἱ μὲν δέκα νομογράφοι βοηθοῦντες τῷ συνάρχοντι* — was man richtig als falsche Übersetzung von *decemviri legibus scribundis* (als Titel) *collegae auxilium ferentes* erkannt hat (Klimke S. 7; Ed. Meyer, *Rhein. Mus.* 37

überstehen. Nur einmal (§ 5) ist das Wort *τὸ πλῆθος* gebraucht; aber ob es hier *plebs* bedeutet, scheint mir nach dem Zusammenhang recht zweifelhaft; oben bei Verginia heißt ja auch *εὐγενής* nicht patrizisch, sondern nur vornehm, aus einer angesehenen Familie.[1]) Jedenfalls existiert sonst der Unterschied der Stände für diese Darstellung nicht; weder Patrizier noch Plebejer, weder der Senat noch das Gesamtvolk (*populus, ὁ δῆμος*) werden erwähnt. Außerdem erzählt Diodor nicht von einer *secessio plebis*, sondern von einem Militäraufstand. Folgerichtig besteht die Gegenmaßregel der Dezemvirn in einer Aushebung der jungen Mannschaft. Der Kampf wird aber verhindert durch eine dritte Gruppe von Leuten, die zwischen den Parteien stehen und von denen die spätere Tradition auch nichts weiß (Valerius und Horatius bei Livius sind Abgesandte des Senats, gehören also zur Senatspartei). Daß die Dezemvirn allein für sich eine vertragschließende Partei bilden, ist der späteren Tradition ebenfalls fremd. Von einer Sühne für die Freveltat eines der Dezemvirn, was doch der Zweck des ganzen Aufstandes sein mußte, ist keine Rede; der Inhalt des Vertrags enthält ganz andere Dinge.

Man sieht, diese Darstellung trägt denselben Charakter wie die Verginialegende. Sie nimmt kaum irgend eine Rücksicht auf römische Zustände, ist so allgemein wie nur möglich gehalten und vor allem, sie hat keine Namen. Weder der Führer des Heeres noch irgend einer der Dezemvirn noch einer der Vermittler werden mit Namen genannt. Die vielen Ausmalungen der späteren Tradition (z. B. Wahl von eigenen Kriegstribunen und ähnliches) fehlen gänzlich. Ich trage daher kein Bedenken, diesen Abschnitt auf dieselbe Stufe mit der Verginialegende zu stellen und als Erfindung zu betrachten.

Und zwar ist es ebenfalls eine Erfindung nach griechischen Mustern.[2]) Das Bürgerheer, das einen Teil der eigenen Stadt besetzt, während die Tyrannen den übrigen Teil innehaben, erinnert ebensowohl an Thrasybul und seine Genossen, die gegen die dreißig Tyrannen Phyle und Munychia besetzen[3]) wie an die Syrakusaner, die im Jahre 466 v. Chr. den Stadtteil Tyche gegen ihren Tyrannen Thrasybul besetzen, während er sich in der Altstadt und der Achradina hält. Im letzten Falle endet wie in Rom die Sache durch einen Vergleich.[4]) Ich erinnere ferner an den Aufstand der Neubürger gegen die Altbürger in Syrakus[5]) und den Aufstand der Syrakusaner gegen Dionys[6]), die einen ähnlichen Verlauf nehmen. Sogar dieselben Ausdrücke kehren wieder: Diod. XII 24, 5: *οὗτοι μὲν οὖν κατε-*

S. 618) — ist der einzige Beleg dafür, daß der Verfasser der Erzählung auch römische Verhältnisse und Termini kennt. Daraus allein mit Klimke und E. Meyer auf eine lateinische Vorlage zu schließen, scheint mir in Anbetracht der vielen Gegeninstanzen untunlich.

1) Pais I S. 551 A. 2.

2) Vgl. auch 24, 5: *τὸν ὀνομαζόμενον Ἀονεντῖνον.*

3) Pais I S. 618.

4) Diod. XI 67, 5ff.; Ar. *Pol.* VIII 8, 19.

5) 463 v. Chr. nach Diod. XI 73.

6) 404 v. Chr. Diod. XIV 8.

λάβοντο λύφον τὸν ὀνομαζόμενον Ἀονεντῖνον. XI 68, 1: *οἱ δὲ Συρακόσιοι τὸ μὲν πρῶτον μέρος τῆς πόλεως κατελάβοντο τὴν ὀνομαζομένην Τύχην.* XI 73, 1: *καὶ τῆς πόλεως κατελάβοντο τήν τε Ἀχραδινὴν καὶ τὴν Νῆσον.* Auch sachliche Parallelen im einzelnen finden sich: bei dem Aufstand gegen Dionys ergreifen die Syrakusaner die Gelegenheit, da sie im Felde stehen und Waffen in den Händen haben, um zu revoltieren. Nur erfahren wir bei den Syrakusanern, was wir bei den Römern nicht erfahren, gegen wen sie im Felde stehen (gegen Herbessos). Auch die Gegenmobilmachung, das *συνάγειν* von Hilfskräften seitens der Tyrannen, ist eine Parallele.[1]) Die *νέοι*, die die Dezemvirn sammeln, sind natürlich nichts anderes, als die junge, zum Kriegsdienst fähige, aber noch nicht genügend ausgebildete Mannschaft. Vergleiche über diesen Sprachgebrauch Diod. XI 84, 4. XII 42, 6.

Die Beilegung des Bürgerkrieges gemahnt an analoge Vorgänge in Syrakus. Wie in Rom *μεγάλης ἐμπεσούσης φιλοτιμίας* (= *στάσεως* vergl. XI 86, 2. XII 57, 1) *οἱ χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* einschreiten, so beendigen im Jahre 454 *ταραχῆς γενομένης κατὰ τὴν πόλιν* die *χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* den Aufstand des Tyndarides (Diod. XI 86, 2ff.). Diod. XI 87, 4 wird genauer gesagt: *οἱ χαριέστατοι τῶν πολιτῶν καὶ δυνάμενοι διὰ τῆς ἰδίας ἀρετῆς πολλὰ τῶν κοινῶν ἐπανορθοῦν* (diese ziehen sich infolge der Einrichtung des Petalismos vom öffentlichen Leben zurück). Die „angesehensten" oder „beliebtesten" Männer sind also nicht ein Stand, ein Geburtsadel oder etwas ähnliches, sondern die fähigsten Köpfe und populärsten Leute, die über der gewöhnlichen Parteischablone stehen, also Leute wie Themistokles, Perikles, Alkibiades. Diese Rolle spielen auch im Jahre 451 v. Chr. *οἱ χαριέστατοι τῶν πρεσβυτέρων* in Syrakus, als das Volk von den Demagogen aufgereizt wird, dem schutzflehenden Duketios gegenüber das Gastrecht zu verletzen; sie appellieren an die edleren Instinkte des Volkes und retten Duketios (Diod. XI 92).

Daß diese unhistorische, in griechischen Farben gehaltene Darstellung des Aufstands des Heeres die älteste uns erhaltene Version ist, zeigt wieder wie bei der Verginialegende Cicero. Z. B. wissen Livius (III 38ff.) und Dionys (XI 3ff.) ganz genau, gegen wen das Heer kämpft, ja, sie wissen von zwei Heeren, von denen eines gegen die Aequer, das andere gegen die Sabiner kämpfte. Cicero dagegen weiß auch nur von einem Heer und nicht, gegen wen es kämpfte, genau wie Diodor (Cic. *de rep.* II 63: *milites bellum illud, quod erat in manibus, reliquisse*).[2]) Ferner ist der Vater der Jungfrau nach Livius (III 44, 2) und Dionys (XI 28)

1) Vgl. Diod. XI 67, 7: *συνήγαγεν ἔκ τε τῆς Κατάνης τοὺς κατοικισθέντας ὑφ' Ἱέρωνος καὶ τοὺς ἄλλους συμμάχους, ἔτι δὲ καὶ μισθοφόρων πλῆθος*; man beachte die Genauigkeit gegenüber der vagen Angabe XII 25, 1: *συνῆγον πολλοὺς τῶν νέων.*

2) Vgl. auch Pompon. *Dig.* I 2. 2, 24: *qui universi de Algido, ubi tunc belli gerendi causa legiones erant, relictis ducibus pristinis signa in Aventinum transtulerunt* (Ed. Meyer, *Hermes* 30. 1895. S. 207).

von Anfang an bei dem Heer auf dem Algidus in angesehener Stellung (*honestum ordinem in Algido ducebat, λόχου τινὸς ἡγεμονίαν ἔχων ἐν τοῖς πέντε τάγμασιν ἐτάχθη τοῖς ἐπ' Αἰκανοὺς στρατευσαμένοις*). Dagegen wissen weder Diodor noch Cicero (a. a. O.) etwas davon. Eine Mittelstellung nimmt Cicero hinsichtlich der *χαριέστατοι τῶν πολιτῶν* ein: er nennt sie *amplissimi viri*, weiß aber bereits ihre Zahl und hat aus den unabhängigen Vermittlern Gesandte gemacht.[1]) Livius schließlich weiß auch die Namen der Gesandten[2]), und berichtet zudem von einer zweiten Gesandtschaft des Valerius und Horatius.[3])

Daß die diodorische Version den Archetypus am reinsten wiedergiebt, auf den die ganze spätere Tradition in kontinuierlicher Folge zurückgeht, zeigen auch die wörtlichen Übereinstimmungen im einzelnen:

Diod. XII 24, 4: *ἐκ τῆς πόλεως ἐκπηδήσας ἀπῆλθε πρὸς τὸ στρατόπεδον τὸ ἐν τῷ Ἀλγίδῳ καλουμένῳ τότε ὑπάρχον· καὶ μετὰ δακρύων τὴν κατ' αὐτὸν συμφορὰν ἀπαγγείλας, ἅπαντας ἤγαγεν εἰς ἔλεον καὶ πολλὴν συμπάθειαν.*

Cic. *de rep.* II 63: *(cum Decimus Verginius . . .) maerens ad exercitum, qui tum erat in Algido, confugisset*

Diod.: *μετὰ δακρύων* } = Liv. III 50, 4: *quaerentibus, quid rei esset, flens*
Cic.: *maerens* } = *diu vocem non misit; tandem . . .*

Dion. XI 40: *ὁ δὲ τέως μὲν ἐπορεύετο κλαίων καὶ διασημαίνων τοῖς ὁμόσε χωροῦσιν ἀκολουθεῖν.*

Der Widerspruch, der darin liegt, daß Diodor und Cicero nur von Soldaten, nicht von der *plebs* sprechen, wird von Livius, Dionys und Zonaras durch folgende Zusätze verdeckt:

Liv. III 50, 3: *et togae multifariam in castris visae maioris aliquanto quam erat speciem urbanae multitudinis fecerant.* 10: *et inmixti turbae militum togati . . .*

Dion. XI 30: *(Οὐεργίνιος) μάρτυρας τῶν λόγων παρεχόμενος τοὺς σὺν αὐτῷ παρόντας ἐκ τῆς πόλεως.*

Zon. VII 18, 8: *καὶ τὸ ἄλλο δὲ πλῆθος τὸ ἐν τῇ πόλει προσεχώρησεν αὐτοῖς καὶ μετ' αὐτῶν ἐθορύβει.*

Diese abweichenden Zusätze zeigen fast noch deutlicher als die Übereinstimmung die Abhängigkeit von der diodorischen Version.

Fernere Übereinstimmungen:

Diod.: *μετὰ τῶν ὅπλων.* — Liv. III 50, 15: *qui armati Aventinum*
Cic. *de rep.*: *deinde Aventinum ar[matos insedisse]*, — *obsedissent*
Pomponius[4]): *signa (transtulerunt).*

Ferner: Diod. *νυκτός.* — Dion. XI 43: *ἑσπέρας καταλαβούσης.*

Sonst scheint dieser bemerkenswerte Zug nicht beachtet zu sein.

1) Cic. *pro Corn.* p. 77: *interposita fide per tres legatos, amplissimos viros.*
2) Sp. Tarpeius, C. Julius, P. Sulpicius III 50, 15.
3) III 51, 12. 53, 1. 4) S. vorige S. A. 2.

Eine nächtliche Überrumpelung lag allerdings auch nicht im Charakter der späteren Tradition.

Diod. *εἰς τὴν Ῥώμην ἐνέπεσον.* — Pomponius (s. o.): *signa in Aventinum transtulerunt*

Liv. III 50, 13: *eunt agmine ad urbem.* — Dion. XI 43: *παρῆσαν εἰς τὴν πόλιν, οὐδενὸς ἐξαγγείλαντος αὐτῶν τὴν ἔφοδον.*

Das Einfallen in die Stadt ist in ein Einziehen verwandelt, wobei jedoch Dionys das Unvermutete dieses Ereignisses hervorhebt.

Von der Mobilmachung der Dezemvirn weiß die spätere Tradition nichts. Dagegen hat sich von den *νέοι*, die die Dezemvirn sammeln, eine sehr deutliche Spur erhalten, allerdings wunderlich umgestaltet.

Liv. III 37, 6: *decemviri . . . patriciis iuvenibus saepserant latera. eorum catervae tribunalia obsederant.*

— 41, 7: *silentio patrum edicitur dilectus. iuniores, cum sine provocatione imperium esset, ad nomina respondent.*

— 50, 1: *itaque missi iuniores patrum in castra, quae tum in monte Vecilio erant, nuntiant decemviris, ut omni ope ab seditione milites contineant.*

Dion. X 60: *ἑταιρίαν ἕκαστοι συνῆγον, ἐπιλεγόμενοι τοὺς θρασυτάτους τῶν νέων καὶ σφίσιν αὐτοῖς ἐπιτηδειοτάτους. τὸ μὲν οὖν ἐκ τῶν ἀπόρων καὶ ταπεινῶν ταῖς τύχαις τοὺς πλείους φανῆναι . . . οὔτε παράδοξον οὔτ' ἀνέλπιστον ἦν. τὸ δὲ καὶ ἐκ τῶν πατρικίων εὑρεθῆναι συχνοὺς . . . τοῦτο θαυμαστὸν ἅπασιν εἶναι δοκεῖ.*

— XI 2: *τοῖς θρασυτάτοις τῶν νέων, οὓς εἶχον ἕκαστοι περὶ αὑτούς, . . . τοῖς ἀκολάστοις τῶν νέων . . .*

Klimke[1]) erkannte, daß die *νέοι* bei Diodor und die *iuvenes* und *iuniores* bei Livius bezw. *νέοι* bei Dionys dieselben Leute sind. Nur sind nicht, wie Klimke meinte, demnach die *νέοι* bei Diodor als junge Patrizier zu interpretieren. Sie bleiben Rekruten, aber die jüngere Annalistik, die nichts von einem offenen Kampfe wußte, konnte diese jungen Krieger nicht brauchen und verwandelte sie in junge Parteigänger der Dezemvirn.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie genau sich die älteren und die jüngeren Versionen in Einzelzügen entsprechen, trotz des so total verschiedenen Gesamtcharakters. Die jüngere Annalistik verstand es, mit Beibehaltung der meisten Einzelzüge aus einem Militäraufstand gegen Tyrannen einen in friedlichen und gesetzlichen Formen verlaufenden Streik des plebejischen Heeres gegen die herrschende patrizische Kaste zu machen. Nach ihr denken ebensowenig die Streikenden daran, die Waffen, die sie in Händen haben, zu gebrauchen — sie begnügen sich mit einer Demon-

1) *Diod. Sic. und die röm. Ann.* S. 2.

stration[1]) — wie die Regierung daran denkt, Gewaltmaßregeln gegen sie anzuwenden.

Dieses Streben der jüngeren Annalistik, alles Revolutionäre abzustreifen, zeigt sich auch darin, daß sie die Errungenschaften der Plebs auf konsularische und tribunizische Gesetze des Jahres 449 v. Chr. zurückführt, während sie nach Diodor Zugeständnisse der Dezemvirn, und zwar erzwungene Zugeständnisse sind. Außerdem beschneidet die jüngere Annalistik diese Zugeständnisse wesentlich.

Nach Diodor waren es folgende: 1. *ὥστε δέκα αἱρεῖσθαι δημάρχους*; 2. *τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γινομένων ὑπάτων τὸν μὲν ἕνα ἐκ τῶν πατρικίων αἱρεῖσθαι, καὶ τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι.* Dazu folgende Zusatzbestimmung: *ἐν δὲ ταῖς ὁμολογίαις προσέκειτο τοῖς ἄρξασι δημάρχοις τὸν ἐνιαυτόν, ἀντικαθιστάναι πάλιν δημάρχους τοὺς ἴσους ἢ τοῦτο μὴ πράξαντας ζῶντας κατακαυθῆναι· ἐὰν δὲ οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους, κυρίους*[2]) *εἶναι τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον μὴ κωλύεσθαι.* Diese Bestimmungen stechen scharf von der bisherigen Darstellung ab. Wir finden hier, was wir dort so sehr vermißten, Präzision des Ausdrucks und römische Verhältnisse: wir hören von Volkstribunen, von Patriziern und von der Plebs. Deutlich gehen diese Bestimmungen auf eine lateinische Quelle zurück: *πατρίκιοι* = *patricii* ist sonst nicht üblich, bei Diodor finden wir es sonst nirgends; *τὸ πλῆθος* = *plebs* wird genau von *ὁ δῆμος* = *populus* unterschieden. Das *κυρίους εἶναι* in der Zusatzbestimmung kann nur als Übersetzung des lateinischen Ausdrucks *legitimos esse* überhaupt verstanden werden. Ebenso scharf aber wie von der vorhergehenden Darstellung unterscheiden sich diese prägnanten Sätze von den dazwischen eingesprengten Bemerkungen.[3]) Diese Bemerkungen zeigen denselben Charakter wie die Verginialegende und die Darstellung vom Aufstand des Heeres.

Gehen wir die einzelnen Bestimmungen durch:

1. Es sollen zehn Volkstribunen gewählt werden: *ut decem tribuni plebis crearentur.*

Diese Bestimmung erläutert unsere Quelle durch folgenden Zusatz: *(δημάρχους) μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἀρχόντων, καὶ τούτους ὑπάρχειν οἱονεὶ φύλακας τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας.* Die allgemeine Definition, sie hätten die größte Gewalt unter den Beamten der Stadt, kann natürlich nie in einem Gesetze gestanden haben. Zudem paßt

1) Nach Liv. III 51, 10 und Dion. XI 43 zieht das eine Heer (das gegen die Sabiner geschickte) mit Fahnen und Standarten mitten durch die Stadt auf den Aventin.

2) Entweder ist so statt des handschriftlichen *κύριοι* oder statt *κωλύεσθαι* mit Vogel *κωλύεσθων* zu lesen.

3) Das wurde zum Teil von E. Meyer, *Rh. Mus.* 37 S. 619, mehr noch, aber auch nicht vollständig, von E. Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 693 erkannt.

sie ja höchstens für die Zeit vom hannibalischen Kriege ab[1]), zumal die Volkstribunen mit den übrigen Magistraten (*οἱ κατὰ τὴν πόλιν ἄρχοντες*) vollständig auf eine Stufe gestellt sind. Noch weniger können die nächsten Worte, „und diese sollen sozusagen (!) die Wächter der bürgerlichen Freiheit sein", Anspruch darauf machen, für ein Gesetz zu gelten. Sie stimmen nicht einmal mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, denn die Volkstribunen vertreten die Freiheit der Plebejer, nicht der Bürger im allgemeinen. Jedenfalls gehören diese vagen Bemerkungen zu der griechisch geschriebenen Quelle, die wir bei Diodor schon mehrfach konstatierten (vergl. auch die Ausdrücke *οἱ κατὰ τὴν πόλιν ἄρχοντες* und *φύλακες τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας*, die deutlich griechischen Ursprung verraten).

2. Von den jährlich wechselnden Konsuln soll der eine aus den Patriziern gewählt werden, und der andere soll auf jeden Fall von der Plebs aufgestellt werden, wobei es jedoch dem Volke freisteht, auch beide Konsuln aus der Plebs zu wählen: *ut consulum alter ex patriciis crearetur, et alter utique ex plebe crearetur, utique populo potestas esset et ambos consules de plebe faciendi.*

Wieder folgt eine Erläuterung: *τοῦτο δ' ἔπραξαν ταπεινῶσαι σπεύδοντες τὴν τῶν πατρικίων ὑπεροχήν. οἱ γὰρ ἄνδρες οὗτοι διά τε τὴν εὐγένειαν καὶ τὸ μέγεθος τῆς ἐκ τῶν προγόνων αὐτοῖς παρακολουθούσης δόξης ὥσεί τινες κύριοι τῆς πόλεως ὑπῆρχον.*

Zu deutsch: Das tat man, um die Übermacht der Patrizier zu brechen, denn diese waren durch ihre vornehme Abstammung und das von ihren Vorfahren ererbte Ansehen sozusagen die Herren der Stadt: zu *τοῦτο δ' ἔπραξαν* ist Subjekt natürlich unser Wort „man", nicht wie E. Meyer annahm, die Vermittler (vgl. zu diesem Sprachgebrauch Diod. XIV 14, 8 u. a.). Daß *οἱ γὰρ ἄνδρες οὗτοι* die Patrizier sind, hat Schwartz[2]) gesehen.

Der Zweck der Bestimmung, die Übermacht der Patrizier zu brechen, ist richtig angegeben. Dagegen ist die Definition, die von den Patriziern gegeben wird, tatsächlich die der Nobilität, denn diese herrschte durch *εὐγένεια καὶ ἡ ἐκ τῶν προγόνων αὐτοῖς παρακολουθοῦσα δόξα.* Die Patrizier dagegen waren ein gesetzlich privilegierter, abgeschlossener Stand, der es, solange er die Macht in Händen hatte, nicht nötig hatte, sich auf das ererbte Ansehen zu stützen. *εὐγενεῖς* waren sie wohl, aber wir haben bei Verginia gesehen, wie wenig dieses Epitheton bei Diodor besagen will. Wir sehen, der Autor dieser Worte hat wieder spätere Zustände im Auge, wenn nicht sogar griechische, speziell athenische: der Einfluß der *εὐπατρίδαι* in der attischen Demokratie beruhte ja nicht zum geringsten auf ihrer *εὐγένεια* und der damit verbundenen *δόξα* (Perikles).

3. Außerdem liegt den Volkstribunen, die das Jahr über im Amte gewesen sind, ob, wieder Volkstribunen in gleicher Anzahl einzusetzen (— wählen zu lassen), andernfalls sollen sie lebendig verbrannt werden.

1) E. Meyer, *Rhein. Mus.* 37 S. 622. 2) A. a. O. Sp. 693.

Falls aber die Volkstribunen untereinander nicht einig werden, sollen sie in der Zwischenzeit nicht gehindert werden, ihr Amt auszuüben: *ut tribuni plebis eosdem numero tribunos plebis rogarent, si minus, ut vivi cremarentur; si autem tribuni plebis dissentirent* (oder *pugnarent inter se* [vgl. Liv. III 64, 5]), *ne legitimi esse interea prohiberentur.*

Diese Bestimmung ist, wie schon aus der lateinischen Übersetzung, die ich versucht habe, hervorgeht, nicht so präzis abgefaßt wie die vorhergehende. Sie scheint weniger eine wörtliche Übersetzung eines lateinischen Gesetzestextes als eine kürzende und zusammenfassende Wiedergabe zu sein.

E. Meyer[1]) meinte, das *τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον* sei vielleicht eine falsche Übersetzung von *intercedentem.* Es kann sich aber in diesem Abschnitte nicht um irgend welche gesetzliche Festlegung der Rechte der Volkstribunen handeln, sondern nur um genauere Bestimmungen über den Wahlmodus; zu *τὸν ἀνὰ μέσον κείμενον* ist zweifellos *χρόνον* zu ergänzen.

E. Schwartz[2]) bezog die Stelle richtiger auf das Kooptationsrecht der Tribunen: wenn er aber *δήμαρχοι* durch *δημόται*, das sonst bei Diodor ganz unerhört ist, ersetzen will, so verkennt er den Sinn der Stelle gründlich. Der Zweck der ganzen Zusatzbestimmung ist doch, die Kontinuität des Volkstribunats unverbrüchlich zu garantieren. Deshalb müssen die Volkstribunen vor ihrem Abtreten ihre Nachfolger bei Strafe des Feuertodes einsetzen, d. h. vom Volke wählen lassen. Die Tribunen schlagen ihre Nachfolger vor, und die Tributkomitien können diese nur annehmen oder verwerfen; um Uneinigkeit des Volkes kann es sich dabei garnicht handeln, denn eine Initiative haben die Tributkomitien nie gehabt. Wohl aber kann der Fall eintreten, daß die Tribunen unter sich über die vorzuschlagenden Kandidaten uneinig sind, und daß infolgedessen bei Ablauf ihrer Amtsfrist trotz der angedrohten furchtbaren Strafe die Nachfolger noch nicht in voller Zahl vorhanden sind. In diesem Falle, schreibt das Gesetz vor, sollen in der Zwischenzeit (die natürlich nicht lange dauert), bis die Tribunen sich geeinigt haben, die alten Tribunen noch fungieren, so daß es ganz ausgeschlossen ist, daß weniger als zehn Volkstribunen jemals in der Stadt vorhanden sind. Die spätere Tradition scheint aus dieser Bestimmung ein Kooptationsrecht der Tribunen gemacht zu haben.[3])

Die drei Bestimmungen beschäftigen sich mit den beiden Hauptämtern der Republik, dem Volkstribunat und dem Konsulat. Sie gehen aber nicht auf die Kompetenzen dieser Beamten ein (die werden als bekannt vorausgesetzt, und nur der Bearbeiter streift sie mit ein paar Worten), sondern setzen nur den Wahlmodus bezw. beim Konsulat das Recht der einzelnen Teile des Volkes auf seine Besetzung fest. Der Plebs werden dadurch ihre zehn Volkstribunen und die eine Konsulstelle unverbrüchlich garantiert; ebenso wird die Möglichkeit, auch die zweite Konsulstelle aus der Plebs

1) *Rhein. Mus.* 37 S. 619. 2) A. a. O. Sp. 693. 3) Vgl. Liv. III 64, 10.

zu besetzen, festgestellt. Das ganze ist ein (jedenfalls beiderseits beschworener) Vertrag zwischen Patriziern und Plebejern (nach Diodor allerdings zwischen Dezemvirn und Heer, aber die Bestimmungen selbst bezeugen das Gegenteil), nicht, wie die spätere Tradition will, eine Reihe konsularischer und tribunizischer Gesetze. Von Gesetzen weiß überhaupt die diodorische Tradition nicht das Geringste: alles, was sie von Errungenschaften der Plebs kennt, führt sie auf diese Magna Charta des Jahres 450 v. Chr. zurück, die der Plebs in den Volkstribunen und den plebejischen Konsuln die Organe garantiert, die ihre Interessen vertreten sollen. Sonstige Volksrechte, Provokation an das Volk[1]), Rechtsgiltigkeit der Plebiszite, erwähnt die diodorische Tradition nicht.

Die spätere Tradition über die römische Verfassungsgeschichte führt bekanntlich erstens alle Volksrechte auf *leges consulares* und *tribuniciae* zurück; zweitens setzt sie die Vermehrung der Tribunen auf zehn ins Jahr 457 v. Chr.[2]), die Garantierung der einen plebejischen Konsulstelle ins Jahr 367 v. Chr. und die Zulassung der Plebejer auch zur zweiten Konsulstelle ins Jahr 342 v. Chr.[3]); drittens weiß sie auch von verschiedenen Gesetzen über die Provokation ans Volk und über die Rechte der Tributkomitien. Dieser Tradition gegenüber wurde von den Neueren die diodorische entweder als eine durch Diodors Schuld ganz verdorbene[4]) oder als eine tendenziös gefälschte[5]) betrachtet, bis E. Meyer[6]) die umgekehrte Ansicht zu Ehren brachte, daß nämlich die diodorische Version die ursprüngliche und ältere ist, auf die alle späteren zurückgehen. Dafür spricht einmal die allgemeine Erwägung, daß eine Zurückführung der Grundrechte der Plebs auf einen in die Urzeit zurückverlegten Akt nur für eine noch in den Kinderschuhen stehende Geschichtschreibung, für sie aber ganz besonders gut paßt. Sobald man dann aber nur die Fasten aufmerksam las, mußte man erkennen, daß jene Version total unhistorisch war. Denn erst seit 366 begegnen uns ein und seit 172 zwei plebejische Konsuln in den Fasten. Aber erfahrungsgemäß kümmert sich eine primitive Geschichtschreibung um so krasse Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche nicht; erst die Späteren erkannten diesen Anachronismus und modifizierten demgemäß die Verfassungsgeschichte.

Ferner weist die Erwähnung der Strafe des Feuertodes in der Zusatzbestimmung auf das Alter der diodorischen Tradition hin: diese entehrende Strafe (bei Brandstiftern, in bäuerlichen Verhältnissen den schlimmsten Verbrechern, nach den Zwölftafeln 8, 9 Schöll in Anwendung gebracht)

1) Die Provokation an das Volk XIV 113, 6 kommt nur in der Erzählung als gelegentlicher Zug vor, beweist also nichts.

2) Liv. III 30, 5; Dion. X 30; Dio bei Zon. VII 17. Cic. *pro Corn.* p. 76 läßt schon im Jahre 494 v. Chr. zehn Volkstribunen gewählt werden.

3) Liv. VII 42, 2. 4) Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Herzog, Schwartz.

5) Nitzsch. 6) *Rh. M.* 37 a. a. O.

verwandelte die spätere Tradition in die gewöhnliche Strafe für römische Bürger.[1]) Außerdem macht E. Meyer[2]) darauf aufmerksam, daß auch Polybius (VI 11) der Ansicht gewesen zu sein scheint, daß um 450 v. Chr. der römische Ständekampf im wesentlichen abgeschlossen war. Ferner ist bemerkenswert, daß sich Spuren der diodorischen Datierung auch in der späteren Tradition finden. Die in der Zusatzbestimmung enthaltenen Angaben finden sich z. T. auch in der jüngeren Annalistik unter den Jahren 450 und 449. Den zweiten Dezemvirn wird die Strafe des Feuertodes angedroht[3]), die *leges tribuniciae* von 449 und 448[4]) wiederholen im wesentlichen die diodorischen Bestimmungen über die Wahl der Volkstribunen, zum Teil mit wörtlichen Anklängen.

Man vergleiche: Diod. XII 25, 3 — Liv. III 64.

ἐὰν δὲ οἱ δήμαρχοι μὴ συμφωνῶσι πρὸς ἀλλήλους,
κυρίους εἶναι τὸν ἀνὰ μέσον χείμενον μὴ κωλύεσθαι

5. (*cum*) . . . *pugnarent collegae*
10. *ut ii . . . legitimi eadem lege tribuni plebei sint, ut illi.*

Noch wichtiger ist jedoch, daß dasselbe auch von den beiden Hauptbestimmungen gilt. Sämtliche Berichte verzeichnen mit großer Gewissenhaftigkeit als erste Handlung nach dem Sturz der Dezemvirn die Wahl von zehn Volkstribunen.[5]) Die gesetzliche Bestimmung Diodors ist hier ins Tatsächliche übersetzt. Man vergleiche endlich noch folgende Anklänge an den diodorischen Text:

Diod. — Liv. III 53.

φύλακες τῆς τῶν πολιτῶν ἐλευθερίας
μεγίστας ἔχοντας ἐξουσίας τῶν κατὰ τὴν πόλιν ἀρχόντων

6. *legati ad ea: . . . libertati enim ea praesidia petitis.*[6])

Bei Livius inhaltlich wiedergegeben:

10. *cum reciperatis magistratibus legibusque vestris iudicia penes vos erunt de capite nostro fortunisque, tunc ut quaeque causa erit statuetis.*

Auch macht E. Meyer[7]) darauf aufmerksam, daß das Gesetz über die Allgemeingültigkeit der in den Tributkomitien gefaßten Beschlüsse nichts anderes besage, als die obigen Worte Diodors; „denn erst dadurch, daß, was die Tribunen in den Versammlungen der Plebs durchsetzen, Gesetzeskraft besitzt, wird ja das Tribunat das mächtigste der städtischen Ämter." Wenn man auch mit Kaerst[8]) sich dagegen verwahren muß, aus den

1) Liv. III 55, 14. 2) A. a. O. S. 622.
3) Liv. III 53, 5, vgl. Schwegler, *R. G.* II S. 711 A. 1.
4) Zwei von Duilius Liv. III 55, 14. 64, 9, eine von Trebonius Liv. III 65, 4.
5) Cic. *pro Corn.* bei Ascon. p. 77. Liv. III 54, 11. Zon. VII 18, 11.
6) Vgl. Klimke a. a. O. S. 4. 7) A. a. O. S. 625. 8) *Phil.* 48 S. 333.

Worten Diodors direkt jenes Gesetz herauszulesen, kann man den inhaltlichen Anklang doch zugestehen. Ganz zu verwerfen ist dagegen mit Kaerst[1]) die Ansicht Mommsens, der in *μέγιστα ἐξουσία* eine Übersetzung des lateinischen staatsrechtlichen Ausdrucks *maior potestas* sieht.[2])

Sogar die zweite Bestimmung Diodors wird in der späteren Tradition zwar nicht unter dem Jahre 450, aber unter dem Jahre 445 v. Chr. erwähnt, allerdings nicht als Gesetz, sondern nur als Gesetzesvorschlag.[3]) Wieder finden sich wörtliche Anklänge:

Diod.: *τῶν δὲ κατ' ἐνιαυτὸν γιγνομένων ὑπάτων . . . τὸν ἕνα πάντως ἀπὸ τοῦ πλήθους καθίστασθαι ἐξουσίας οὔσης τῷ δήμῳ καὶ ἀμφοτέρους τοὺς ὑπάτους ἐκ τοῦ πλήθους αἱρεῖσθαι.*

Liv. IV 1, 2: *mentio primo sensim inlata a tribunis, ut alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, ut rogationem novem tribuni promulgarent ut populo potestas esset seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi.*

Vergl. ferner die sachlichen Anklänge:

Diod.: *τοῦτο δ' ἔπραξαν ταπεινοῦσαι σπεύδοντες τὴν τῶν πατρικίων ὑπεροχήν.*

Liv. IV 1, 3: *id vero si fieret . . . prorsus auferri a primoribus ad plebem summum imperium credebant.*

Dion. XI 53: *ἐφ' οἷς ἠγανάκτουν οἱ τοῦ βουλευτικοῦ μετέχοντες συνεδρίου καταλυομένην τὴν ἑαυτῶν δυναστείαν ὁρῶντες.*

Auch die Idee, daß auf die *leges Valeriae Horatiae* großenteils die Freiheit der Plebs zurückzuführen sei[4]), weist auf das Jahr 449 v. Chr. hin.

Es kann also kein Zweifel sein, daß die diodorische Tradition die älteste ist, auf die alle späteren zurückgehen. Ebensowenig aber kann es zweifelhaft sein, daß die diodorische Tradition absolut keine Glaubwürdigkeit verdient. Nach den Fasten steht, wie gesagt, fest, daß ein plebejischer Konsul zuerst im Jahre 366 v. Chr., zwei plebejische zuerst 172 v. Chr. zum Konsulat gelangten. Außerdem sind, wie wir im ersten Teil gesehen haben, für das fünfte Jahrhundert v. Chr. nicht einmal die Fasten glaubwürdig, noch viel weniger also historische Nachrichten, vollends solche verfassungsgeschichtlicher Natur. Wir haben es hier vielmehr mit einer späten Konstruktion zu tun, welche sowohl das Zivilrecht, die Zwölftafelgesetzgebung, wie einen wichtigen Teil des Staatsrechtes, nämlich das Recht der Plebs auf die bedeutendsten Ämter, ins Jahr 450 v. Chr. hinaufverlegte und an die Dezemvirn anknüpfte. Wann ist diese Geschichtskonstruktion, die maßgebend für die ganze römische Geschichtschreibung wurde, gemacht worden?

1) A. a. O. 2) *Röm. Staatsr.* I³ S. 26 A. 1; vgl. II³ S. 300.
3) Vgl. Liv. IV 1, 2. Dion. XI 53. 4) Liv. III 55. Dion. XI 45.

Wir haben dafür verschiedene Anhaltspunkte. Ein Terminus post quem ist das Jahr 172 v. Chr., denn damals erst gelangten zwei Plebejer zum Konsulat; vorher konnte die Zulassung der Plebejer zur zweiten Konsulstelle nicht als uralte Bestimmung ausgegeben werden.[1]) Ferner zeigt die den Vertrag motivierende Erzählung vom Sturze der Dezemvirn durchaus griechische Züge; eine so intensive Einwirkung griechischer Kultur auf die römische Geschichtschreibung paßt aber ausgezeichnet für die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., die Zeit der Blüte der ennianischen und plautinischen Poesie. Später aber als 150 v. Chr. können wir unsere Tradition auch nicht setzen. Denn Polybius im 6. Buche kennt sie schon, und die antiquarischen Einzelheiten, die Piso und Cassius Hemina, wie die Fragmente zeigen, in beträchtlicher Anzahl aufweisen, fehlen in ihr fast gänzlich. Wir müssen sie daher der ersten, griechisch geschriebenen Schicht der römischen Annalistik zuweisen. Daß ein Römer, nicht ein Grieche ihr Urheber war, scheint mir wahrscheinlich wegen der lateinischen Bestandteile, die wir nachgewiesen haben. Eine lebendige Vorstellung von den Elementen der römischen Verfassung aber hatte auch er nicht, wie z. B. die Definition der Patrizier zeigt. Wollen wir Namen nennen, so haben wir die Wahl zwischen Fabius Pictor, Cincius Alimentus, C. Acilius und A. Postumius. Welchen man wählen will, ist Geschmackssache.

Dieser Auffassung scheint zu widersprechen die Stelle des Gellius *Noct. Att.* V 4, 3: *quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est, duo (et) vicesimo anno postquam Romam Galli ceperunt*; diese Worte seien geschrieben gewesen *in libro quarto* der *Fabii annales*. Ist die Stelle aus Fabius Pictor, so hatte der erste Vertreter der griechisch geschriebenen Schicht der Annalistik schon eine andere verfassungsgeschichtliche Tradition als Diodor. Indes sagt Gellius nicht, welchen Fabius er meint, den Q. Fabius Pictor, der in griechischer Sprache Annalen schrieb, oder den Q. Fabius Maximus Servilianus (cos. 142 v. Chr.), der lateinische Annalen verfaßte. Wo Gellius sonst einen Fabius erwähnt[2]), sagt er genauer Q. Fabius Pictor, meint aber dabei offenbar ein (wahrscheinlich apokryphes[3])) lateinisches Werk *de iure pontificio*. Wollen wir jene erste Stelle dem Q. Fabius Pictor zuschreiben, so müssen wir natürlich annehmen, daß Gellius eine lateinische Übersetzung oder Bearbeitung der griechischen Annalen dieses Mannes meint; denn er zitiert ja wörtlich. Indes die Existenz eines solchen Werkes hat m. E. mit Recht Bader[4]) bestritten. Dagegen wissen wir bestimmt, daß Q. Fabius Maximus Servilianus lateinische Annalen schrieb.[5]) Es ist doch weitaus das Nahe-

1) Man könnte höchstens daran denken, daß jene Bestimmung als Agitationsmittel auch vor 172 v. Chr. verwendet wurde. Aber soviel wir wissen, erfolgte das Ereignis vom Jahre 172 ohne großen Kampf. 2) I 12, 14. X 15, 1.
3) Schanz, *Röm. Lit.* I² S. 122. 4) A. a. O. S. 32ff. 5) Dion. I 7, 3.

liegendste und Einfachste, die Notiz des Gellius diesem Fabius zuzuschreiben, zumal Gellius von dem vierten Buche spricht, des Pictor Annalen aber im Gegensatz zu denen des Servilianus[1]) nicht in Bücher eingeteilt waren. Dann aber zeigt diese Stelle nur, daß in der zweiten, der lateinischen Schicht der römischen Annalistik bereits die Beobachtung gemacht wurde, daß etwa zwanzig Jahre nach der gallischen Katastrophe zum ersten Mal ein plebejischer Konsul in den Fasten auftrat.

Das ist ein Fortschritt gegenüber der diodorischen Tradition, die nach 450 v. Chr. den Unterschied zwischen Patriziern und Plebejern überhaupt nicht mehr erwähnt. Wir sehen hier das Einsetzen der antiquarischen Forschung, zunächst in bescheidener Form. Denn daß Fabius von einem Gesetze sprach, etwa einer *lex Licinia* oder *Sextia*, die die eine Konsulstelle den Plebejern reservierte, steht nicht bei Gellius, und es ist mir auch nicht wahrscheinlich.

Was Fabius Maximus Servilianus klar erkannte, daß nämlich der entscheidende Erfolg der Plebejer nicht im Jahre 450 v. Chr., sondern 366 v. Chr. errungen wurde, ist auch bei Diodor wenigstens angedeutet. Er berichtet unter dem Jahre 377 v. Chr. (XV 61) von einer *στάσις*, die sich um die Frage drehte, ob Konsuln oder Kriegstribunen gewählt werden sollten. Nach einer kurzen Anarchie werden sechs Kriegstribunen gewählt. Drei Jahre später (XV 75) tritt sogar eine ein ganzes Jahr dauernde Anarchie ein *(διά τινας πολιτικὰς στάσεις)*, worauf im nächsten Jahre (XV 76) *ἀντὶ τῶν ὑπάτων χιλιάρχους ὁ δῆμος τέσσαρας κατέστησε*. Die politischen Unruhen, infolge deren die Anarchiezeiten auftreten, drehen sich zwar nach Diodor um die Frage, ob Kriegstribunen oder Konsuln gewählt werden sollen; erinnern wir uns aber, daß von den beiden im Jahre 366 gewählten Konsuln der eine ein Plebejer war, so zeigt sich, daß der Kampf faktisch um die Zulassung der Plebejer zum Konsulat geführt wurde.

Was Diodor nur andeutet, Fabius Maximus Servilianus mit dürren Worten ausspricht, hat die spätere Tradition bekanntlich vielfach erweitert und ausgeschmückt. Daß der zehnjährige Kampf der Volkstribunen Licinius und Sextius um die nach ihnen benannten Gesetze eitel Erfindung ist, ist längst erkannt.[2]) Trotzdem kann man versuchen, eine *lex de altero consule ex plebe creando* als historischen Kern festzuhalten. Aber dagegen spricht, wie Pais[3]) hervorhebt, das Vorkommen patrizischer Kollegien in den Jahren 355, 354, 353, 351, 349, 345, 343, 334, 323, 321 v. Chr. (nach Diodor auch 337 und 336 v. Chr.).[4]) Erst seit 320 v. Chr. erscheinen regelmäßig ein Patrizier und ein Plebejer in den Fasten. Pais deutet diese Erscheinung mit Recht dahin, daß die Reform nicht auf einmal, wie die Tradition will, sondern in langem Kampfe und allmählich, durch

1) Serv. *ad Aen.* I 3. 2) E. Meyer, *Rhein Mus.* 37 S. 624.
3) II S. 136ff. 4) Vgl. S. 8 A. 7.

Konzessionen durchgesetzt wurde. — Warum gerade im Jahre 321 v. Chr. zum letztenmal zwei Patrizier gewählt wurden, ist leicht zu erkennen. In den nächsten Jahrzehnten zwang die Not des äußeren Krieges die Patrizier, ihre alten Vorrechte wenigstens zum Teil endgiltig aufzugeben und die Plebejer als gleichberechtigt anzuerkennen. So zeigt sich auch in diesem Falle die Richtigkeit der Anschauung E. Meyers, der als das entscheidende Moment in der Entwicklung Roms das militärische betrachtet.[1])

Ist dieser Versuch einer Rekonstruktion des wirklichen Verlaufs des Ständekampfes gelungen, so ist natürlich von einer verfassungsgeschichtlichen Tradition keine Rede. Niebuhr[2]) bezeichnete als das höchste Ziel seiner Kritik, „dem Begriffe, welchen Fabius und Gracchanus von der Verfassung und ihren Veränderungen hatten, nahezukommen". Wir sind jetzt in der glücklichen Lage, in der diodorischen Version den Begriff, welchen die griechische Schicht der Annalistik, der Fabius angehört, von der Entstehung der römischen Verfassung hatte, erkannt zu haben. Aber wenn Niebuhr fortfährt: „ganz gewiß sahen sie (Fabius und Gracchanus) darüber unbedingt richtig", so müssen wir auf Grund unserer neuen Erkenntnis sagen: ganz gewiß sahen sie darüber unbedingt unrichtig. In Verfolgung der eigenen quellenkritischen Methode Niebuhrs (Scheidung der älteren und jüngeren Quellen) gelangen wir dazu, dem Glauben an die Kontinuität der römischen Verfassungsgeschichte, ja an die Existenz einer verfassungsgeschichtlichen Überlieferung für das 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. endgiltig zu entsagen.

c) Die Zensur des Appius Claudius Caecus.

Noch aber bleibt uns eine Hoffnung: vielleicht gehört das, was unsere Tradition von den noch während des zweiten Samniterkriegs erfolgten Reformen des Appius Claudius erzählt, der Geschichte an. Davon handelt der zweite größere Abschnitt über verfassungsgeschichtliche Dinge, den wir bei Diodor finden (XX 36). Auch hier faßt Diodor unter einem Jahr (310 v. Chr., 309 nach diodorischer Rechnung) zusammen, was die übrige Tradition auf mehrere Jahre verteilt, denn die Zensur des Appius Claudius erzählt Livius unter dem Jahre 312 v. Chr., die Wahl des Cn. Flavius zum kurulischen Aedil dagegen unter dem Jahre 304 v. Chr. Der Gesamtcharakter des Abschnittes paßt sehr gut zu dem Abschnitt über das Dezemvirat, nach dem im Jahre 450 v. Chr. die Plebs durch eine Magna Charta alle ihre späteren Rechte mit einem Schlage erreichte. Diese Errungenschaft aber bestand nach der diodorischen Tradition nur in der Besetzung der Ämter durch Plebejer. Daher handelt es sich bei den Reformen des Appius nicht um irgend welche rechtlichen Bestimmungen zugunsten der Plebejer, noch weniger um Änderungen oder Verletzungen des im Jahre 450 v. Chr. Erreichten, sondern um zensorische Maßregeln

1) *Gesch. d. Alt.* V S. 143. 2) *Röm. G.* II S. 14.

des Appius Claudius, die direkt gegen den väterlichen Brauch verstoßen (*πολλὰ τῶν πατρίων νομίμων ἐκίνησε*). Nirgends ist angedeutet, daß Appius ungesetzlich handelte. Überhaupt scheint die Quelle Diodors von eigentlichen Gesetzen, die die Aktionsfreiheit der Beamten beschränkten, nichts zu wissen. Gewiß halten sich die Beamten im allgemeinen an das von alters her übliche Verfahren: brechen sie aber mit den überlieferten Grundsätzen, so ist vom Standpunkt des Rechts aus nichts dagegen zu erinnern. Wer also die Beamten stellt, hat die Macht, alles durchzusetzen, was er will. Nur hat nie eine Partei alle Beamten in der Hand; daher werden die Maßnahmen der einen Partei durch die der anderen paralysiert. Der Senat, dessen Liste Appius festsetzt, wird von den Konsuln einfach nicht berufen, sondern der von den vorhergehenden Zensoren zusammengestellte. Und alle Neuerungen des Appius wären unmöglich, wenn er nicht im Einverständnis mit seinem Kollegen Plautius handelt.[1]) Diese in der ganzen diodorischen Tradition durchgehende Auffassung vom Wesen der Verfassung erklärt uns auch, warum sie uns nicht eine einzige lex consularis oder tribunicia berichtet.

Gehen wir zum einzelnen über. Der Abschnitt XX 36 beginnt mit folgenden Worten: *ἐν δὲ τῇ Ῥώμῃ κατὰ τοῦτον τὸν ἐνιαυτὸν τιμητὰς εἵλοντο· καὶ τούτων ὁ ἕτερος Ἄππιος Κλαύδιος ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Πλαύτιον* (codd. *Κλαύδιον*) *πολλὰ τῶν πατρίων νομίμων ἐκίνησε· τῷ δήμῳ γὰρ τὸ κεχαρισμένον ποιῶν οὐδένα λόγον ἐποιεῖτο τῆς συγκλήτου.* Der patrizische Zensor Appius Claudius ist also durch das Einverständnis mit seinem plebejischen Kollegen (Plautius ist zweifellos ein Plebejer[2])) in den Stand gesetzt, seinen volksfreundlichen Neigungen die Zügel schießen zu lassen und ganz revolutionär vorzugehen. Er kümmert sich nämlich in keiner Weise um den Senat *(ἡ σύγκλητος)*, desto mehr aber um die Wünsche des Volks *(ὁ δῆμος)*. Es stehen sich also jetzt nicht mehr Patrizier und Plebejer *(πατρίκιοι — πλῆθος)*, sondern Senat und Gesamtvolk *(σύγκλητος — δῆμος)* gegenüber. Das ist ganz konsequent im Sinne der diodorischen Tradition, denn der Kampf zwischen Patriziern und Plebejern wurde ja im Jahre 450 v. Chr. beigelegt. Jetzt ist offenbar an die Stelle der Patrizier eine neue, nicht minder exklusive und herrschsüchtige Kaste getreten, deren Organ der Senat ist. Diese Senatspartei ist natürlich die Nobilität, und es ist bezeichnend, daß ein Patrizier zuerst gegen die Nobilität auftritt, indem er sich auf das Volk stützt.

Die erste Tat des Appius ist folgende: *καὶ πρῶτον μὲν τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ ἀπὸ σταδίων ὀγδοήκοντα κατήγαγεν εἰς τὴν Ῥώμην καὶ πολλὰ τῶν δημοσίων χρημάτων εἰς ταύτην τὴν κατασκευὴν ἀνήλωσεν ἄνευ δόγματος τῆς συγκλήτου.* Das gemeinnützige Werk einer Wasser-

1) *ὑπήκοον ἔχων τὸν συνάρχοντα Λεύκιον Πλαύτιον*: Diod. XX 36, 1.
2) Vgl. die Kollegien der Jahre 358. 347. 341. 330. 318.

leitung wird also von Appius ausgeführt, ohne daß er die dazu erforderlichen großen Geldmittel sich vom Senat bewilligen läßt. Die Genehmigung des Senates zu solchen Ausgaben war wohl üblich, aber, wie es scheint, gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wir sehen hier an einem konkreten Beispiele die volle Macht des Zensors, nach Gutdünken zu handeln.

Das zweite gemeinnützige Werk ist folgendes (36, 2): *μετὰ δὲ ταῦτα τῆς ἀφ' ἑαυτοῦ κληθείσης Ἀππίας ὁδοῦ τὸ πλεῖον μέρος λίθοις στερεοῖς κατέστρωσεν ἀπὸ Ῥώμης μέχρι Καπύης, ὅντος τοῦ διαστήματος σταδίων πλειόνων ἢ χιλίων, καὶ τῶν τόπων τοὺς μὲν ὑπερέχοντας διασκάψας, τοὺς δὲ φαραγγώδεις ἢ κοίλους ἀναλήμμασιν ἀξιολόγοις ἐξισώσας κατηρίλωσεν ἁπάσας τὰς δημοσίας προσόδους, αὐτοῦ δὲ μνημεῖον ἀθάνατον κατέλιπεν, εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς.* Auffallend ist, daß Appius zur Pflasterung und Nivellierung des größten Teils der Straße von Rom nach Capua alle öffentlichen Einkünfte verwendet haben soll, obwohl er doch vorher einen großen Teil der öffentlichen Gelder zum Bau der *aqua Appia* verbrauchte.[1]) Ebenso ist auffallend, daß die *aqua Appia* einfach *τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ*, die *via Appia* aber ausführlicher *ἡ ἀφ' ἑαυτοῦ κληθεῖσα Ἀππία ὁδός* heißt; natürlich wäre die umgekehrte Reihenfolge der erläuternden Worte.

Der Schlußsatz würdigt das Verdienst des Appius, das er sich mit dieser Straßenanlage erwarb und betont wieder seinen Eifer für das gemeine Wohl. Aus diesen Worten eine entschiedene Parteinahme für Appius herauszulesen, wie Nitzsch[2]) will, halte ich nicht für angebracht. Daß die *via Appia* den Ruhm des Appius Claudius bis in die fernsten Zeiten verkündete, konnte auch sein ärgster Feind nicht leugnen. Überhaupt macht die Darstellung Diodors den Eindruck eines objektiven Berichts, dessen referierender Charakter die Parteistellung des Berichterstatters nicht erkennen läßt.

Ganz unerhört ist das Verfahren des Appius bei der *lectio senatus*, seiner dritten Maßregel (36, 3): *κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράψων μόνον, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς* (codd. *ἑνίους*) *ἀνέμιξεν· ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενείαις.* Wieder verstößt Appius wider das Herkommen, den *mos maiorum*. Er vernachlässigt die *εὐγενεῖς καὶ προέχοντες τοῖς ἀξιώμασι*, d. h. die Leute der Senatspartei, der Nobilität. Diodor gebraucht hier fast dieselben Worte wie XII 25, 3, wo er eine (falsche) Definition der Patrizier gibt. Wir können daraus wohl schließen, daß die beiden Stellen derselben Quelle zuzuschreiben sind. Ja, auch der ganze Abschnitt bis zu dieser Stelle ist wohl derselben griechischen (wie S. 39 gezeigt wurde) Quelle zuzuschreiben. Zwar die Worte *ἡ σύγκλητος, δόγμα τῆς συγκλήτου, ὁ δῆμος* sind neutral; sie können sowohl einer

1) Ein Bedeutungsunterschied zwischen *αἱ δημόσιαι πρόσοδοι* und *τὰ δημόσια χρήματα* ist nicht anzunehmen. 2) *Röm. Ann.* S. 231.

griechischen als einer aus dem Lateinischen übersetzten Quelle entstammen.[1]) Dagegen weisen außer der schon erwähnten Wiedergabe von Nobilität (vergl. auch *οἱ καυχώμενοι ταῖς εὐγενείαις*) die Entfernungsangaben *(ἀπὸ σταδίων ὀγδοήκοντα, ὄντος τοῦ διαστήματος σταδίων πλειόνων ἢ χιλίων)*, ferner der Ausdruck *τὸ καλούμενον Ἄππιον ὕδωρ*[2]) sowie die weitläufige Ausdrucksweise bei Erwähnung des Nivellierens der Straße (lateinisch einfach ***munire*** cf. Liv. IX 29, 6) auf eine griechische Quelle hin. Vielleicht können wir durch die Annahme einer griechischen Quelle auch die verblüffende Notiz erklären, daß Appius an Stelle der ***nobiles*** Freigelassenensöhne in den Senat aufgenommen habe. Warum denn gleich Freigelassenensöhne? Gab es nicht auch freie Bürger, die nicht zur Nobilität gehörten? Wie konnte die absurde Behauptung aufkommen, in der Zeit der Samniterkriege seien Söhne von gewesenen Sklaven in den Senat gelangt? Gemildert wird dieser geradezu schreiende Anachronismus, wenn wir annehmen, daß *ἀπελεύθερος* nicht ***libertinus*** bedeutet, sondern ***cliens***. Es ist auch sonst zu belegen, daß die Griechen die Halbfreien, Hörigen, was die Klienten ursprünglich waren[3]), als *δοῦλοι* bezeichneten[4]), und daß ein griechisch schreibender Römer infolgedessen emanzipierte Klienten *ἀπελεύθεροι* nannte, ist leicht zu erklären. Daß Söhne von Klienten in den Senat kamen, ist zwar wahrscheinlich für diese Zeit auch nicht historisch, aber doch kein so barer Unsinn, wie daß Söhne von freigelassenen Sklaven Senatoren wurden.

Auch bei den Bürgerlisten führte Appius eine Neuerung ein, die als vierte Maßregel des Zensors berichtet wird (36, 4): *ἔδοξε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι καὶ ὅποι προαιροῖτο τιμήσασθαι.*[5]) Wie C. Sieke[6]) ausführt, ist diese Stelle so zu interpretieren, daß den Bürgern erlaubt wurde, sich in jede beliebige Tribus eintragen zu lassen und als Mitglieder dieser Tribus sich schätzen zu lassen. Mit anderen Worten: da die Tribus lokale Bezirke sind, führte Appius die Freizügigkeit ein. Warum diese Maßregel bei der Nobilität so böses Blut machte, deutet Diodor nicht an; schon die Alten[7]) meinten, es sei dadurch eine für die Nobilität unbequeme Strömung in den Tributkomitien obenauf gekommen.

1) Daß XIV 113, 6. 7 *γερουσία* steht, ist bei der Singularität dieses Ausdruckes kein Gegenbeweis für unsere Stelle.

2) Vgl. Diod. XII 24, 4: *ἐν τῷ Ἀλγίδῳ καλουμένῳ*, 5: *τὸν ὀνομαζόμενον Ἀουεντῖνον*, 26, 1: *τῶν καλουμένων δώδεκα πινάκων.*

3) Dazu K. J. Neumann, *Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die Entstehung der servianischen Verfassung.* Straßb. 1900. S. 12.

4) Burckhardt, *Griech. Kulturgeschichte* I. 1898. S. 159.

5) So ist die Stelle mit Fischer wahrscheinlich herzustellen.

6) *Appius Claudius Caecus Censor im Jahre 310 v. Chr.* Diss. Marburg 1890. S. 58ff.

7) Liv. IX 46, 11: *humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.*

Nach dieser Bemerkung, die noch zu der griechischen Quelle gehört, setzt unverkennbar eine andere Quelle ein. Das zeigt sich zunächst in folgender Wiederholung: *τὸ δ' ὅλον, ὁρῶν τεθησαυρισμένον κατ' αὐτοῦ παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις τὸν φθόνον, ἐξέκλινε τὸ προσκόπτειν τισὶ τῶν ἄλλων πολιτῶν, ἀντίταγμα κατασκευάζων τῇ τῶν εὐγενῶν ἀλλοτριότητι τὴν παρὰ τῶν πολλῶν εὔνοιαν.* Wozu die Versicherung, Appius habe (jetzt erst) vermieden, bei den andern Bürgern Anstoß zu erregen? Wir wissen ja schon längst, daß Appius nicht bloß das Volk schont, sondern es sogar begünstigt *(τῷ δήμῳ τὸ κεχαρισμένον ποιῶν).* Neu ist die Darstellung, als habe Appius aus Berechnung sich auf das Volk gestützt, um dem Hasse der Nobilität die Wage halten zu können. Davon steht im ersten Teile nichts. Das sieht ja aus, als habe Appius vorher das Volk gleichgiltig, wenn nicht gar unfreundlich behandelt. Wem fällt da nicht sofort das Bild des claudischen Demagogen ein, wie ihn die spätere Annalistik zeichnet und Mommsen so glänzend rekonstruiert hat? Hoffart und Buhlen um die Volksgunst sind ja seine charakteristischen Züge. — Sprachlich fällt bei dieser neuen Quelle auf die Gleichung: *οἱ ἐπιφανέστατοι | οἱ ἄλλοι πολῖται = οἱ εὐγενεῖς | οἱ πολλοί.* Neu tritt auf *οἱ ἐπιφανέστατοι,* und zu *οἱ πολλοὶ* würde man als Gegensatz eigentlich *οἱ ὀλίγοι* erwarten. Von weiteren Beweisen, daß hier eine neue Quelle vorliegt, sei vorausgenommen das Auftreten der *ἱππεῖς* in der ersten Maßregel und das Zurückkommen auf die *lectio senatus* in der zweiten Maßregel[1]). In der ersten Quelle sind Ritter mit keinem Worte erwähnt. Vielleicht weisen die Ausdrücke *οἱ σύνεδροι* und *οἱ ἀδοξοῦντες συγκλητικοί* auf eine lateinische Quelle hin.

Die Maßregeln des Appius sind nach der zweiten Quelle folgende zwei:

1. *κατὰ μὲν τὴν τῶν ἱππέων δοκιμασίαν οὐδενὸς ἀφείλετο τὸν ἵππον.* Bei der *recognitio* der *equites,* die der Zensor vorzunehmen hat, vermeidet er es, den Ritterstand im Sinne der Nobilität durch Ausstoßung Unwürdiger, d. h. der Nobilität nicht genehmer Leute zu „reinigen". Er verdient sich dadurch den Dank der Emporkömmlinge, die durch die Ritterqualität zum *ordo senatorius* gelangen wollen.

2. *κατὰ δὲ τὴν τῶν συνέδρων καταγραφὴν οὐδένα τῶν ἀδοξούντων συγκλητικῶν ἐξέβαλεν, ὅπερ ἦν ἔθος ποιεῖν τοῖς τιμηταῖς.* Wie Appius die der Nobilität nicht genehmen Ritter nicht aus dem Ritterstande ausstößt, so beläßt er auch die *senatores humiles,* die *homines novi,* zum Ärger der Nobilität im Senat. Bezeichnend für den Charakter dieses Berichts ist die Selbstverständlichkeit, mit der das Verfahren des Zensors auf parteipolitische Motive zurückgeführt wird.

Ein vorzügliches Mittel, die beiden Quellen zu scheiden, gewährt uns Livius. Bei ihm haben wir ebenfalls zwei ganz verschiedene Berichte

1) Vgl. Pais II S. 550 Anm. 1.

über die Zensur des Appius Claudius.[1]) Die erste Version findet sich IX 29, 6 — 30, 2, dazu 33, 3 — 34, 26. Zuerst wird kurz der großen Bauten der *aqua* und *via Appia* gedacht, dann die *infamis atque invidiosa senatus lectio* erwähnt, die die Abdankung des Plautius zur Folge hat. Hierauf wird die Legende von den Potitiern erzählt, an die sich pragmatisch die Geschichte von der Erblindung des Appius anschließt. Die Konsuln des nächsten Jahres, *questi apud populum deformatum ordinem prava lectione senatus, qua potiores aliquot lectis praeteriti essent,* berufen den Senat in der früheren Zusammensetzung (IX 29, 6 — 30, 2). Der Abschnitt c. 33, 3 — 34 fin. kennzeichnet sich durch die Rede der Volkstribunen P. Sempronius ohne weiteres als späte Erfindung.

Neben dieser Version, deren Charakteristikum die Milderung der schreienden Anachronismen ist (wir hören nichts von Freigelassenensöhnen) und die darin mit der zweiten Quelle Diodors übereinstimmt (abweichend von dieser weiß sie nichts von einem Ritterzensus) findet sich bei Livius eine zweite Version IX 46 zum Jahre 304, die ganz auffallend mit der griechischen Quelle Diodors übereinstimmt. Das zeige folgende Nebeneinanderstellung.

Diod.:	Liv. IX 46, 10:
κατέμιξε δὲ καὶ τὴν σύγκλητον, οὐ τοὺς εὐγενεῖς καὶ προέχοντας τοῖς ἀξιώμασι προσγράφων μόνον, ὡς ἦν ἔθος, ἀλλὰ πολλοὺς καὶ τῶν ἀπελευθέρων υἱοὺς ἀνέμιξεν·	*ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis inquinaverat et,*
ἐφ' οἷς βαρέως ἔφερον οἱ κεκτημένοι ταῖς εὐγενείαις. ἔδοκε δὲ τοῖς πολίταις καὶ τὴν ἐξουσίαν ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι καὶ ὅπου προαιροῖτο τιμήσασθαι.	*posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis forum et campum corrupit.*

Man sieht, Livius hat den Bericht etwas anders gefärbt und konkreter gestaltet, aber die Hauptsache stimmt. Auch ist wie bei Diodor die Zensur des Appius Claudius in demselben Jahre wie die kurulische Ädilität des Cn. Flavius erzählt und diese beiden Ereignisse sind noch nicht annalistisch auseinandergerissen.[2]) Die Maßregel der Konsuln dagegen ist nur angedeutet, offenbar infolge einer Reminiszenz an früher Gesagtes (c. 30, 2). Wir sind daher berechtigt, die auf die zweite Nachricht von der *lectio senatus* folgende Notiz Diodors noch der zweiten Quelle zuzuweisen: *εἶθ' οἱ μὲν ὕπατοι διὰ τὸν φθόνον καὶ διὰ τὸ βούλεσθαι τοῖς ἐπιφανεστάτοις χαρίζεσθαι συνῆγον τὴν σύγκλητον οὐ τὴν ὑπὸ τούτου καταλεγεῖσαν, ἀλλὰ τὴν ὑπὸ τῶν προγεγεγημένων τιμητῶν καταγραφεῖσαν.*

1) Vgl. O. Seeck, *Die Kalendertafel der Pont.* S. 6 ff.

2) Ich gebe die Möglichkeit, aber nicht die Wahrscheinlichkeit zu, daß bei Livius ein selbständiges Zurückgreifen auf die Zensur des Ap. Claudius vorliegt.

Wieder weist auch der Ausdruck *οἱ ἐπιφανέστατοι* = *nobiles* auf die zweite lateinische Quelle hin.

Dagegen gehört die nächste Notiz unbedingt der ersten, der griechischen Quelle an (36, 6): *ὁ δὲ δῆμος τούτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος καὶ τὴν τῶν συγγενῶν (συσγενῶν F) προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος ἀγορανόμον εἵλετο τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας υἱὸν ἀπελευθέρου Γναῖον Φλάνιον, ὃς πρῶτος Ῥωμαίων ἔτυχε ταύτης τῆς ἀρχῆς πατρὸς ὢν δεδουλευκότος.* Nicht die *πολλοί*, sondern wie 36, 1 der *δῆμος* tritt auf, und wieder wird eine ganz unglaubliche Tatsache berichtet, daß nämlich der Sohn eines freigelassenen Sklaven zur kurulischen Ädilität gelangt sei, zu demselben Amt, das noch im hannibalischen Krieg nach Pol. X 4, 1 gewöhnlich nur Patrizier erlangten. Vielleicht dürfen wir allerdings auch hier wie oben bei der Aufnahme von Freigelassenensöhnen in den Senat annehmen, daß unsere Quelle nur sagen will, Flavius sei der Sohn eines Klienten gewesen. Auch so liegt jedoch der Anachronismus auf der Hand.

Ob die Anekdote am Schluß 36, 6 der lateinischen oder der griechischen Quelle angehört, kann ich nicht entscheiden: *ὁ δ' Ἄππιος τῆς ἀρχῆς ἀπολυθεὶς καὶ τὸν ἀπὸ τῆς σιγκλήτου φθόνον εὐλαβηθείς, προσεποιήθη τυφλὸς εἶναι καὶ κατ' οἰκίαν ἔμενεν.* Die rationalistische Erklärung des Kognomens Caecus — an Geschichtlichkeit der Anekdote ist ja nicht zu denken[1]) — deutet auf eine späte Quelle hin. Da auch *ὁ ἀπὸ τῆς σιγκλήτου φθόνος* (nicht *ὁ παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις φθόνος*) auf die erste griechische Quelle hinweist, rechne ich sie lieber zu dieser, zumal sie auf diese folgt.

Die richtige Erklärung des Kognomens Caecus, die wir freilich im Altertume nirgends finden, ist wohl die als Spitzname. Daß für einen volksfreundlichen Patrizier von einer verbissenen Obligarchie der Beiname Caecus ebenso leicht gefunden werden konnte wie für einen emporgekommenen Plebejer der Beiname Brutus, liegt auf der Hand.

Überblicken wir den ganzen Abschnitt, so zeigt sich uns das gleiche Phänomen, wie bei den Abschnitten über das Dezemvirat und über die Gallierkatastrophe. Eine griechische Quelle, gekennzeichnet durch griechische Ausdrücke, grobe Anachronismen und eine verblüffende Unkenntnis der römischen Verhältnisse, ist zusammengearbeitet mit einer lateinischen, mit römischen Verhältnissen vertrauteren, zeitlich wohl später anzusetzenden Quelle. Die griechische Quelle dominiert durchaus, und da sie die Ereignisse immer in größeren Abschnitten zusammenfaßt, können wir auch nicht entscheiden, ob die hineinverwobene lateinische Quelle annalistisch angelegt war.

Im einzelnen ist es leicht, die Unglaubwürdigkeit der griechischen Quelle nachzuweisen. Zwar, daß Appius eine Wasserleitung baute, ist an sich möglich; daß aber Appius den größten Teil der Straße von Rom nach Capua mit festen Steinen (*λίθοις στερεοῖς*) gepflastert habe, ist

1) Vgl. dazu Mommsen, *R. F.* I S. 302.

die Antizipation eines Vorgangs aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr.[1]). Die Zensoren von 174 Q. Fulvius Flaccus und A. Postumius Albinus waren es[2]), die *vias sternendas silice in urbe, glarea extra urbem substruendas marginandasque primi omnium locaverunt.* Pais geht sogar soweit, überhaupt die Anlage einer Straße bis Capua durch Appius Claudius zu bezweifeln.[3]) Er meint, Appius habe die Straße nur bis an die Grenze von Latium, bis Sinuessa, führen können, da Capua erst in der Zeit des hannibalischen Krieges Rom vollständig untertan geworden sei. Diese Vermutung hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Noch schlimmer ist die Antizipation betreffend die Aufnahme von Freigelassenensöhnen in den Senat, falls wir *ἀπελεύθεροι* mit *libertini* übersetzen. Erst 217 v. Chr. wurden Freigelassene zum Heeresdienst ausgehoben (Liv. XXII 11, 8), und 312 v. Chr. sollen Söhne von Freigelassenen in den Senat aufgenommen worden sein? Erst nach dem Bundesgenossenkrieg gelangten Freigelassenensöhne vereinzelt in den Senat[4]); auch nahm Caesar solche in größerer Anzahl in den Senat auf (Diod. XLIII 47). Ich gehe daher noch weiter als Pais[5]), der hier nur eine starke Verallgemeinerung vereinzelter Fälle annimmt, und bestreite überhaupt die Möglichkeit, daß in einer Zeit, in der sich die Plebejer kaum erst die zweite Konsulstelle gesichert hatten, Söhne von gewesenen Sklaven irgendwie über subalterne Stellungen im Staatsdienst hinausgelangen konnten. Natürlich bestreite ich damit auch die kurulische Ädilität des Freigelassenensohnes Cn. Flavius. Es liegt hier eine Antizipation weit späterer Zustände vor, und zwar des ersten Jahrhunderts, wenn wir *ἀπελεύθερος* im Wortsinn auffassen, des zweiten Jahrhunderts, wenn wir die *ἀπελεύθεροι* für Söhne von Klienten halten. Da die diodorische Version auf alle Fälle sehr alt ist, neige ich zu der zweiten Alternative. Für sie spricht auch die Erwähnung der vielen Klienten des claudischen Geschlechts (speziell des Appius Claudius) bei Suet. *Tib.* 1. 2 und Val. Max. VIII 13, 5.[6]) Die Aufnahme von Söhnen gewesener Klienten in den Senat und die Wahl eines solchen zum kurulischen Ädil ist natürlich für die Zeit des Appius auch undenkbar, konnte aber im zweiten Jahrhundert v. Chr. wohl vorkommen.

Übrigens hat die diodorische Version in ihrem Wortsinne (Freigelassenensöhne) bis in die Kaiserzeit fortgewirkt. Kaiser Claudius berief sich nach Suet. *Claud.* 24 bei der Aufnahme eines Freigelassenensohnes in den Senat darauf, daß ja auch sein Ahne Appius solche in den Senat auf-

1) Vgl. Huelsen bei Pauly-Wissowa II Sp. 239; Pais II S. 558.
2) Nach Liv. XLI 27, 5. 3) II S. 559 f.
4) Vgl. Herzog, *Staatsverfassung* I S. 997. 5) II S. 548.
6) Dazu Mommsen, *Röm. F.* I S. 308; mit großer Wahrscheinlichkeit ändert Fruin, *Fleckeisens Jbb.* 149 S. 117 ff., *Claudius Drusus* bei Sueton in *Claudius Rufus* (cos. 486/268, Sohn des Caecus).

genommen habe. Sueton macht dazu die Bemerkung, es scheine, daß Claudius nicht gewußt habe, daß zur Zeit des Appius und auch sonst noch *libertini* nicht die Freigelassenen selbst, sondern ihre Söhne genannt worden seien; mit anderen Worten, Appius habe Enkel von Freigelassenen zu Senatoren gemacht. Diese falsche[1]) Definition des Worts *libertinus* zeigt uns, daß schon den Gelehrten der Kaiserzeit die diodorische Notiz unglaublich vorkam.

Das bisher Ausgeführte dürfte zur Genüge gezeigt haben, daß der auf die griechische Quelle zurückgehende Teil des Abschnittes denselben Charakter trägt, wie der Abschnitt über das Dezemvirat. Er besteht aus einer Reihe von Antizipationen von Ereignissen und Zuständen, die erst etwa 150 Jahre später sich ereignet und bestanden haben können. Auch die Notiz über die zensorische Erlaubnis, daß jeder Bürger sich in jeder beliebigen Tribus schätzen lassen dürfe, wird von hier aus verdächtig. Eine eingehende Besprechung der schwierigen und bis jetzt m. E. noch nicht geklärten Frage der Verteilung der Bürger in den Tribus zur Zeit der Republik würde jedoch weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.[2])

Einen wesentlich anderen Charakter als die griechische Quelle zeigen die Teile, die der lateinischen Quelle entnommen sind. Von Freigelassenensöhnen ist keine Rede. Appius tritt mehr passiv als aktiv gegen die Nobilität auf. Er begnügt sich damit, die der Nobilität mißliebigen Elemente im Ritterstande und im Senate zu belassen. Die Erwähnung des Ritterstandes zeigt, daß diese Quelle um die Zeit der Gracchen, vielleicht auch später anzusetzen ist. Gerade die Erwähnung des Ritterstandes beweist aber auch, daß diese Version ebensowenig oder noch weniger glaubwürdig ist als die ältere, mit der sie verschmolzen ist.

So hat sich also auch der zweite größere Abschnitt, den Diodor uns über die ältere römische Verfassungsgeschichte bietet, als unglaubwürdig herausgestellt. Die Taten, die dem Zensor Appius Claudius zugeschrieben werden, sind großen Teils erst von seinen Nachkommen C. Claudius cens. 169 und Ap. Claudius cens. 136 ausgeführt worden.[3]) Daß Cn. Flavius existiert hat, kann nicht mit Grund geleugnet werden, aber daß er entweder nicht kurulischer Ädil oder nicht der Sohn eines Freigelassenen oder auch nur Klienten war, ist nicht zu bezweifeln. Auf alle Fälle aber ist die Hypothese Seecks[4]) abzuweisen, der Bericht Diodors gehe auf eine Inschrift zurück, welche sich an der von Flavius selbst errichteten *aedicula aerea* auf dem Forum befunden habe. Wenn jemand sie benutzte, so war es nicht die von antiquarischer Gelehrsamkeit fast chemisch reine Quelle Diodors, sondern etwa Piso, der außer dem Vatersnamen *(Anni f.)* auch noch die Notiz hat, Flavius sei ursprünglich *scriba* des Appius Claudius

1) Mommsen, *Röm. Staatsr.* III S. 422 A. 2.
2) Vgl. übrigens Pais II S. 550ff. 3) Wie Pais II S. 561 hervorhebt.
4) *Kalendertafel der Pontifices* S. 29ff.

gewesen (wovon weder Diodor noch Ennius bei Liv. IX 46, 10ff. etwas wissen). Noch wahrscheinlicher ist jedoch, daß erst Licinius Macer die Inschrift beizog. Er hat bekanntlich eine Vorliebe für urkundliches Material (vergl. die berüchtigten *libri lintei*) und er erwähnt, was in unserem Fall wichtig ist, die *aedes Concordiae* (vergl. Liv. IX 46, 6, eine Stelle, die zweifellos auf Licinius zurückgeht). Und das dürfte doch mit sehr großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß, wer die Inschrift benützte, auch das Gebäude erwähnte, dessen Erbauung die Inschrift meldete. Mit Berufung auf diese Urkunde scheint dann die Verlegung der kurulischen Ädilität des Flavius vom Jahre 310 ins Jahr 304 v. Chr. erfolgt zu sein — ob mit Recht, sei dahingestellt. Seeck erkannte richtig, daß der diodorische Bericht der älteste ist, aber in dem Irrtum befangen, er sei infolgedessen auch der glaubwürdigste, führte er ihn fälschlich auf die nach seiner Meinung sicherste Quelle für die Geschichte des Flavius, jene Urkunde, zurück.

Schluß.

Ich glaube dargetan zu haben, daß die diodorische Version der römischen Verfassungsgeschichte, die im wesentlichen zwei Epochen in der Verfassungsentwicklung, das Dezemvirat und die Zensur des Appius Claudius, kennt, zwar die älteste uns erhaltene Tradition ist, auf die die spätere Tradition in kontinuierlicher Folge zurückgeht, daß aber gerade sie besonders deutlich zeigt, daß es noch im zweiten Jahrhundert v. Chr. eine verfassungsgeschichtliche Tradition überhaupt nicht gab, diese vielmehr damals erst geschaffen bezw. konstruiert wurde. Pais und Lambert haben also vollkommen Recht, wenn sie es ablehnen, sich auf diese Tradition zu stützen; mit Unrecht aber leugnen sie das Alter dieser Tradition und berauben sich dadurch einer hervorragenden Stütze für ihre Aufstellungen.

Was das Quellenproblem betrifft, so glaube ich, durch sprachliche Beobachtungen die Hypothese Burgers gestützt zu haben, der aus sachlichen Gründen bei der gallischen Katastrophe mehrere Versionen unterschied. Die sprachlichen Unterschiede hat auch Pais auf verschiedene Quellen gedeutet, aber er meinte, die Quellen stammen zum Teil aus dem ersten Jahrhundert v. Chr. und seien von Diodor selbst zusammengearbeitet. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß der Kompilator Diodor „dieses besonders tief stehende Exemplar“ unter den „Bücherfabrikanten der werdenden Welthauptstadt“[1]) für einen verhältnismäßig so kleinen Abschnitt seines Werkes wie die ältere römische Geschichte mehrere Quellen, vollends lateinische und griechische, zu Rate zog. Vielmehr hat der Kompilator auch hier in der Hauptsache aus einem Autor geschöpft, der seinerseits jene Quellenkontamination vorgenommen hatte.

1) Schwartz, Pauly-Wiss. V Sp. 663.

Wer der Historiker war, der Diodor als unmittelbare Vorlage diente, ist schwer zu sagen. Zweifellos schrieb er griechisch, verstand aber genug lateinisch, um auch lateinische Quellen beiziehen zu können. Für die Zeit, in der er schrieb, haben wir verschiedene Termini ante quem; er kennt in der Verginiageschichte die Namen nicht, die Cicero teilweise um 53 v. Chr., vollständig um 45 kennt[1]); den Licinius Macer hat er aber offenbar nicht benutzt[2]), während Cicero im *Brutus* (238) und in *de leg.* (I 7) ihn erwähnt. Dazu stimmt, daß von der claudischen Hoffart[3]) sich bei Diodor kaum eine Spur findet. Diesen Termini ante quem, die alle auf die fünfziger Jahre des 1. Jahrhunderts v. Chr. hinweisen, steht als spätester Terminus post quem, soviel ich sehe, die Erwähnung des Ritterstandes XX 36, 5 gegenüber, die nicht wohl vor die Gracchenzeit gesetzt werden kann.[4]) Wir haben also einen Spielraum von etwa 80 Jahren. Von den griechisch schreibenden Historikern dieser Epoche ist uns kein einziger direkt erhalten. Und nur von einem, dem Rhodier Kastor, wissen wir bestimmt, daß er die ältere römische Geschichte berücksichtigte; ob auch die Verfassungsgeschichte, ist nicht zu entscheiden. Indes auch Posidonius oder sonst ein nachpolybianischer Historiker[5]) kann irgendwo einen kurzen Abriß der älteren römischen Geschichte gegeben haben. Vielleicht findet des Rätsels Lösung, wer auch die Kriegsberichte Diodors, namentlich den über den zweiten Samniterkrieg, mehr für die Frage verwertet, als es mir in dieser Arbeit möglich war.

1) Vgl. o. S. 29. 2) Vgl. vorige Seite. 3) Mommsen, *R. F.* I S. 314 ff.
4) Vgl. o. S. 54. 5) S. Christ, *Griech. Lit.*[4] S. 591.